

Der Senat von Berlin  
WiArbFrau - III B 36 -  
Tel.: 90 13 (9 13) 85 47

Verordnung Nr.: 15/222  
Eingang: 16.12.04

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über  
Senatskanzlei - G Sen -

16. Dez. 2004

Vorlage  
- zur Kenntnisnahme -  
gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin

über die Verordnung über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Wasserbetriebe (BWB) für das Jahr 2005

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

### **Verordnung**

über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Wasserbetriebe (BWB) für das Jahr 2005

Vom...14. Dez. 2004

Aufgrund des § 5 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 183) zuletzt geändert Gesetzes durch Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 2003 (GVBl. S. 591) wird verordnet:

#### § 1

##### Zinssatz

Das betriebsnotwendige Kapital der Berliner Wasserbetriebe (BWB) ist, soweit es verzinsbar ist, für das Jahr 2005 mit 6,5 vom Hundert zu verzinsen.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## **A) Begründung:**

### **a) Allgemeines**

Mit der Novellierung des Gesetzes zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vom 17. Mai 1999, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 2003 (GVBl. S. 591), wurde im § 3 Abs. 4 festgeschrieben, dass die angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals mindestens der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen in einem Zeitraum von 20 Jahren, die der jeweiligen Kalkulationsperiode vorausgehen, entspricht und der Zinssatz jährlich durch Rechtsverordnung des Senats festzulegen ist.

Die vorgelegte Verordnung setzt den Zinssatz für das Jahr 2005 fest.

### **b) Einzelbegründungen:**

#### **Zu § 1 - Zinssatz**

Der Begriff der angemessenen Verzinsung orientiert sich am Gedanken, dass die Anstalt Kapital zu Gunsten der Gebührenzahlenden in ihrem Betriebsvermögen bindet. Dadurch wird sie gehindert, dieses Kapital anderweitig rentierlich anzulegen. Als Ausgleich hierfür wird es der Anstalt ermöglicht, für das angelegte betriebsnotwendige Kapital eine Verzinsung anzusetzen, die von den Gebührenzahlenden aufzubringen ist.

Die jährliche Festsetzung des Zinssatzes durch Rechtsverordnung des Senats erfolgt in einem ersten Schritt gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe unter Ermittlung eines Mindestzinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals. Die Mindestverzinsung entspricht der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen in einem Zeitraum von 20 Jahren, die der jeweiligen Kalkulationsperiode vorausgehen. Die durchschnittliche Rendite solcher Anleihen beträgt 6,16 %. Damit liegt der Mindestzinssatz gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe bei 6,16 %, gerundet 6,2 %. In einem zweiten Schritt wird dann der konkrete Zinssatz gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe unter Zugrundelegung langfristiger, mindestens zehnjähriger Durchschnittsrenditen konservativer Anlage am Kapitalmarkt bestimmt. Der festzulegende Zinssatz liegt also mindestens in Höhe der Rendite zehnjähriger Bundesanleihen und höchstens bei einer durch eine konservative Anlageform langfristig erzielbaren Rendite. Der Begriff der konservativen Anlageform wird im Gesetz zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe nicht näher definiert. Aus der Gesetzesbegründung des Gesetzes zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe ergibt sich jedoch, dass jedenfalls folgende Anlageformen als konservative Vermögensanlagen gelten: Langfristige inländische Wertpapiere, langfristige Anleihen, die gemäß § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) für den Deckungsstock und das sonstige gebundene Vermögen von Versicherungsunternehmen geeignet sind, Pfandbriefe, öffentliche Anleihen.

Aus diesen verschiedenen Anlageformen können verschiedene Anlageportfolios erstellt werden, an Hand derer sich Vergleichsrenditen ermitteln lassen. Hinsichtlich der Mischung der Portfolios mit den verschiedenen zulässigen Anlageformen kann § 54 VAG in Verbindung mit der Verordnung über die Anlage gebundenen

Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnlV-) vom 20. September 2001 zur Auslegung herangezogen werden.

Gemäß § 54, Absatz 1 VAG ist auf eine „...möglichst große Sicherheit (der Anlage) und Rentabilität ... unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung...“ zu achten. Im Ergebnis ist dafür Sorge zu tragen, dass die genannten Anlageformen in den Vergleichsportfolios angemessen gemischt sind. Zwei Vorgaben spielen hierbei eine besondere Rolle: Zum einen darf der Anteil bestimmter – risikoreicherer-Anlageformen nicht 35% des Portfolios überschreiten (§ 2 Absatz 3 Satz 1 der Anlageverordnung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nrn. 9, 10, 12 und 13 der Anlageverordnung). Zum anderen soll, wie sich aus dem Rundschreiben 29/2002 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen vom 12.12.2002 ergibt, keine Anlageform mehr als 50% des Anlagebestandes ausmachen.

Gemessen hieran lassen sich mit einem Portfolio, welches zu je etwa einem Drittel aus Bundesanleihen, Anleihen von Unternehmen, welche nach Einstufung durch die Ratingagenturen Moody's und Standard & Poor's über eine mindestens durchschnittliche Bonität verfügen, sowie Aktien von Unternehmen, welche in den Aktienindices DAX oder Euro Stoxx 50 notiert sind, langfristige durchschnittliche Renditen zwischen 5,8% und 8,5 % per annum erzielen.

Für die Kalkulationsperiode 2005 ist die Festsetzung eines über die Verzinsung von 6,5% hinausgehenden Zinssatzes nicht gerechtfertigt. Eine höhere Festsetzung würde zu einer übergebürlichen Belastung der gewerblichen und privaten Endverbraucherinnen und -verbraucher führen.

Bei den BSR liegt die Verzinsung seit Jahren bei 8 %. Eine tarifsteigernde Wirkung ist daher mit einer erneuten Festsetzung eines Zinssatzes von 8 % nicht verbunden. Bei den BWB lag 2004 die Verzinsung bei 6,2 %. Mit der Änderung des Konsortialvertrages wurde vertraglich vereinbart, dass mit dem Ziel einer Dämpfung der Tarifsteigerung 2005 nicht der gesetzlich zulässige Rahmen der Verzinsung ausgeschöpft wird, sondern dass die Verzinsung über mehrere Jahre schrittweise erhöht werden soll.

Die Gesamttarifsteigerung (Trinkwasser, Schmutzwasser, Niederschlagswasser) gegenüber 2004 beträgt damit zum 1.1.2005 5,4%. Eine Tarifsteigerung über dieses Maß hinaus wird durch die Festsetzung des Zinssatzes auf 6,5% vermieden.

Zu § 2 – Inkrafttreten  
Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

#### **B) Rechtsgrundlage**

§ 5 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 2003 (GVBl. S. 591).

#### **C) Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen**

Hinsichtlich der Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen als Endverbraucherinnen und -verbraucher gelten die oben unter A., b) gemachten Ausführungen.

#### **D) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung**

##### **a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:**

Diese Verordnung konkretisiert die nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe zu entrichtende jährliche

Kapitalverzinsung der BWB und schafft die materielle Voraussetzung für die Bilanzgewinnausschüttung der BWB.

Für das Land Berlin wird es aufgrund der Zinsfestsetzung nicht zu höheren Ausgaben für seine Wasserversorgung und Abwasserentsorgung kommen, da die Zinsfestsetzung zu keiner über die allgemeine Tarifsteigerung hinausgehenden Steigerung der Tarife führt.

Für den Haushaltsplan 2005 hat die Verordnung über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Wasserbetriebe (BWB) keine finanziellen Auswirkungen, da der Haushaltsansatz 2005 (Kapitel 1330, Titel 12126 - Gewinnablieferung der Anstalten des öffentlichen Rechts - , Ansatz 2004 =

7.000.000 €, Ansatz 2005 = 10.000.000 €), auf der Tarifikalkulation von 2004 basiert. Die Gewinne der BWB werden immer erst im darauf folgenden Jahr nach Feststellung des Jahresabschlusses an den Landeshaushalt abgeführt.

**b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:**


Keine

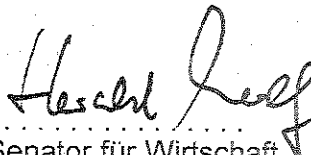
**E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg**

Keine

Berlin, den 14. Dez. 2004

Der Senat von Berlin

  
Reg. Bürgermeister

  
Senator für Wirtschaft,  
Arbeit und Frauen

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften:

§ 3 Abs. 4 sowie § 5 des Gesetzes zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vom 17. Mai 1993, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 2003 (GVBl. S. 591).

§ 3

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) „Die angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals entspricht mindestens der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen in einem Zeitraum von 20 Jahren, die der jeweiligen Kalkulationsperiode vorausgehen. Der Zinssatz wird jährlich durch Rechtsverordnung des Senats unter Zugrundelegung der Durchschnittsrendite konservativer Vermögensanlagen in einem langfristigen, mindestens zehnjährigen, der Kalkulationsperiode vorausgehenden Zeitraum nach § 5 Nr. 2 festgelegt. Für die Kalkulationsperiode 2004 beträgt der Zinssatz mindestens 6 Prozent.“

„§ 5 Rechtsverordnungen

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die nähere Bestimmung der in § 3 Abs. 2 bis 4 genannten Kriterien,
2. den Zinssatz nach § 3 Abs. 4,
3. die nähere Ausgestaltung des in § 4 geregelten Genehmigungsverfahrens festzulegen.“

§ 54 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG) - nicht amtlicher Text - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 05. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427)

„§ 54 Anlagegrundsätze für das gebundene Vermögen; Anzeigepflichten

(1) Die Bestände des Sicherungsvermögens (§ 66) und das sonstige gebundene Vermögen gemäß Absatz 5 (gebundenes Vermögen) sind unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsunternehmens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird.

(2) Das gebundene Vermögen darf nur angelegt werden in Darlehensforderungen, Schuldverschreibungen und Genussrechten; Schuldbuchforderungen; Aktien; Beteiligungen; Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; Anteilen an Organismen für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapieren und für andere Anlagen, die nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden, wenn die Organismen einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anteilhaber unterliegen; laufenden Guthaben und Einlagen bei Kreditinstituten; laufenden Guthaben und Einlagen bei Kreditinstituten; in sonstigen Anlagen, soweit diese nach Artikel 21 oder Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung oder Artikel 23 oder Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen zulässig sind. Darüber hinaus darf das gebundene Vermögen nur angelegt werden, soweit dies die Aufsichtsbehörde bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände im Einzelfall auf Antrag vorübergehend gestattet und die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten nach Maßgabe des Absatzes 1 und Absatzes 2 Satz 1 unter Beachtung der einschlägigen Grundsätze und Maßstäbe der Artikel 21 und Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung oder Artikel 23 und Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen insbesondere durch quantitative und qualitative Vorgaben zur Anlage des gebundenen Vermögens festzulegen.

(4) Der Aufsichtsbehörde sind unbeschadet der Vorschrift des § 54 d anzuzeigen der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; der Erwerb von Beteiligungen, bei Beteiligungen in Aktien oder sonstigen Anteilen jedoch nur, wenn die Beteiligung 10 vom Hundert des Nennkapitals der fremden Gesellschaft übersteigt; dabei werden Beteiligungen mehrerer zu einem Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gehörender Versicherungsunternehmen und des herrschenden Unternehmens an einer Gesellschaft zusammengerechnet; Anlagen eines Versicherungsunternehmens bei einem im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen sowie Anlagen einer Pensions- oder Sterbekasse bei Unternehmen, deren Arbeitnehmer bei der Kasse versichert sind; Anlagen in Anteilen an Sondervermögen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden, und in Anteilen, die von einer Investmentgesellschaft ausgegeben werden, sofern sie nicht durch die Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ABl. EG Nr. L 375 S. 3) koordiniert worden sind. Die Anzeige ist bis zum Ende des auf den Erwerb oder die Anlage folgenden Monats vorzunehmen.

(5) Der Umfang des sonstigen gebundenen Vermögens muss mindestens der Summe aus den Bilanzwerten der versicherungstechnischen Rückstellungen und der aus Versicherungsverhältnissen entstandenen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten entsprechen, die nicht zum Mindestumfang des Sicherungsvermögens (§ 66 Abs. 1a) gehören. Bilanzwerte sind die Bruttobeträge für das gesamte Versicherungsgeschäft abzüglich der darauf entfallenden Teile für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft. Bei der Berechnung des Mindestumfangs des sonstigen gebundenen Vermögens können Beträge bis zur Höhe von 50 Prozent der um die Wertberichtigung geminderten, in den letzten drei Monaten fällig gewordenen Beitragsforderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft außer Ansatz bleiben. Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus Rückversicherungsverhältnissen bleiben bei der Ermittlung des Mindestumfangs des sonstigen gebundenen Vermögens außer Betracht, soweit ihnen aus demselben Rückversicherungsverhältnis Forderungen gegenüberstehen.“

§ 2 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nr. 9, 10, 12 und 13 der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung) - nicht amtlicher Text - vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2176)

## § 1 Anlageformen

„(1) Das gebundene Vermögen kann angelegt werden in “

- 1....
- 2....
- 3....
- 4....
- 5....
- 6....
- 7....
- 8....

„9. Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten gegen Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR;

10. Genussrechten an Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR;“

11....

„12. voll eingezahlten Aktien, die in einen organisierten Markt einbezogen oder an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum amtlichen Markt zugelassen oder dort in einen organisierten Markt einbezogen sind;

13. anderen voll eingezahlten Aktien, Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditanteilen und Beteiligungen als stiller Gesellschafter im Sinne des Handelsgesetzbuches, wenn das Unternehmen

- a. seinen Sitz in einem Staat des EWR hat,
- b. dem Versicherungsunternehmen den letzten Jahresabschluss zur Verfügung stellt, der in der entsprechenden Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft ist und
- c. sich verpflichtet, auch künftig zu jedem Bilanzstichtag einen derartigen Jahresabschluss vorzulegen.

Die Bestimmungen dieser Nummer gelten nicht für Anlagen bei Konzernunternehmen des Versicherungsunternehmens im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes mit Ausnahme von Unternehmen, deren alleiniger Zweck das Halten von Anteilen an konzernfremden Unternehmen oder von Grundstücken ist. Sie gelten ferner nicht für Unternehmen, auf die das Versicherungsunternehmen seinen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise im Wege der Funktionsausgliederung (§ 5 Abs. 3 Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) übertragen hat oder die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb von Versicherungsgeschäften stehende Tätigkeiten für das Versicherungsunternehmen ausführen;“

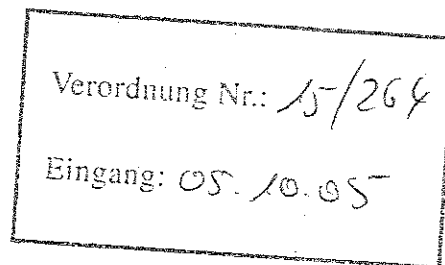
## § 2 Quantitative Beschränkungen (Mischung)

(1)...

(2)...

„(3) Der Anteil der direkt und indirekt gehaltenen Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 9, 10, 12 und 13 darf zusammen mit Anlagen, die der Quote des Absatzes 2 Buchstabe g unterliegen, insgesamt jeweils 35 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen.“

Der Senat von Berlin  
WiArbFrau - III B 3/33 -  
Tel.: 90 13 (9 13) 83 50/85 47



An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über  
Senatskanzlei - G Sen -

- 4. Okt. 2005

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name.

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin

über die Verordnung über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Wasserbetriebe für das Jahr 2006

---

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

### **Verordnung**

über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Wasserbetriebe für das Jahr 2006

Vom 30. Sep. 2005

Auf Grund von § 5 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 183), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 2003 (GVBl. S. 591) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Zinssatz

Das betriebsnotwendige Kapital der Berliner Wasserbetriebe (BWB) ist, soweit es verzinsbar ist, für das Jahr 2006 mit 6,9 vom Hundert zu verzinsen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

**A) Begründung:****a) Allgemeines**

Mit der Novellierung des Gesetzes zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 183), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 2003 (GVBl. S. 591) geändert worden ist, wurde in § 3 Abs. 4 normiert, dass die angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals mindestens der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen in einem Zeitraum von 20 Jahren, die der jeweiligen Kalkulationsperiode vorausgehen, entspricht. Der Zinssatz ist jährlich unter Zugrundelegung der Durchschnittsrendite konservativer Vermögensanlagen in einem langfristigen, mindestens zehnjährigen, der Kalkulationsperiode vorausgehenden Zeitraum durch Rechtsverordnung des Senats festzulegen.

Die vorgelegte Verordnung setzt den Zinssatz für das Jahr 2006 fest.

**b) Einzelbegründungen:****Zu § 1 - Zinssatz**

Durch die angemessene Verzinsung des verzinslichen betriebsnotwendigen Kapitals wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Anstalt gehindert ist, das dem betriebsnotwendigen Kapital zugehörige Vermögen anderweitig rentierlich anzulegen. Die Bindung des zu dem betriebsnotwendigen Kapital zählenden Vermögens erfolgt zu Gunsten der Gebührenzahlenden. Der durch die Verzinsung verfolgte Ausgleich ist von den Gebührenzahlenden aufzubringen.

Der Senat setzt den Zinssatz jährlich durch Rechtsverordnung fest. In einem ersten Schritt ist der Mindestzinssatz zu ermitteln. Gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe entspricht die Mindestverzinsung der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen in einem Zeitraum von 20 Jahren, die der jeweiligen Kalkulationsperiode vorausgehen.

Der Mindestzinssatz liegt bei 6,05%. Die Berechnung berücksichtigt den abgeschlossenen Zeitraum der Jahre 1985 bis 2004. 2005 wurde nicht berücksichtigt. Bei Erlass der Rechtsverordnung ist das Jahr 2005 noch nicht beendet; ein unterstellter weiterer Zinsverlauf bis zum Jahresende würde prognostische Ungenauigkeiten aufweisen.

In einem zweiten Schritt wird dann der konkrete Zinssatz gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe unter Zugrundelegung langfristiger, mindestens zehnjähriger Durchschnittsrenditen konservativer Anlage am Kapitalmarkt bestimmt. Der Begriff der konservativen Anlageform wird im Gesetz zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe nicht näher definiert. Aus der Gesetzesbegründung des Gesetzes zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe ergibt sich, dass folgende Anlageformen als konservative Vermögensanlagen gelten: Langfristige inländische Wertpapiere, langfristige Anleihen, die gemäß § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) für den Deckungsstock und das sonstige gebundene Vermögen von Versicherungsunternehmen geeignet sind, Pfandbriefe, öffentliche Anleihen.

Aus diesen Anlageformen ergeben sich unterschiedliche Anlageportfolios, die die Ermittlung von Vergleichsrenditen ermöglichen. Hinsichtlich der Mischung der Portfolios mit den verschiedenen zulässigen Anlageformen wird auf § 54 VAG in Verbindung mit der Verordnung über die Anlage gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung - AnIV - ) vom 20. September 2001 zur Auslegung zurückgegriffen.

Gemäß § 54 Absatz 1 VAG ist auf eine „...möglichst große Sicherheit (der Anlage) und Rentabilität ... unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung...“ zu achten. Im Ergebnis ist dafür Sorge zu tragen, dass die genannten Anlageformen in den Vergleichsportfolios angemessen gemischt sind. Dies hat zur Konsequenz, dass zum einen der Anteil risikoreicherer Anlageformen 35% des Portfolios nicht überschreiten darf (§ 2 Absatz 3 Satz 1 der Anlageverordnung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nrn. 9, 10, 12 und 13 der Anlageverordnung); zum anderen soll, wie sich aus dem Rundschreiben 29/2002 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen vom 12.12.2002 ergibt, keine Anlageform mehr als 50% des Anlagebestandes ausmachen.

Gemessen hieran lassen sich mit einem Portfolio, welches zu je etwa einem Drittel aus Bundesanleihen, Anleihen von Unternehmen, welche nach Einstufung durch die Ratingagenturen Moody's und Standard & Poor's über eine mindestens durchschnittliche Bonität verfügen, sowie Aktien von Unternehmen, welche in den Aktienindices DAX oder Euro Stoxx 50 notiert sind, langfristige durchschnittliche Renditen zwischen 5,8% und 8,5% per annum erzielen. Die Differenz der Zinssätze ergibt sich aufgrund der unterschiedlichen Betrachtungszeiträume (10 Jahre, 20 Jahre und 30 Jahre).

Die Zusammenstellung der Portfolios datiert aus November 2004. In diesem Jahr erfolgte keine Fortschreibung. Die Langfristigkeit der Betrachtungszeiträume (10 bis 30 Jahre) erforderte dies im Hinblick auf die gesetzliche Definition des § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe, die unter langfristig einen Zeitraum von „mindestens 10 Jahren“ ansieht, nicht. Bei 10-jähriger Betrachtung liegt der niedrigste Zinssatz einer konservativen Anlageform bei 5,8%, bei einer dreißigjährigen Betrachtung der höchste Zinssatz bei 8,5%. Im vergangenen Jahr lag keine so erhebliche Zinsschwankung vor, als dass sich ein Zinssatz für eine konservative Anlageform ergeben hat, der sich außerhalb der Zinsspanne von 5,8% bis 8,5% bewegt.

Der festzusetzende Zinssatz liegt aufgrund der beiden zu beachtenden Schritte mindestens in Höhe der Rendite zehnjähriger Bundesanleihen und höchstens bei einer durch eine konservative Anlageform langfristig erzielbaren Rendite. Mit der Festsetzung der Zinshöhe auf 6,9% wird dem Ziel einer kundenorientierten Tarifpolitik Rechnung getragen.

Zu § 2 - Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

## **B) Rechtsgrundlage**

§ 5 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 2003 (GVBl. S. 591).

## **C) Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen**

Hinsichtlich der Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen als Endverbraucherinnen und -verbraucher gelten die oben unter A., b) gemachten Ausführungen.

**D) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung****a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:**

Diese Verordnung konkretisiert die nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe zu entrichtende jährliche Kapitalverzinsung der BWB und schafft die materielle Voraussetzung für die Bilanzgewinnausschüttung der BWB.

Für das Land Berlin wird es aufgrund der Zinsfestsetzung nicht zu höheren Ausgaben für seine Wasserversorgung und Abwasserentsorgung kommen, da die Zinsfestsetzung zu keiner über die allgemeine Tarifsteigerung hinausgehenden Steigerung der Tarife führt.

Für den Entwurf des Doppelhaushaltsplanes 2006/2007 hat die Verordnung über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Wasserbetriebe (BWB) keine finanziellen Auswirkungen, da die Einnahmen bei dem Kapitel 1330, Titel 12126 - Gewinnablieferungen der Anstalten des öffentlichen Rechts -, Ansatz 2006 = 47.000.000 €, Ansatz 2007 = 69.000.000 €, auf der Tarifikalkulation von 2005 basiert. Die Gewinne der BWB werden immer erst im darauf folgenden Jahr nach Feststellung des Jahresabschlusses an den Landeshaushalt abgeführt.

**b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:**

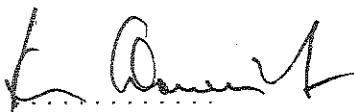
Keine

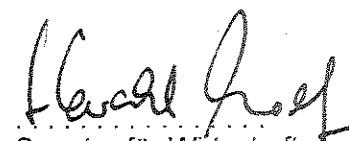
**E) Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg**

Keine

Berlin, den **30. Sep. 2005**

Der Senat von Berlin

  
Reg. Bürgermeister

  
Senator für Wirtschaft,  
Arbeit und Frauen

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften:

§ 3 Abs. 4 sowie § 5 des Gesetzes zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vom 17. Mai 1993, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 2003 (GVBl. S. 591).

## § 3

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) „Die angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals entspricht mindestens der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen in einem Zeitraum von 20 Jahren, die der jeweiligen Kalkulationsperiode vorausgehen. Der Zinssatz wird jährlich durch Rechtsverordnung des Senats unter Zugrundelegung der Durchschnittsrendite konservativer Vermögensanlagen in einem langfristigen, mindestens zehnjährigen, der Kalkulationsperiode vorausgehenden Zeitraum nach § 5 Nr. 2 festgelegt. Für die Kalkulationsperiode 2004 beträgt der Zinssatz mindestens 6 Prozent.“

## „§ 5 Rechtsverordnungen

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die nähere Bestimmung der in § 3 Abs. 2 bis 4 genannten Kriterien,
2. den Zinssatz nach § 3 Abs. 4,
3. die nähere Ausgestaltung des in § 4 geregelten Genehmigungsverfahrens festzulegen.“

§ 54 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG) - nicht amtlicher Text - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 05. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427)

## „§ 54 Anlagegrundsätze für das gebundene Vermögen; Anzeigepflichten

(1) Die Bestände des Sicherungsvermögens (§ 66) und das sonstige gebundene Vermögen gemäß Absatz 5 (gebundenes Vermögen) sind unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsunternehmens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird.

(2) Das gebundene Vermögen darf nur angelegt werden in Darlehensforderungen, Schuldverschreibungen und Genussrechten; Schuldbuchforderungen; Aktien; Beteiligungen; Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; Anteilen an Organismen für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapieren und für andere Anlagen, die nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden, wenn die Organismen einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anteilhaber unterliegen; laufenden Guthaben und Einlagen bei Kreditinstituten; laufenden Guthaben und Einlagen bei Kreditinstituten; in sonstigen Anlagen, soweit diese nach Artikel 21 oder Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung oder Artikel 23 oder Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen zulässig sind. Darüber hinaus darf das gebundene Vermögen nur angelegt werden, soweit dies die Aufsichtsbehörde bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände im Einzelfall auf Antrag vorübergehend gestattet und die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten nach Maßgabe des Absatzes 1 und Absatzes 2 Satz 1 unter Beachtung der einschlägigen Grundsätze und Maßstäbe der Artikel 21 und Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung oder Artikel 23 und Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen insbesondere durch quantitative und qualitative Vorgaben zur Anlage des gebundenen Vermögens festzulegen.

(4) Der Aufsichtsbehörde sind unbeschadet der Vorschrift des § 54 d anzuzeigen der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; der Erwerb von Beteiligungen, bei Beteiligungen in Aktien oder sonstigen Anteilen jedoch nur, wenn die Beteiligung 10 vom Hundert des Nennkapitals der fremden Gesellschaft übersteigt; dabei werden Beteiligungen mehrerer zu einem Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gehörender Versicherungsunternehmen und des herrschenden Unternehmens an einer Gesellschaft zusammengerechnet; Anlagen eines Versicherungsunternehmens bei einem im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen sowie Anlagen einer Pensions- oder Sterbekasse bei Unternehmen, deren Arbeitnehmer bei der Kasse versichert sind; Anlagen in Anteilen an Sondervermögen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden, und in Anteilen, die von einer Investmentgesellschaft ausgegeben werden, sofern sie nicht durch die Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ABl. EG Nr. L 375 S. 3) koordiniert worden sind. Die Anzeige ist bis zum Ende des auf den Erwerb oder die Anlage folgenden Monats vorzunehmen.

(5) Der Umfang des sonstigen gebundenen Vermögens muss mindestens der Summe aus den Bilanzwerten der versicherungstechnischen Rückstellungen und der aus Versicherungsverhältnissen entstandenen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten entsprechen, die nicht zum Mindestumfang des Sicherungsvermögens (§ 66 Abs. 1a) gehören. Bilanzwerte sind die Bruttobeträge für das gesamte Versicherungsgeschäft abzüglich der darauf entfallenden Teile für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft. Bei der Berechnung des Mindestumfangs des sonstigen gebundenen Vermögens können Beträge bis zur Höhe von 50 Prozent der um die Wertberichtigung geminderten, in den letzten drei Monaten fällig gewordenen Beitragsforderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft außer Ansatz bleiben. Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus Rückversicherungsverhältnissen bleiben bei der Ermittlung des Mindestumfangs des sonstigen gebundenen Vermögens außer Betracht, soweit ihnen aus demselben Rückversicherungsverhältnis Forderungen gegenüberstehen.“

§ 2 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nr. 9, 10, 12 und 13 der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung) - nicht amtlicher Text - vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2176)

## § 1 Anlageformen

„(1) Das gebundene Vermögen kann angelegt werden in “

- 1....
- 2....
- 3....
- 4....
- 5....
- 6....
- 7....
- 8....

„9. Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten gegen Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR;

10. Genussrechten an Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR;“

11....

„12. voll eingezahlten Aktien, die in einen organisierten Markt einbezogen oder an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum amtlichen Markt zugelassen oder dort in einen organisierten Markt einbezogen sind;

13. anderen voll eingezahlten Aktien, Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditanteilen und Beteiligungen als stiller Gesellschafter im Sinne des Handelsgesetzbuches, wenn das Unternehmen
- a. seinen Sitz in einem Staat des EWR hat,
  - b. dem Versicherungsunternehmen den letzten Jahresabschluss zur Verfügung stellt, der in der entsprechenden Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft ist und
  - c. sich verpflichtet, auch künftig zu jedem Bilanzstichtag einen derartigen Jahresabschluss vorzulegen.

Die Bestimmungen dieser Nummer gelten nicht für Anlagen bei Konzernunternehmen des Versicherungsunternehmens im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes mit Ausnahme von Unternehmen, deren alleiniger Zweck das Halten von Anteilen an konzernfremden Unternehmen oder von Grundstücken ist. Sie gelten ferner nicht für Unternehmen, auf die das Versicherungsunternehmen seinen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise im Wege der Funktionsausgliederung (§ 5 Abs. 3 Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) übertragen hat oder die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb von Versicherungsgeschäften stehende Tätigkeiten für das Versicherungsunternehmen ausführen;“

## § 2 Quantitative Beschränkungen (Mischung)

(1)...

(2)...

„(3) Der Anteil der direkt und indirekt gehaltenen Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 9, 10, 12 und 13 darf zusammen mit Anlagen, die der Quote des Absatzes 2 Buchstabe g unterliegen, insgesamt jeweils 35 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen.“

Der Senat von Berlin  
WiTechFrau - III B 33 -  
Tel.: 90 13 (9 13) 85 47

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über  
Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage  
- zur Kenntnisnahme -  
gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin

über die Verordnung über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals  
der Berliner Wasserbetriebe (BWB) für das Jahr 2007

---

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,  
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

### **Verordnung**

über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner  
Wasserbetriebe (BWB) für das Jahr 2007

Vom 19. Dezember 2006

Auf Grund des § 16 Abs. 5 und 8 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl.  
S. 827) wird verordnet:

#### § 1

##### Zinssatz

Das betriebsnotwendige Kapital der Berliner Wasserbetriebe (BWB) ist, soweit verzinsbar,  
für das Jahr 2007 mit 7,3 vom Hundert zu verzinsen.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für  
Berlin in Kraft.

**A) Begründung:****a) Allgemeines**

Das Berliner Betriebe-Gesetz (BerIBG) vom 14. Juli 2006 normiert in § 16 Abs. 5, dass der festzulegende Zinssatz für die angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals „mindestens der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen bezogen auf den Betrachtungszeitraum der abgeschlossenen 20 Jahre, die dem jeweils nach Absatz 1 Satz 2 gewählten Kalkulationszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung gem. § 22 Abs. 2 vorausgehen“ zu entsprechen hat. Der Zinssatz ist jährlich unter Zugrundelegung der Durchschnittsrendite konservativer Vermögensanlagen in einem langfristigen, mindestens zehnjährigen, dem Kalkulationszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung gem. § 22 Abs. 2 BerIBG vorausgehenden Betrachtungszeitraum durch Rechtsverordnung des Senats festzulegen, wobei abgeschlossene Jahre zu betrachten sind.

Die vorgelegte Verordnung setzt den Zinssatz für das Jahr 2007 fest.

**b) Einzelbegründungen:**

Zu § 1 - Zinssatz

Durch die angemessene Verzinsung des verzinslichen betriebsnotwendigen Kapitals wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Anstalt gehindert ist, das dem betriebsnotwendigen Kapital zugehörige Vermögen anderweitig rentierlich anzulegen. Die Bindung des zu dem betriebsnotwendigen Kapital zählenden Vermögens erfolgt zu Gunsten der Gebührenzahlenden. Der durch die Verzinsung verfolgte Ausgleich ist von den Gebührenzahlenden aufzubringen.

Der Senat setzt den Zinssatz jährlich durch Rechtsverordnung fest. In einem ersten Schritt ist der Mindestzinssatz zu ermitteln. Gemäß § 16 Abs. 5 BerIBG entspricht die angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals mindestens der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen in einem Zeitraum der abgeschlossenen 20 Jahre, die der jeweiligen Kalkulationsperiode vorausgehen.

Der Mindestzinssatz liegt bei gerundet 5,7%. Die Berechnung berücksichtigt entsprechend § 16 Abs. 5 BerIBG den abgeschlossenen Zeitraum der Jahre 1986 bis 2005. Die der Berechnung zugrundeliegenden jährlichen Renditen von deutschen Bundesanleihen, die bei der Neuausgabe eine Laufzeit von zehn Jahren aufweisen, sind den Aufstellungen des Informationsdienstleisters The Thomsen Corporation, Stamford, USA, entnommen. Unter Berücksichtigung der Ermittlung des geometrischen Mittelwertes wurde die durchschnittliche Rendite für den genannten Zeitraum von 5,69 % ermittelt.

In einem zweiten Schritt wird der konkrete Zinssatz entsprechend § 16 Abs. 5 BerIBG unter Zugrundelegung langfristiger, mindestens zehnjähriger Durchschnittsrenditen konservativer Anlagen am Kapitalmarkt bestimmt. Als konservative Vermögensanlageformen gelten langfristige inländische Wertpapiere und langfristige Anleihen, die gemäß § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) für den Deckungsstock und das sonstige gebundene Vermögen von Versicherungsunternehmen von Bedeutung sind, Pfandbriefe und öffentliche Anleihen. Aus diesen Anlageformen ergeben sich unterschiedliche Anlageportfolios, die die Ermittlung von Vergleichsrenditen ermöglichen. Hinsichtlich der Mischung der Portfolios mit den verschiedenen zulässigen Anlageformen wird auf § 54 VAG in Verbindung mit der Verordnung über die Anlage gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung - AnIV) vom 20. September 2001 zur Auslegung zurückgegriffen.

Gemäß § 54 Abs. 1 VAG ist auf eine „...möglichst große Sicherheit (der Anlage) und Rentabilität .... unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung...“ zu achten. Im Ergebnis ist dafür Sorge zu tragen, dass die genannten Anlageformen in den Vergleichsportfolios angemessen gemischt sind. Dies hat zur Konsequenz, dass zum einen der Anteil risikoreicherer Anlageformen 35% des Portfolios nicht überschreiten darf (§ 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlageverordnung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nrn. 9, 10, 12 und 13 der Anlageverordnung); zum anderen soll, wie sich aus dem Rundschreiben 29/2002 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen vom 12.12.2002 ergibt, keine Anlageform mehr als 50% des Anlagebestandes ausmachen. Der zu berechnenden Durchschnittsrendite sind

- Staatsanleihen, Pfandbriefe, Kommunalobligationen und Industrie-/ Unternehmensanleihen ab einem Rating von mindestens BBB (nach einem Rating der Standard & Poor's, a division of the McGraw-Hill Companies, Inc., Columbus, USA) bzw. Baa3 (nach dem Ratingsystem der Moody's Investor Services Inc., New York, USA) und
- Aktien, Investmentpapiere, Genussrechte, Investmentfonds, Forderungen aus nachhaltigen Verbindlichkeiten, offene Immobilienfonds u.ä. mit einem Rating von mindestens BBB (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's)

zugrunde gelegt worden.

Gemessen an den genannten Voraussetzungen lassen sich mit einem Portfolio, welches zu je etwa einem Drittel aus Bundesanleihen, Anleihen von Unternehmen, welche über eine Mindesteinstufung durch die Ratingagenturen Standard & Poor's mit BBB und Moody's mit Baa3 verfügen, sowie Aktien von Unternehmen, welche in den Aktienindices DAX oder Euro Stoxx 50 notiert sind und über entsprechende Ratings der beiden Agenturen verfügen, langfristige durchschnittliche Renditen zwischen 6,4% und 8,6% per annum erzielen. Die Differenz der Zinssätze ergibt sich aufgrund der unterschiedlichen herangezogenen Zeiträume von 10 Jahren, 20 Jahren und 30 Jahren. Diese Vergangenheitszeiträume sind betrachtet worden.

§ 16 Abs. 5 BerlBG sieht als langfristig einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren an. Die Zusammenstellung der Portfolios datiert aus August 2006.

Der festzusetzende Zinssatz liegt aufgrund der beiden zu beachtenden Schritte mindestens in Höhe der Rendite zehnjähriger Bundesanleihen und höchstens bei einer durch eine konservative Anlageform langfristig erzielbaren Rendite.

Zu § 2 - Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

## **B) Rechtsgrundlage**

§ 16 BerlBG vom 14. Juli 2006

**C) Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen**

Hinsichtlich der Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen als Endverbraucherinnen und -verbraucher gelten die oben unter A) b) gemachten Ausführungen.

**D) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung****a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben**

Diese Verordnung konkretisiert die nach § 16 Abs. 5 BerlBG zu entrichtende jährliche Kapitalverzinsung der BWB und schafft die materielle Voraussetzung für die Bilanzgewinnausschüttung der BWB.

Für das Land Berlin wird es aufgrund der Zinsfestsetzung nicht zu höheren Ausgaben für seine Wasserversorgung und Abwasserentsorgung kommen, da die Zinsfestsetzung zu keiner über die allgemeine Tarifsteigerung hinausgehenden Steigerung der Tarife führt.

Für den Entwurf des Doppelhaushaltsplanes 2006/2007 hat die Verordnung über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Wasserbetriebe (BWB) keine finanziellen Auswirkungen, da die Einnahmen bei dem Kapitel 1330, Titel 12126 - Gewinnablieferungen der Anstalten des öffentlichen Rechts -, Ansatz 2006 = 47.000.000 €, Ansatz 2007 = 69.000.000 €, auf der Tarifikalkulation von 2005 basiert. Die Gewinne der BWB werden immer erst im darauf folgenden Jahr nach Feststellung des Jahresabschlusses an den Landeshaushalt abgeführt.

**b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen**

Keine

**E) Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg**

Keine

Berlin, den 19. Dezember 2006

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

.....  
Regierender Bürgermeister

Harald W o l f

.....  
Senator für Wirtschaft,  
Technologie und Frauen

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften:

**Berliner Betriebe-Gesetz (BerlBG)  
vom 14.07.2006**

**§ 16 Tarife und Entgelte der BSR und der BWB**

(1) Die Anstalten gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 erheben im Bereich ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 (BSR) sowie nach § 3 Abs. 5 (BWB) privatrechtliche Entgelte, die dem Äquivalenzprinzip und dem Grundsatz der Gleichbehandlung genügen. Die Tarife sind jeweils für einen Kalkulationszeitraum von höchstens zwei Geschäftsjahren dergestalt zu bemessen, dass das veranschlagte Entgeltaufkommen die voraussichtlichen Kosten deckt.

(2) Die Tarife können in einen Grund- und Arbeitspreis aufgeteilt werden. Mengenrabatte auf Arbeitspreise sind unzulässig. § 8 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Entwässerung können die BWB einmalige Entgelte und Baukostenzuschüsse erheben.

(3) Kosten sind die bei wirtschaftlicher Betriebsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, kalkulatorische Abschreibungen auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten, kalkulatorische Einzelwagnisse, Rückstellungen, eine angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals und Aufwendungen für die wirtschaftliche und technische Entwicklung.

(4) Das betriebsnotwendige Kapital besteht aus dem betriebsnotwendigen Vermögen, vermindert um den Anstalten vom Land Berlin zinslos zur Verfügung gestellte Vorauszahlungen und Anzahlungen. Das betriebsnotwendige Vermögen setzt sich zusammen aus den Teilen des Anlage- und Umlaufvermögens, die dem Betriebszweck dienen. Der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens sind grundsätzlich die bilanziellen Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der nicht indexierten Abschreibungen zugrunde zu legen; die nähere Bestimmung der bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Kapitals zu berücksichtigenden Berechnungskriterien ergibt sich aus der nach Absatz 8 zu erlassenden Rechtsverordnung.

(5) Das betriebsnotwendige Kapital ist jährlich jeweils durch einen von dem Senat durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 festzulegenden Zinssatz angemessen kalkulatorisch zu verzinsen. Die Höhe des nach Satz 1 festzulegenden Zinssatzes entspricht mindestens der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen bezogen auf den Betrachtungszeitraum der abgeschlossenen 20 Jahre, die dem jeweils nach Absatz 1 Satz 2 gewählten Kalkulationszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 22 Abs. 2 vorausgehen. Bei der Festlegung des Zinssatzes hat der Senat die Durchschnittsrendite konservativer Vermögensanlagen in einem langfristigen, mindestens zehnjährigen, dem Kalkulationszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 22 Abs. 2 vorausgehenden Betrachtungszeitraum zugrunde zu legen, wobei abgeschlossene Jahre zu betrachten sind.

(6) Kostenüber- und Kostenunterdeckungen werden durch eine Nachkalkulation für den dem laufenden Kalkulationszeitraum vorangehenden Kalkulationszeitraum ermittelt. Damit werden etwaige Abweichungen von den zum Zeitpunkt der Tarifgenehmigung angenommenen Kosten ermittelt. Die Tarifikundinnen und Tarifkunden dürfen nur mit den tatsächlich entstandenen Kosten belastet werden. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb von zwei Kalkulationszeiträumen nach Absatz 1 Satz 2 auszugleichen. Die Verzinsung erfolgt gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Kostenunterdeckungen sind ebenfalls innerhalb von zwei Kalkulationszeiträumen auszugleichen.

(7) Das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anwendbar. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin in der jeweils geltenden Fassung sowie das Straßenreinigungsgesetz vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2003 (GVBl. S. 487), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(8) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 bis 4 und 6 genannten bei der Tarifikalkulation zu beachtenden Kriterien sowie den Zinssatz gemäß Absatz 5 zu bestimmen.

**Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen  
(Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG)**

**- nicht amtlicher Text -**

**in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2)  
zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 05. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427)**

**§ 54**

**Anlagegrundsätze für das gebundene Vermögen; Anzeigepflichten**

(1) Die Bestände des Sicherungsvermögens (§ 66) und das sonstige gebundene Vermögen gemäß Absatz 5 (gebundenes Vermögen) sind unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsunternehmens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird.

(2) Das gebundene Vermögen darf nur angelegt werden in Darlehensforderungen, Schuldverschreibungen und Genussrechten; Schuldbuchforderungen; Aktien; Beteiligungen; Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; Anteilen an Organismen für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapieren und für andere Anlagen, die nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden, wenn die Organismen einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anteilinhaber unterliegen; laufenden Guthaben und Einlagen bei Kreditinstituten; laufenden Guthaben und Einlagen bei Kreditinstituten; in sonstigen Anlagen, soweit diese nach Artikel 21 oder Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung oder Artikel 23 oder Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen zulässig sind. Darüber hinaus darf das gebundene Vermögen nur angelegt werden, soweit dies die Aufsichtsbehörde bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände im Einzelfall auf Antrag vorübergehend gestattet und die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten nach Maßgabe des Absatzes 1 und Absatzes 2 Satz 1 unter Beachtung der einschlägigen Grundsätze und Maßstäbe der Artikel 21 und Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung oder Artikel 23 und Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen insbesondere durch quantitative und qualitative Vorgaben zur Anlage des gebundenen Vermögens festzulegen.

(4) Der Aufsichtsbehörde sind unbeschadet der Vorschrift des § 54 d anzuzeigen der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; der Erwerb von Beteiligungen, bei Beteiligungen in Aktien oder sonstigen Anteilen jedoch nur, wenn die Beteiligung 10 vom Hundert des Nennkapitals der fremden Gesellschaft übersteigt; dabei werden Beteiligungen mehrerer zu einem Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gehörender Versicherungsunternehmen und des herrschenden Unternehmens an einer Gesellschaft zusammengerechnet; Anlagen eines Versicherungsunternehmens bei einem im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen sowie Anlagen einer Pensions- oder Sterbekasse bei Unternehmen, deren Arbeitnehmer bei der Kasse versichert sind; Anlagen in Anteilen an Sondervermögen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden, und in Anteilen, die von einer Investmentgesellschaft ausgegeben werden, sofern sie nicht durch die Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ABl. EG Nr. L 375 S. 3) koordiniert worden sind. Die Anzeige ist bis zum Ende des auf den Erwerb oder die Anlage folgenden Monats vorzunehmen.

(5) Der Umfang des sonstigen gebundenen Vermögens muss mindestens der Summe aus den Bilanzwerten der versicherungstechnischen Rückstellungen und der aus Versicherungsverhältnissen entstandenen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten entsprechen, die nicht zum Mindestumfang des Sicherungsvermögens (§ 66 Abs. 1a) gehören. Bilanzwerte sind die Bruttobeträge für das gesamte Versicherungsgeschäft abzüglich der darauf entfallenden Teile für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft. Bei der Berechnung des Mindestumfangs des sonstigen gebundenen Vermögens können Beträge bis zur Höhe von 50 Prozent der um die Wertberichtigung geminderten, in den letzten drei Monaten fällig gewordenen Beitragsforderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft außer Ansatz bleiben. Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus Rückversicherungsverhältnissen bleiben bei der Ermittlung des Mindestumfangs des sonstigen gebundenen Vermögens außer Betracht, soweit ihnen aus demselben Rückversicherungsverhältnis Forderungen gegenüberstehen.

**Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens  
von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung )  
- nicht amtlicher Text -  
vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913)  
zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S.  
2176)**

**§ 1  
Anlageformen**

(1) Das gebundene Vermögen kann angelegt werden in

1. Forderungen, für die ein Grundpfandrecht an einem in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) belegenen Grundstück oder grundstücksgleichen Recht besteht, wenn das Grundpfandrecht die Erfordernisse der §§ 11 und 12 des Hypothekendarlehensgesetzes, Erbbaurechte darüber hinaus die des § 21 der Verordnung über das Erbbaurecht, oder die entsprechenden Vorschriften des anderen Staates erfüllen;
2. Forderungen,
  - a. die ausreichend durch Geldzahlung gesichert oder für die Guthaben oder Wertpapiere entsprechend § 54 Abs. 1 bis 3 des Investmentgesetzes oder gleichwertiger Vorschriften eines anderen Staates des EWR verpfändet oder zur Sicherung übertragen sind (Wertpapierdarlehen),
  - b. für die Schuldverschreibungen nach Nummer 6 oder 7 verpfändet oder zur Sicherung übertragen sind;
3. Darlehen
  - a. an die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände,
  - b. an einen anderen Staat des EWR, seine Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften, für die die zuständigen Behörden nach Artikel 44 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 126 S. 1) eine Gewichtung von Null festgelegt haben, der Mitgliedstaat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hierüber unterrichtet und diese die Gewichtung bekannt gemacht hat,
  - c. an sonstige Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften eines anderen Staates des EWR, für die die zuständigen Behörden nach Artikel 43 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 5 der unter Buchstabe b genannten Richtlinie eine Gewichtung von 20 vom Hundert festgelegt haben,
  - d. an eine internationale Organisation, der auch die Bundesrepublik Deutschland als Vollmitglied angehört,
  - e. für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter den Buchstaben a, b oder d genannten Stellen, ein geeignetes Kreditinstitut im Sinne der Nummer 18 Buchstabe b oder ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut im Sinne der Nummer 18 Buchstabe c die volle Gewährleistung übernommen hat;
4. Darlehen
  - a. an Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR mit Ausnahme der Kreditinstitute, sofern aufgrund der bisherigen und der zu erwartenden künftigen Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage des Unternehmens die vertraglich vereinbarte Verzinsung und Rückzahlung gewährleistet erscheinen und die Darlehen ausreichend
    - aa) durch erstrangige Grundpfandrechte,

bb) durch verpfändete oder zur Sicherung übertragene Forderungen oder zum amtlichen Handel zugelassene oder in einen organisierten Markt einbezogene Wertpapiere oder

cc) in vergleichbarer Weise gesichert sind; eine Verpflichtungserklärung des Darlehensnehmers gegenüber dem Versicherungsunternehmen (Negativklärung) kann eine Sicherung des Darlehens nur ersetzen, wenn und solange der Darlehensnehmer bereits aufgrund seines Status die Gewähr für die Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens bietet;

- b. an Gesellschaften mit Sitz in einem Staat des EWR mit Ausnahme der Kreditinstitute, sofern aufgrund der Besicherung im Rahmen eines Treuhandvertrages Verzinsung und Rückzahlung gewährleistet erscheinen (Asset-Backed-Securities);
5. Vorauszahlungen oder Darlehen, die ein Versicherungsunternehmen auf die eigenen Versicherungsscheine gewährt, bis zur Höhe des Rückkaufswerts (Policendarlehen);
  6. Pfandbriefen, Kommunalobligationen und anderen Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit Sitz in einem Staat des EWR, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind (kraft Gesetzes bestehende besondere Deckungsmasse);
  7. Schuldverschreibungen,
    - a. die in einen organisierten Markt nach § 2 Abs. 5 des Gesetzes über den Wertpapierhandel oder gleichwertigen Vorschriften eines anderen Staates des EWR einbezogen sind (organisierter Markt) oder
    - b. deren Einbeziehung in einen organisierten Markt nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Einbeziehung dieser Schuldverschreibungen innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, oder
    - c. die an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum amtlichen Markt zugelassen oder dort in einen organisierten Markt einbezogen sind;
  8. anderen Schuldverschreibungen;
  9. Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten gegen Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR;
  10. Genussrechten an Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR;

11. Forderungen, die in das Schuldbuch der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder in ein entsprechendes Verzeichnis eines anderen Staates des EWR eingetragen sind oder deren Eintragung als Schuldbuchforderung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, sowie in Liquiditätspapieren (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank);
12. voll eingezahlten Aktien, die in einen organisierten Markt einbezogen oder an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum amtlichen Markt zugelassen oder dort in einen organisierten Markt einbezogen sind ;
13. anderen voll eingezahlten Aktien, Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditanteilen und Beteiligungen als stiller Gesellschafter im Sinne des Handelsgesetzbuches, wenn das Unternehmen
  - a. seinen Sitz in einem Staat des EWR hat,
  - b. dem Versicherungsunternehmen den letzten Jahresabschluss zur Verfügung stellt, der in der entsprechenden Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft ist und
  - c. sich verpflichtet, auch künftig zu jedem Bilanzstichtag einen derartigen Jahresabschluss vorzulegen.

Die Bestimmungen dieser Nummer gelten nicht für Anlagen bei Konzernunternehmen des Versicherungsunternehmens im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes mit Ausnahme von Unternehmen, deren alleiniger Zweck das Halten von Anteilen an konzernfremden Unternehmen oder von Grundstücken ist. Sie gelten ferner nicht für Unternehmen, auf die das Versicherungsunternehmen seinen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise im Wege der Funktionsausgliederung (§ 5 Abs. 3 Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) übertragen hat oder die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb von Versicherungsgeschäften stehende Tätigkeiten für das Versicherungsunternehmen ausführen;

14. bebauten, in Bebauung befindlichen oder zur alsbaldigen Bebauung bestimmten, in einem Staat des EWR belegenen Grundstücken, in dort belegenen grundstücksgleichen Rechten sowie in Anteilen an einem Unternehmen, dessen alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von höchstens drei in einem solchen Staat belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist. Das Versicherungsunternehmen hat die Angemessenheit des Kaufpreises auf der Grundlage des Gutachtens eines vereidigten Sachverständigen oder in vergleichbarer Weise zu prüfen. Von den Grundstücksanlagen sind unbeschadet der Vorschrift des § 66 Abs. 3a Satz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes die auf ihnen lastenden Grundpfandrechte abzusetzen;
15. Anteilen an einem inländischen Sondervermögen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Investmentgesetzes mit Ausnahme des Altersvorsorge-Sondervermögens nach den §§ 87 bis 90 des Investmentgesetzes;
16. Anteilen, die von einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital nach Maßgabe der §§ 96 bis 106, 110 und 111 des Investmentgesetzes ausgegeben werden;

17. ausländischen Investmentanteilen im Sinne des § 2 Abs. 9 des Investmentgesetzes, sofern diese von einer Investmentgesellschaft mit Sitz in einem anderen Staat des EWR ausgegeben werden, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegt, und sofern die ausländischen Investmentvermögen Anforderungen unterworfen sind, die denen für Sondervermögen nach Nummer 15 vergleichbar sind, und sofern die Anleger die Auszahlung des auf ihren Anteil entfallenden Vermögensteils verlangen können;

18. Anlagen bei

- a. der Europäischen Zentralbank oder der Zentralnotenbank eines Staates des EWR,
- b. einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Staat des EWR, das den Anforderungen der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 126 S. 1) unterliegt, wenn das Kreditinstitut dem Versicherungsunternehmen schriftlich bestätigt, dass es die an seinem Sitz geltenden Vorschriften über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute einhält (geeignetes Kreditinstitut),
- c. öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, die nach Artikel 2 Abs. 3 der unter Buchstabe b genannten Richtlinie vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind.

Als Anlagen gelten auch laufende Guthaben.

(2) Nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Buchstabe h kann das gebundene Vermögen darüber hinaus in Anlagen angelegt werden, die in Absatz 1 nicht genannt sind, deren Voraussetzungen nicht erfüllen oder die Begrenzungen des § 2 Abs. 2 bis 5 übersteigen (Öffnungsklausel).

(3) Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsunternehmen auch Anlagen in Vermögenswerten, die in den vorangehenden Absätzen nicht genannt sind oder deren Voraussetzungen nicht erfüllen, sowie die Überschreitung der in § 2 Abs. 2 Buchstabe a bis g, Abs. 3 bis 5 und § 3 Abs. 1 bis 4 genannten Begrenzungen gestatten, wenn die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden und wenn die Mitgliedstaaten diese Abweichungen nach Artikel 21 oder Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung und Artikel 23 oder Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen zulassen können.

(4) Eine Anlage in Konsumentenkrediten, Betriebsmittelkrediten, beweglichen Sachen oder Ansprüchen auf bewegliche Sachen sowie in immateriellen Werten ist ausgeschlossen; das Gleiche gilt für eine Anlage, die nach Artikel 21 oder Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung und Artikel 23 oder Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen nicht zulässig ist.

(5) Der Europäische Wirtschaftsraum im Sinne dieser Verordnung umfasst die Staaten der Europäischen Gemeinschaften sowie die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

**§ 2****Quantitative Beschränkungen (Mischung)**

(1) Für die Anlage des gebundenen Vermögens nach § 1 Abs. 1 und 2 gelten vorbehaltlich der nachfolgenden Vorschriften nur die allgemeinen Anlagegrundsätze des § 54 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(2) Die Anlage in einzelnen Anlageformen ist wie folgt beschränkt:

- a. Forderungen aus Wertpapierdarlehen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a dürfen jeweils 5 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen;
- b. Darlehen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c, bei denen nicht sichergestellt ist, dass sich das Vorrecht des § 77a des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf sie erstreckt, dürfen 10 vom Hundert des Sicherungsvermögens nicht übersteigen;
- c. direkt und indirekt gehaltene Anlagen in Asset Backed Securities und Credit Linked Notes sowie andere direkt und indirekt gehaltene Anlagen nach § 1 Abs. 1, die der Übertragung von Kreditrisiken dienen, dürfen jeweils 7,5 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen;
- d. direkt und indirekt gehaltene Schuldverschreibungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe c dürfen jeweils 10 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen;
- e. direkt und indirekt gehaltene Schuldverschreibungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 dürfen jeweils 5 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen;
- f. direkt und indirekt gehaltene Aktien und Genussrechte von Unternehmen mit Sitz in einem Staat außerhalb des EWR dürfen jeweils 10 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen;
- g. direkte und indirekte Anlagen in Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach den §§ 112 und 113 des Investmentgesetzes, in Anteilen von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital nach den §§ 96 bis 106, 110 und 111 des Investmentgesetzes mit entsprechender Anlagepolitik und in Anteilen von Investmentvermögen mit entsprechender Anlagepolitik, die jeweils von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem anderen Staat des EWR aufgelegt werden, sowie andere direkt und indirekt gehaltene Anlagen nach § 1 Abs. 1, deren Ertrag oder Rückzahlung an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach den §§ 112 und 113 des Investmentgesetzes oder an sonstige Investmentvermögen mit entsprechender Anlagepolitik gebunden sind, dürfen jeweils 5 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen;
- h. im Rahmen der Öffnungsklausel nach § 1 Abs. 2 angelegte Anlagen sind auf jeweils 5 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens beschränkt; unter Wahrung der Belange der Versicherten kann diese Anlagegrenze mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bis auf jeweils 10 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens erhöht werden; die Begrenzung auf 10 vom Hundert in § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Der Anteil der direkt und indirekt gehaltenen Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 9, 10, 12 und 13 darf zusammen mit Anlagen, die der Quote des Absatzes 2 Buchstabe g unterliegen, insgesamt jeweils 35 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen. Auf diese Quote sind auch Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a anzurechnen, soweit Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 12 Gegenstand der Wertpapierdarlehen sind. Innerhalb der Quoten nach Satz 1 darf der Anteil der nicht in einen organisierten Markt einbezogenen oder nicht an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum amtlichen Markt zugelassenen oder dort in einen organisierten Markt einbezogenen Vermögensgegenstände nach § 1 Abs. 1 Nr. 13 jeweils 10 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen.

(4) Bei Anlagen in Anteilen an Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital und Investmentgesellschaften, die durch den Einsatz von Derivaten nach § 51 Abs. 2 des Investmentgesetzes oder den entsprechenden Vorschriften eines anderen Staates des EWR mehr als das Einfache des Marktrisikopotentials aufweisen, ist das erhöhte Marktrisikopotential auf die Quote nach Absatz 3 Satz 1 anzurechnen. Soweit das erhöhte Marktrisikopotential nicht zeitnah ermittelt werden kann, ist der höchstzulässige Betrag anzusetzen. Anteile an Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital und Investmentgesellschaften werden voll auf die Quoten nach Absatz 2 Buchstabe c bis g und Absatz 3 Satz 1 angerechnet, wenn die jeweilige Vermögensstruktur nicht transparent ist.

(5) Der Anteil der Anlagen in direkt und indirekt gehaltenen Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Beteiligungen an Grundstücksgesellschaften und Anteilen an Immobilien-Sondervermögen darf jeweils 25 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann den Anteil der direkt und indirekt gehaltenen Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, 9, 10, 12, 13 und der Anlagen, die der Quote des Absatzes 2 Buchstabe g unterliegen, bis auf jeweils 10 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens herabsetzen, wenn es zur Wahrung der Belange der Versicherten erforderlich ist. Die gleiche Befugnis steht der Aufsichtsbehörde in den Fällen des § 81b Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu.

Der Senat von Berlin  
WiTechFrau - III B 3 -  
Tel.: 90 13 (9 13) - 83 50

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über  
Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage  
- zur Kenntnisnahme -  
gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin

über die Verordnung über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals  
der Berliner Wasserbetriebe (BWB) für das Jahr 2008

---

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,  
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

### **Verordnung**

über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner  
Wasserbetriebe (BWB) für das Jahr 2008

Vom 20.11.2007

Auf Grund des § 16 Abs. 5 und 8 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl.  
S. 827) wird verordnet:

#### § 1

##### Zinssatz

Das betriebsnotwendige Kapital der Berliner Wasserbetriebe (BWB) ist, soweit verzinsbar,  
für das Jahr 2008 mit 7,77 vom Hundert zu verzinsen.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für  
Berlin in Kraft.

**A) Begründung:****a) Allgemeines**

Das Berliner Betriebe-Gesetz (BerIBG) vom 14. Juli 2006 normiert in § 16 Abs. 5, dass der festzulegende Zinssatz für die angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals „mindestens der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen bezogen auf den Betrachtungszeitraum der abgeschlossenen 20 Jahre, die dem jeweils nach Absatz 1 Satz 2 gewählten Kalkulationszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung gem. § 22 Abs. 2 vorausgehen“ zu entsprechen hat. Der Zinssatz ist jährlich unter Zugrundelegung der Durchschnittsrendite konservativer Vermögensanlagen in einem langfristigen, mindestens zehnjährigen, dem Kalkulationszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung gem. § 22 Abs. 2 BerIBG vorausgehenden Betrachtungszeitraum durch Rechtsverordnung des Senats festzulegen, wobei abgeschlossene Jahre zu betrachten sind.

Die vorgelegte Verordnung setzt den Zinssatz für das Jahr 2008 fest.

**b) Einzelbegründungen:**

Zu § 1 - Zinssatz

Durch die angemessene Verzinsung des verzinslichen betriebsnotwendigen Kapitals wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Anstalt gehindert ist, das dem betriebsnotwendigen Kapital zugehörige Vermögen anderweitig rentierlich anzulegen. Die Bindung des zu dem betriebsnotwendigen Kapital zählenden Vermögens erfolgt zu Gunsten der Gebührenzahlenden. Der durch die Verzinsung verfolgte Ausgleich ist von den Gebührenzahlenden aufzubringen.

Der Senat setzt den Zinssatz jährlich durch Rechtsverordnung fest. In einem ersten Schritt ist der Mindestzinssatz zu ermitteln. Gemäß § 16 Abs. 5 BerIBG entspricht die angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals mindestens der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen in einem Zeitraum der abgeschlossenen 20 Jahre, die der jeweiligen Kalkulationsperiode vorausgehen.

Der Mindestzinssatz liegt bei gerundet 5,8 %. Die Berechnung berücksichtigt entsprechend § 16 Abs. 5 BerIBG den abgeschlossenen Zeitraum der Jahre 1987 bis 2006. Die der Berechnung zugrundeliegenden jährlichen Renditen von deutschen Bundesanleihen, die bei der Neuausgabe eine Laufzeit von zehn Jahren aufweisen, sind den Aufstellungen des Informationsdienstleisters The Thomsen Corporation, Stamford, USA, entnommen. Unter Berücksichtigung der Ermittlung des geometrischen Mittelwertes wurde die durchschnittliche Rendite für den genannten Zeitraum von 5,78 % ermittelt.

In einem zweiten Schritt wird der konkrete Zinssatz entsprechend § 16 Abs. 5 BerIBG unter Zugrundelegung langfristiger, mindestens zehnjähriger Durchschnittsrenditen konservativer Anlagen am Kapitalmarkt bestimmt. Als konservative Vermögensanlageformen gelten langfristige inländische Wertpapiere und langfristige Anleihen, die gemäß § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) für den Deckungsstock und das sonstige gebundene Vermögen von Versicherungsunternehmen von Bedeutung sind, Pfandbriefe und öffentliche Anleihen. Aus diesen Anlageformen ergeben sich unterschiedliche Anlageportfolios, die die Ermittlung von Vergleichsrenditen ermöglichen. Hinsichtlich der Mischung der Portfolios mit den verschiedenen zulässigen Anlageformen wird auf § 54 VAG in Verbindung mit der Verordnung über die Anlage gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung - AnIV) vom 20. September 2001 zur Auslegung zurückgegriffen.

Gemäß § 54 Abs. 1 VAG ist auf eine „...möglichst große Sicherheit (der Anlage) und Rentabilität .... unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung...“ zu achten. Im Ergebnis ist dafür Sorge zu tragen, dass die genannten Anlageformen in den Vergleichsportfolios angemessen gemischt sind. Dies hat zur Konsequenz, dass zum einen der Anteil risikoreicherer Anlageformen 35% des Portfolios nicht überschreiten darf (§ 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlageverordnung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nrn. 9, 10, 12 und 13 der Anlageverordnung); zum anderen soll, wie sich aus dem Rundschreiben 29/2002 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen vom 12.12.2002 ergibt, keine Anlageform mehr als 50% des Anlagebestandes ausmachen. Der zu berechnenden Durchschnittsrendite sind

- Staatsanleihen, Pfandbriefe, Kommunalobligationen und Industrie-/ Unternehmensanleihen ab einem Rating von mindestens BBB (nach einem Rating der Standard & Poor's, a division of the McGraw-Hill Companies, Inc., Columbus, USA) bzw. Baa3 (nach dem Ratingsystem der Moody's Investor Services Inc., New York, USA) und
- Aktien, Investmentpapiere, Genussrechte, Investmentfonds, Forderungen aus nachhaltigen Verbindlichkeiten, offene Immobilienfonds u.ä. mit einem Rating von mindestens BBB (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's)

zugrunde gelegt worden.

Gemessen an den genannten Voraussetzungen lassen sich mit einem Portfolio, welches zu je etwa einem Drittel aus Bundesanleihen, Anleihen von Unternehmen, welche über eine Mindesteinstufung durch die Ratingagenturen Standard & Poor's mit BBB und Moody's mit Baa3 verfügen, sowie Aktien von Unternehmen, welche in den Aktienindices DAX oder Euro Stoxx 50 notiert sind und über entsprechende Ratings der beiden Agenturen verfügen, langfristige durchschnittliche Renditen zwischen 6,4% und 8,6% per annum erzielen. Die Differenz der Zinssätze ergibt sich aufgrund der unterschiedlichen herangezogenen Zeiträume von zehn Jahren, 20 Jahren und 30 Jahren. Diese Vergangenheitszeiträume sind betrachtet worden. § 16 Abs. 5 BerlBG sieht als langfristig einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren an.

Die Zusammenstellung der Portfolios datiert aus August 2006. In diesem Jahr erfolgte keine Fortschreibung. Die Langfristigkeit der Betrachtungszeiträume (zehn bis 30 Jahre) erforderte dies im Hinblick auf die gesetzliche Definition des § 16 Abs. 5 Berliner Betriebs-Gesetz, die unter langfristig einen Zeitraum von „mindestens zehn Jahren“ ansieht, nicht. Bei zehnjähriger Betrachtung liegt der niedrigste Zinssatz einer konservativen Anlageform bei 6,4%, bei einer 30-jährigen Betrachtung der höchste Zinssatz bei 8,6%. Im vergangenen Jahr lag keine so erhebliche Zinsschwankung vor, als dass sich ein Zinssatz für konservative Anlageformen ergeben hat, der sich außerhalb der Zinsspanne von 6,4% bis 8,6% bewegt.

Der festzusetzende Zinssatz liegt aufgrund der beiden zu beachtenden Schritte mindestens in Höhe der Rendite zehnjähriger Bundesanleihen und höchstens bei einer durch eine konservative Anlageform langfristig erzielbaren Rendite.

Zu § 2 - Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

**B) Rechtsgrundlage**

§ 16 BerlBG vom 14. Juli 2006

**C) Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen**

Hinsichtlich der Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen als Endverbraucherinnen und -verbraucher gelten die oben unter A) b) gemachten Ausführungen.

**D) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung****a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben**

Diese Verordnung konkretisiert die nach § 16 Abs. 5 BerlBG zu entrichtende jährliche Kapitalverzinsung der BWB und schafft die materielle Voraussetzung für die Bilanzgewinnausschüttung der BWB.

Für das Land Berlin wird es aufgrund der Zinsfestsetzung nicht zu höheren Ausgaben für seine Wasserversorgung und Abwasserentsorgung kommen, da die Zinsfestsetzung zu keiner über die allgemeine Tarifsteigerung hinausgehenden Steigerung der Tarife führt.

Für den Entwurf des Doppelhaushaltsplanes 2008/2009 hat die Verordnung über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Wasserbetriebe (BWB) keine finanziellen Auswirkungen, da die Einnahmen bei dem Kapitel 1330, Titel 12126 - Gewinnablieferungen der Anstalten des öffentlichen Rechts -, Ansatz 2008 = 94.500.000,- €, Ansatz 2009 = 114.600.000,- €, auf der Tarifikalkulation von 2006 basiert. Die Gewinne der BWB werden immer erst in dem der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Jahr an den Landeshaushalt abgeführt.

**b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen**

Keine

**E) Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg**

Keine

Berlin, den 20.11.2007

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t  
.....  
Reg. Bürgermeister

Harald W o l f  
.....  
Senator für Wirtschaft,  
Technologie und Frauen

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften:

**Berliner Betriebe-Gesetz (BerIBG)  
vom 14.07.2006**

**§ 16 Tarife und Entgelte der BSR und der BWB**

(1) Die Anstalten gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 erheben im Bereich ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 (BSR) sowie nach § 3 Abs. 5 (BWB) privatrechtliche Entgelte, die dem Äquivalenzprinzip und dem Grundsatz der Gleichbehandlung genügen. Die Tarife sind jeweils für einen Kalkulationszeitraum von höchstens zwei Geschäftsjahren dergestalt zu bemessen, dass das veranschlagte Entgeltaufkommen die voraussichtlichen Kosten deckt.

(2) Die Tarife können in einen Grund- und Arbeitspreis aufgeteilt werden. Mengenrabatte auf Arbeitspreise sind unzulässig. § 8 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Entwässerung können die BWB einmalige Entgelte und Baukostenzuschüsse erheben.

(3) Kosten sind die bei wirtschaftlicher Betriebsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, kalkulatorische Abschreibungen auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten, kalkulatorische Einzelwagnisse, Rückstellungen, eine angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals und Aufwendungen für die wirtschaftliche und technische Entwicklung.

(4) Das betriebsnotwendige Kapital besteht aus dem betriebsnotwendigen Vermögen, vermindert um den Anstalten vom Land Berlin zinslos zur Verfügung gestellte Vorauszahlungen und Anzahlungen. Das betriebsnotwendige Vermögen setzt sich zusammen aus den Teilen des Anlage- und Umlaufvermögens, die dem Betriebszweck dienen. Der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens sind grundsätzlich die bilanziellen Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der nicht indexierten Abschreibungen zugrunde zu legen; die nähere Bestimmung der bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Kapitals zu berücksichtigenden Berechnungskriterien ergibt sich aus der nach Absatz 8 zu erlassenden Rechtsverordnung.

(5) Das betriebsnotwendige Kapital ist jährlich jeweils durch einen von dem Senat durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 festzulegenden Zinssatz angemessen kalkulatorisch zu verzinsen. Die Höhe des nach Satz 1 festzulegenden Zinssatzes entspricht mindestens der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen bezogen auf den Betrachtungszeitraum der abgeschlossenen 20 Jahre, die dem jeweils nach Absatz 1 Satz 2 gewählten Kalkulationszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 22 Abs. 2 vorausgehen. Bei der Festlegung des Zinssatzes hat der Senat die Durchschnittsrendite konservativer Vermögensanlagen in einem langfristigen, mindestens zehnjährigen, dem Kalkulationszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 22 Abs. 2 vorausgehenden Betrachtungszeitraum zugrunde zu legen, wobei abgeschlossene Jahre zu betrachten sind.

(6) Kostenüber- und Kostenunterdeckungen werden durch eine Nachkalkulation für den dem laufenden Kalkulationszeitraum vorangehenden Kalkulationszeitraum ermittelt. Damit werden etwaige Abweichungen von den zum Zeitpunkt der Tarifgenehmigung angenommenen Kosten ermittelt. Die Tarifikundinnen und Tarifkunden dürfen nur mit den tatsächlich entstandenen Kosten belastet werden. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb von zwei Kalkulationszeiträumen nach Absatz 1 Satz 2 auszugleichen. Die Verzinsung erfolgt gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Kostenunterdeckungen sind ebenfalls innerhalb von zwei Kalkulationszeiträumen auszugleichen.

(7) Das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anwendbar. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin in der jeweils geltenden Fassung sowie das Straßenreinigungsgesetz vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2003 (GVBl. S. 487), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(8) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 bis 4 und 6 genannten bei der Tarifikalkulation zu beachtenden Kriterien sowie den Zinssatz gemäß Absatz 5 zu bestimmen.

**Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen  
(Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG)**

**- nicht amtlicher Text -**

**in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2)  
zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 05. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427)**

**§ 54**

**Anlagegrundsätze für das gebundene Vermögen; Anzeigepflichten**

(1) Die Bestände des Sicherungsvermögens (§ 66) und das sonstige gebundene Vermögen gemäß Absatz 5 (gebundenes Vermögen) sind unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsunternehmens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird.

(2) Das gebundene Vermögen darf nur angelegt werden in Darlehensforderungen, Schuldverschreibungen und Genussrechten; Schuldbuchforderungen; Aktien; Beteiligungen; Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; Anteilen an Organismen für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapieren und für andere Anlagen, die nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden, wenn die Organismen einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anteilhaber unterliegen; laufenden Guthaben und Einlagen bei Kreditinstituten; laufenden Guthaben und Einlagen bei Kreditinstituten; in sonstigen Anlagen, soweit diese nach Artikel 21 oder Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung oder Artikel 23 oder Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen zulässig sind. Darüber hinaus darf das gebundene Vermögen nur angelegt werden, soweit dies die Aufsichtsbehörde bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände im Einzelfall auf Antrag vorübergehend gestattet und die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten nach Maßgabe des Absatzes 1 und Absatzes 2 Satz 1 unter Beachtung der einschlägigen Grundsätze und Maßstäbe der Artikel 21 und Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung oder Artikel 23 und Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen insbesondere durch quantitative und qualitative Vorgaben zur Anlage des gebundenen Vermögens festzulegen.

(4) Der Aufsichtsbehörde sind unbeschadet der Vorschrift des § 54 d anzuzeigen der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; der Erwerb von Beteiligungen, bei Beteiligungen in Aktien oder sonstigen Anteilen jedoch nur, wenn die Beteiligung 10 vom Hundert des Nennkapitals der fremden Gesellschaft übersteigt; dabei werden Beteiligungen mehrerer zu einem Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gehörender Versicherungsunternehmen und des herrschenden Unternehmens an einer Gesellschaft zusammengerechnet; Anlagen eines Versicherungsunternehmens bei einem im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen sowie Anlagen einer Pensions- oder Sterbekasse bei Unternehmen, deren Arbeitnehmer bei der Kasse versichert sind; Anlagen in Anteilen an Sondervermögen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden, und in Anteilen, die von einer Investmentgesellschaft ausgegeben werden, sofern sie nicht durch die Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ABl. EG Nr. L 375 S. 3) koordiniert worden sind. Die Anzeige ist bis zum Ende des auf den Erwerb oder die Anlage folgenden Monats vorzunehmen.

(5) Der Umfang des sonstigen gebundenen Vermögens muss mindestens der Summe aus den Bilanzwerten der versicherungstechnischen Rückstellungen und der aus Versicherungsverhältnissen entstandenen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten entsprechen, die nicht zum Mindestumfang des Sicherungsvermögens (§ 66 Abs. 1a) gehören. Bilanzwerte sind die Bruttobeträge für das gesamte Versicherungsgeschäft abzüglich der darauf entfallenden Teile für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft. Bei der Berechnung des Mindestumfangs des sonstigen gebundenen Vermögens können Beträge bis zur Höhe von 50 Prozent der um die Wertberichtigung geminderten, in den letzten drei Monaten fällig gewordenen Beitragsforderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft außer Ansatz bleiben. Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus Rückversicherungsverhältnissen bleiben bei der Ermittlung des Mindestumfangs des sonstigen gebundenen Vermögens außer Betracht, soweit ihnen aus demselben Rückversicherungsverhältnis Forderungen gegenüberstehen.

**Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens  
von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung )  
- nicht amtlicher Text -  
vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913)  
zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S.  
2176)**

**§ 1  
Anlageformen**

(1) Das gebundene Vermögen kann angelegt werden in

1. Forderungen, für die ein Grundpfandrecht an einem in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) belegenen Grundstück oder grundstücksgleichen Recht besteht, wenn das Grundpfandrecht die Erfordernisse der §§ 11 und 12 des Hypothekendarlehensgesetzes, Erbbaurechte darüber hinaus die des § 21 der Verordnung über das Erbbaurecht, oder die entsprechenden Vorschriften des anderen Staates erfüllen;
2. Forderungen,
  - a. die ausreichend durch Geldzahlung gesichert oder für die Guthaben oder Wertpapiere entsprechend § 54 Abs. 1 bis 3 des Investmentgesetzes oder gleichwertiger Vorschriften eines anderen Staates des EWR verpfändet oder zur Sicherung übertragen sind (Wertpapierdarlehen),
  - b. für die Schuldverschreibungen nach Nummer 6 oder 7 verpfändet oder zur Sicherung übertragen sind;
3. Darlehen
  - a. an die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände,
  - b. an einen anderen Staat des EWR, seine Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften, für die die zuständigen Behörden nach Artikel 44 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 126 S. 1) eine Gewichtung von Null festgelegt haben, der Mitgliedstaat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hierüber unterrichtet und diese die Gewichtung bekannt gemacht hat,
  - c. an sonstige Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften eines anderen Staates des EWR, für die die zuständigen Behörden nach Artikel 43 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 5 der unter Buchstabe b genannten Richtlinie eine Gewichtung von 20 vom Hundert festgelegt haben,
  - d. an eine internationale Organisation, der auch die Bundesrepublik Deutschland als Vollmitglied angehört,
  - e. für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter den Buchstaben a, b oder d genannten Stellen, ein geeignetes Kreditinstitut im Sinne der Nummer 18 Buchstabe b oder ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut im Sinne der Nummer 18 Buchstabe c die volle Gewährleistung übernommen hat;
4. Darlehen
  - a. an Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR mit Ausnahme der Kreditinstitute, sofern aufgrund der bisherigen und der zu erwartenden künftigen Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage des Unternehmens die vertraglich vereinbarte Verzinsung und Rückzahlung gewährleistet erscheinen und die Darlehen ausreichend
    - aa) durch erstrangige Grundpfandrechte,

bb) durch verpfändete oder zur Sicherung übertragene Forderungen oder zum amtlichen Handel zugelassene oder in einen organisierten Markt einbezogene Wertpapiere oder

cc) in vergleichbarer Weise gesichert sind; eine Verpflichtungserklärung des Darlehensnehmers gegenüber dem Versicherungsunternehmen (Negativklärung) kann eine Sicherung des Darlehens nur ersetzen, wenn und solange der Darlehensnehmer bereits aufgrund seines Status die Gewähr für die Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens bietet;

- b. an Gesellschaften mit Sitz in einem Staat des EWR mit Ausnahme der Kreditinstitute, sofern aufgrund der Besicherung im Rahmen eines Treuhandvertrages Verzinsung und Rückzahlung gewährleistet erscheinen (Asset-Backed-Securities);
5. Vorauszahlungen oder Darlehen, die ein Versicherungsunternehmen auf die eigenen Versicherungsscheine gewährt, bis zur Höhe des Rückkaufswerts (Policendarlehen);
  6. Pfandbriefen, Kommunalobligationen und anderen Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit Sitz in einem Staat des EWR, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind (kraft Gesetzes bestehende besondere Deckungsmasse);
  7. Schuldverschreibungen,
    - a. die in einen organisierten Markt nach § 2 Abs. 5 des Gesetzes über den Wertpapierhandel oder gleichwertigen Vorschriften eines anderen Staates des EWR einbezogen sind (organisierter Markt) oder
    - b. deren Einbeziehung in einen organisierten Markt nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Einbeziehung dieser Schuldverschreibungen innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, oder
    - c. die an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum amtlichen Markt zugelassen oder dort in einen organisierten Markt einbezogen sind;
  8. anderen Schuldverschreibungen;
  9. Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten gegen Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR;
  10. Genussrechten an Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR;

11. Forderungen, die in das Schuldbuch der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder in ein entsprechendes Verzeichnis eines anderen Staates des EWR eingetragen sind oder deren Eintragung als Schuldbuchforderung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, sowie in Liquiditätspapieren (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank);
12. voll eingezahlten Aktien, die in einen organisierten Markt einbezogen oder an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum amtlichen Markt zugelassen oder dort in einen organisierten Markt einbezogen sind ;
13. anderen voll eingezahlten Aktien, Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditanteilen und Beteiligungen als stiller Gesellschafter im Sinne des Handelsgesetzbuches, wenn das Unternehmen
  - a. seinen Sitz in einem Staat des EWR hat,
  - b. dem Versicherungsunternehmen den letzten Jahresabschluss zur Verfügung stellt, der in der entsprechenden Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft ist und
  - c. sich verpflichtet, auch künftig zu jedem Bilanzstichtag einen derartigen Jahresabschluss vorzulegen.

Die Bestimmungen dieser Nummer gelten nicht für Anlagen bei Konzernunternehmen des Versicherungsunternehmens im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes mit Ausnahme von Unternehmen, deren alleiniger Zweck das Halten von Anteilen an konzernfremden Unternehmen oder von Grundstücken ist. Sie gelten ferner nicht für Unternehmen, auf die das Versicherungsunternehmen seinen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise im Wege der Funktionsausgliederung (§ 5 Abs. 3 Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) übertragen hat oder die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb von Versicherungsgeschäften stehende Tätigkeiten für das Versicherungsunternehmen ausführen;

14. bebauten, in Bebauung befindlichen oder zur alsbaldigen Bebauung bestimmten, in einem Staat des EWR belegenen Grundstücken, in dort belegenen grundstücksgleichen Rechten sowie in Anteilen an einem Unternehmen, dessen alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von höchstens drei in einem solchen Staat belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist. Das Versicherungsunternehmen hat die Angemessenheit des Kaufpreises auf der Grundlage des Gutachtens eines vereidigten Sachverständigen oder in vergleichbarer Weise zu prüfen. Von den Grundstücksanlagen sind unbeschadet der Vorschrift des § 66 Abs. 3a Satz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes die auf ihnen lastenden Grundpfandrechte abzusetzen;
15. Anteilen an einem inländischen Sondervermögen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Investmentgesetzes mit Ausnahme des Altersvorsorge-Sondervermögens nach den §§ 87 bis 90 des Investmentgesetzes;
16. Anteilen, die von einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital nach Maßgabe der §§ 96 bis 106, 110 und 111 des Investmentgesetzes ausgegeben werden;

17. ausländischen Investmentanteilen im Sinne des § 2 Abs. 9 des Investmentgesetzes, sofern diese von einer Investmentgesellschaft mit Sitz in einem anderen Staat des EWR ausgegeben werden, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegt, und sofern die ausländischen Investmentvermögen Anforderungen unterworfen sind, die denen für Sondervermögen nach Nummer 15 vergleichbar sind, und sofern die Anleger die Auszahlung des auf ihren Anteil entfallenden Vermögensteils verlangen können;

18. Anlagen bei

- a. der Europäischen Zentralbank oder der Zentralnotenbank eines Staates des EWR,
- b. einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Staat des EWR, das den Anforderungen der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 126 S. 1) unterliegt, wenn das Kreditinstitut dem Versicherungsunternehmen schriftlich bestätigt, dass es die an seinem Sitz geltenden Vorschriften über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute einhält (geeignetes Kreditinstitut),
- c. öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, die nach Artikel 2 Abs. 3 der unter Buchstabe b genannten Richtlinie vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind.

Als Anlagen gelten auch laufende Guthaben.

(2) Nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Buchstabe h kann das gebundene Vermögen darüber hinaus in Anlagen angelegt werden, die in Absatz 1 nicht genannt sind, deren Voraussetzungen nicht erfüllen oder die Begrenzungen des § 2 Abs. 2 bis 5 übersteigen (Öffnungsklausel).

(3) Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsunternehmen auch Anlagen in Vermögenswerten, die in den vorangehenden Absätzen nicht genannt sind oder deren Voraussetzungen nicht erfüllen, sowie die Überschreitung der in § 2 Abs. 2 Buchstabe a bis g, Abs. 3 bis 5 und § 3 Abs. 1 bis 4 genannten Begrenzungen gestatten, wenn die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden und wenn die Mitgliedstaaten diese Abweichungen nach Artikel 21 oder Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung und Artikel 23 oder Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen zulassen können.

(4) Eine Anlage in Konsumentenkrediten, Betriebsmittelkrediten, beweglichen Sachen oder Ansprüchen auf bewegliche Sachen sowie in immateriellen Werten ist ausgeschlossen; das Gleiche gilt für eine Anlage, die nach Artikel 21 oder Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung und Artikel 23 oder Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen nicht zulässig ist.

(5) Der Europäische Wirtschaftsraum im Sinne dieser Verordnung umfasst die Staaten der Europäischen Gemeinschaften sowie die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

**§ 2****Quantitative Beschränkungen (Mischung)**

(1) Für die Anlage des gebundenen Vermögens nach § 1 Abs. 1 und 2 gelten vorbehaltlich der nachfolgenden Vorschriften nur die allgemeinen Anlagegrundsätze des § 54 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(2) Die Anlage in einzelnen Anlageformen ist wie folgt beschränkt:

- a. Forderungen aus Wertpapierdarlehen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a dürfen jeweils 5 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen;
- b. Darlehen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c, bei denen nicht sichergestellt ist, dass sich das Vorrecht des § 77a des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf sie erstreckt, dürfen 10 vom Hundert des Sicherungsvermögens nicht übersteigen;
- c. direkt und indirekt gehaltene Anlagen in Asset Backed Securities und Credit Linked Notes sowie andere direkt und indirekt gehaltene Anlagen nach § 1 Abs. 1, die der Übertragung von Kreditrisiken dienen, dürfen jeweils 7,5 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen;
- d. direkt und indirekt gehaltene Schuldverschreibungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe c dürfen jeweils 10 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen;
- e. direkt und indirekt gehaltene Schuldverschreibungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 dürfen jeweils 5 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen;
- f. direkt und indirekt gehaltene Aktien und Genussrechte von Unternehmen mit Sitz in einem Staat außerhalb des EWR dürfen jeweils 10 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen;
- g. direkte und indirekte Anlagen in Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach den §§ 112 und 113 des Investmentgesetzes, in Anteilen von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital nach den §§ 96 bis 106, 110 und 111 des Investmentgesetzes mit entsprechender Anlagepolitik und in Anteilen von Investmentvermögen mit entsprechender Anlagepolitik, die jeweils von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem anderen Staat des EWR aufgelegt werden, sowie andere direkt und indirekt gehaltene Anlagen nach § 1 Abs. 1, deren Ertrag oder Rückzahlung an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach den §§ 112 und 113 des Investmentgesetzes oder an sonstige Investmentvermögen mit entsprechender Anlagepolitik gebunden sind, dürfen jeweils 5 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen;
- h. im Rahmen der Öffnungsklausel nach § 1 Abs. 2 angelegte Anlagen sind auf jeweils 5 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens beschränkt; unter Wahrung der Belange der Versicherten kann diese Anlagegrenze mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bis auf jeweils 10 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens erhöht werden; die Begrenzung auf 10 vom Hundert in § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Der Anteil der direkt und indirekt gehaltenen Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 9, 10, 12 und 13 darf zusammen mit Anlagen, die der Quote des Absatzes 2 Buchstabe g unterliegen, insgesamt jeweils 35 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen. Auf diese Quote sind auch Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a anzurechnen, soweit Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 12 Gegenstand der Wertpapierdarlehen sind. Innerhalb der Quoten nach Satz 1 darf der Anteil der nicht in einen organisierten Markt einbezogenen oder nicht an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum amtlichen Markt zugelassenen oder dort in einen organisierten Markt einbezogenen Vermögensgegenstände nach § 1 Abs. 1 Nr. 13 jeweils 10 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen.

(4) Bei Anlagen in Anteilen an Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital und Investmentgesellschaften, die durch den Einsatz von Derivaten nach § 51 Abs. 2 des Investmentgesetzes oder den entsprechenden Vorschriften eines anderen Staates des EWR mehr als das Einfache des Marktrisikopotentials aufweisen, ist das erhöhte Marktrisikopotential auf die Quote nach Absatz 3 Satz 1 anzurechnen. Soweit das erhöhte Marktrisikopotential nicht zeitnah ermittelt werden kann, ist der höchstzulässige Betrag anzusetzen. Anteile an Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital und Investmentgesellschaften werden voll auf die Quoten nach Absatz 2 Buchstabe c bis g und Absatz 3 Satz 1 angerechnet, wenn die jeweilige Vermögensstruktur nicht transparent ist.

(5) Der Anteil der Anlagen in direkt und indirekt gehaltenen Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Beteiligungen an Grundstücksgesellschaften und Anteilen an Immobilien-Sondervermögen darf jeweils 25 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann den Anteil der direkt und indirekt gehaltenen Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, 9, 10, 12, 13 und der Anlagen, die der Quote des Absatzes 2 Buchstabe g unterliegen, bis auf jeweils 10 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens herabsetzen, wenn es zur Wahrung der Belange der Versicherten erforderlich ist. Die gleiche Befugnis steht der Aufsichtsbehörde in den Fällen des § 81b Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu.

Der Senat von Berlin  
WiTechFrau - III B 31 -  
Tel.: 90 13 (9 13) - 83 52

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über  
Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage  
- zur Kenntnisnahme -  
gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin

über die Verordnung über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals  
der Berliner Wasserbetriebe (BWB) für das Jahr 2009  
-----

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass  
der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

### **Verordnung**

über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner  
Wasserbetriebe (BWB) für das Jahr 2009

Vom 07.10.2008.

Auf Grund des § 16 Abs. 5 und 8 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14. Juli 2006  
(GVBl. S. 827), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Berliner  
Betriebe-Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 602) wird verordnet:

#### § 1

##### Zinssatz

Das betriebsnotwendige Kapital der Berliner Wasserbetriebe (BWB) ist, soweit verzinsbar,  
für das Jahr 2009 mit 7,69 vom Hundert zu verzinsen.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für  
Berlin in Kraft.

**A) Begründung:****a) Allgemeines**

Das Berliner Betriebe-Gesetzes (BerIBG) vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 602) normiert in § 16 Abs. 5, dass der festzulegende Zinssatz für die angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals „mindestens der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen bezogen auf den Betrachtungszeitraum der abgeschlossenen 20 Jahre, die dem jeweils nach Absatz 1 Satz 2 gewählten Kalkulationszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung gem. § 22 Abs. 2 vorausgehen“ zu entsprechen hat. Der Zinssatz ist jährlich unter Zugrundelegung der Durchschnittsrendite konservativer Vermögensanlagen in einem langfristigen, mindestens zehnjährigen, dem Kalkulationszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung gem. § 22 Abs. 2 BerlBG vorausgehenden Betrachtungszeitraum durch Rechtsverordnung des Senats festzulegen, wobei abgeschlossene Jahre zu betrachten sind.

Die vorgelegte Verordnung setzt den Zinssatz für das Jahr 2009 fest.

**b) Einzelbegründungen:**

Zu § 1 - Zinssatz

Durch die angemessene Verzinsung des verzinslichen betriebsnotwendigen Kapitals wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Anstalt gehindert ist, das dem betriebsnotwendigen Kapital zugehörige Vermögen anderweitig rentierlich anzulegen. Die Bindung des zu dem betriebsnotwendigen Kapital zählenden Vermögens erfolgt zu Gunsten der Gebührenzahlenden. Der durch die Verzinsung verfolgte Ausgleich ist von den Gebührenzahlenden aufzubringen.

Der Senat setzt den Zinssatz jährlich durch Rechtsverordnung fest. In einem ersten Schritt ist der Mindestzinssatz zu ermitteln. Gemäß § 16 Abs. 5 BerlBG entspricht die angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals mindestens der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen in einem Zeitraum der abgeschlossenen 20 Jahre, die der jeweiligen Kalkulationsperiode vorausgehen.

Der Mindestzinssatz liegt bei gerundet 5,5%. Die Berechnung berücksichtigt entsprechend § 16 Abs. 5 BerlBG den abgeschlossenen Zeitraum der Jahre 1988 bis 2007. Die der Berechnung zugrundeliegenden jährlichen Renditen von deutschen Bundesanleihen, die bei der Neuausgabe eine Laufzeit von zehn Jahren aufweisen, sind den Aufstellungen des Informationsdienstleisters The Thomsen Corporation, Stamford, USA, entnommen. Unter Berücksichtigung der Ermittlung des geometrischen Mittelwertes wurde die durchschnittliche Rendite für den genannten Zeitraum von 5,47% ermittelt.

In einem zweiten Schritt wird der konkrete Zinssatz entsprechend § 16 Abs. 5 BerlBG unter Zugrundelegung langfristiger, mindestens zehnjähriger Durchschnittsrenditen konservativer Anlagen am Kapitalmarkt bestimmt. Als konservative Vermögensanlageformen gelten langfristige inländische Wertpapiere und langfristige Anleihen, die gemäß § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) für den Deckungsstock und das sonstige gebundene Vermögen von Versicherungsunternehmen von Bedeutung sind, Pfandbriefe und öffentliche Anleihen. Aus diesen Anlageformen ergeben sich unterschiedliche Anlageportfolios, die die Ermittlung von Vergleichsrenditen ermöglichen. Hinsichtlich der Mischung der Portfolios mit den verschiedenen zulässigen Anlageformen wird auf § 54 VAG in

Verbindung mit der Verordnung über die Anlage gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung - AnIV) vom 20. September 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2007 zur Auslegung zurückgegriffen.

Gemäß § 54 Abs. 1 VAG ist auf eine „...möglichst große Sicherheit (der Anlage) und Rentabilität ... unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung...“ zu achten. Im Ergebnis ist dafür Sorge zu tragen, dass die genannten Anlageformen in den Vergleichsportfolios angemessen gemischt sind. Dies hat zur Konsequenz, dass zum einen der Anteil risikoreicherer Anlageformen 35% des Portfolios nicht überschreiten darf (§ 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlageverordnung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nrn. 9, 10, 12 und 13 der Anlageverordnung); zum anderen soll, wie sich aus dem Rundschreiben 29/2002 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen vom 12.12.2002 ergibt, keine Anlageform mehr als 50% des Anlagebestandes ausmachen. Der zu berechnenden Durchschnittsrendite sind

- Staatsanleihen, Pfandbriefe, Kommunalobligationen und Industrie-/ Unternehmensanleihen ab einem Rating von mindestens BBB (nach einem Rating der Standard & Poor's, a division of the McGraw-Hill Companies, Inc., Columbus, USA) bzw. Baa3 (nach dem Ratingsystem der Moody's Investor Services Inc., New York, USA) und
- Aktien, Investmentpapiere, Genussrechte, Investmentfonds, Forderungen aus nachhaltigen Verbindlichkeiten, offene Immobilienfonds u.ä. mit einem Rating von mindestens BBB (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's)

zugrunde gelegt worden.

Gemessen an den genannten Voraussetzungen lassen sich mit einem Portfolio, welches zu je etwa einem Drittel aus Bundesanleihen, Anleihen von Unternehmen, welche über eine Mindesteinstufung durch die Ratingagenturen Standard & Poor's mit BBB und Moody's mit Baa3 verfügen, sowie Aktien von Unternehmen, welche in den Aktienindices DAX oder Euro Stoxx 50 notiert sind und über entsprechende Ratings der beiden Agenturen verfügen, langfristige durchschnittliche Renditen zwischen 5,5% und 8,7% per annum erzielen. Die Differenz der Zinssätze ergibt sich aufgrund der unterschiedlichen herangezogenen Zeiträume von zehn Jahren, 20 Jahren und 30 Jahren. Diese Vergangenheitszeiträume sind betrachtet worden.

§ 16 Abs. 5 BerlBG sieht als langfristig einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren an. Die Zusammenstellung der Portfolios datiert aus August 2008.

Der festzusetzende Zinssatz liegt aufgrund der beiden zu beachtenden Schritte mindestens in Höhe der Rendite zehnjähriger Bundesanleihen und höchstens bei einer durch eine konservative Anlageform langfristig erzielbaren Rendite.

Zu § 2 - Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

**B) Rechtsgrundlage:**

§ 16 BerlBG vom 14. Juli 2006, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 15. Dezember 2007

**C) Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:**

Hinsichtlich der Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen als Endverbraucherinnen und -verbraucher gelten die oben unter A) b) gemachten Ausführungen.

**D) Gesamtkosten:**

Nicht bezifferbar.

**E) Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:**

Keine.

**F) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:****a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:**

Diese Verordnung konkretisiert die nach § 16 Abs. 5 BerlBG vom 14. Juli 2006, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 15. Dezember 2007 zu entrichtende jährliche Kapitalverzinsung der BWB und schafft die materielle Voraussetzung für die Bilanzgewinnausschüttung der BWB.

Für den Doppelhaushalt 2008/2009 hat die Verordnung über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Wasserbetriebe (BWB) keine finanziellen Auswirkungen, da die Gewinne der BWB immer erst in dem der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Jahr an den Landeshaushalt abgeführt werden.

**b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:**

Keine

Berlin, den 07.10.2008

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t  
.....  
Reg. Bürgermeister

Harald W o l f  
.....  
Senator für Wirtschaft,  
Technologie und Frauen

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften:**Berliner Betriebe-Gesetz (BerIBG) vom 14.07.2006,  
zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung  
des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 15.12.2007****§ 16 Tarife und Entgelte der BSR und der BWB**

(1) Die Anstalten gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 erheben im Bereich ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 (BSR) sowie nach § 3 Abs. 5 (BWB) privatrechtliche Entgelte, die dem Äquivalenzprinzip und dem Grundsatz der Gleichbehandlung genügen. Die Tarife sind jeweils für einen Kalkulationszeitraum von höchstens zwei Geschäftsjahren dergestalt zu bemessen, dass das veranschlagte Entgeltaufkommen die voraussichtlichen Kosten deckt.

(2) Die Tarife können in einen Grund- und Arbeitspreis aufgeteilt werden. Mengenrabatte auf Arbeitspreise sind unzulässig. § 8 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Entwässerung können die BWB einmalige Entgelte und Baukostenzuschüsse erheben.

(3) Kosten sind die bei wirtschaftlicher Betriebsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, kalkulatorische Abschreibungen auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten, kalkulatorische Einzelwagnisse, Rückstellungen, eine angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals und Aufwendungen für die wirtschaftliche und technische Entwicklung.

(4) Das betriebsnotwendige Kapital besteht aus dem betriebsnotwendigen Vermögen, vermindert um den Anstalten vom Land Berlin zinslos zur Verfügung gestellte Vorauszahlungen und Anzahlungen. Das betriebsnotwendige Vermögen setzt sich zusammen aus den Teilen des Anlage- und Umlaufvermögens, die dem Betriebszweck dienen. Der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens sind grundsätzlich die bilanziellen Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der nicht indexierten Abschreibungen zugrunde zu legen; die nähere Bestimmung der bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Kapitals zu berücksichtigenden Berechnungskriterien ergibt sich aus der nach Absatz 8 zu erlassenden Rechtsverordnung.

(5) Das betriebsnotwendige Kapital ist jährlich jeweils durch einen von dem Senat durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 festzulegenden Zinssatz angemessen kalkulatorisch zu verzinsen. Die Höhe des nach Satz 1 festzulegenden Zinssatzes entspricht mindestens der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen bezogen auf den Betrachtungszeitraum der abgeschlossenen 20 Jahre, die dem jeweils nach Absatz 1 Satz 2 gewählten Kalkulationszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 22 Abs. 2 vorausgehen. Bei der Festlegung des Zinssatzes hat der Senat die Durchschnittsrendite konservativer Vermögensanlagen in einem langfristigen, mindestens zehnjährigen, dem Kalkulationszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 22 Abs. 2 vorausgehenden Betrachtungszeitraum zugrunde zu legen, wobei abgeschlossene Jahre zu betrachten sind.

(6) Kostenüber- und Kostenunterdeckungen werden durch eine Nachkalkulation für den dem laufenden Kalkulationszeitraum vorangehenden Kalkulationszeitraum ermittelt. Damit werden etwaige Abweichungen von den zum Zeitpunkt der Tarifgenehmigung angenommenen Kosten ermittelt. Die Tarifkundinnen und Tarifkunden dürfen nur mit den tatsächlich

entstandenen Kosten belastet werden. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb von zwei Kalkulationszeiträumen nach Absatz 1 Satz 2 auszugleichen. Die Verzinsung erfolgt gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Kostenunterdeckungen sind ebenfalls innerhalb von zwei Kalkulationszeiträumen auszugleichen.

(7) Das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anwendbar. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin in der jeweils geltenden Fassung sowie das Straßenreinigungsgesetz vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2003 (GVBl. S. 487), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(8) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 bis 4 und 6 genannten bei der Tarifikalkulation zu beachtenden Kriterien sowie den Zinssatz gemäß Absatz 5 zu bestimmen.

**Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen  
(Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG)  
- nicht amtlicher Text -  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2)  
zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690)**

**§ 54**

**Anlagegrundsätze für das gebundene Vermögen; Anzeigepflichten**

(1) Die Bestände des Sicherungsvermögens (§ 66) und das sonstige gebundene Vermögen gemäß Absatz 5 (gebundenes Vermögen) sind unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsunternehmens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird.

(2) Das gebundene Vermögen darf nur angelegt werden in

1. Darlehensforderungen, Schuldverschreibungen und Genussrechten;
2. Schuldbuchforderungen;
3. Aktien;
4. Beteiligungen;
5. Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
6. Anteilen an Organismen für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapieren und für andere Anlagen, die nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden, wenn die Organismen einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anteilinhaber unterliegen;
7. laufenden Guthaben und Einlagen bei Kreditinstituten;
8. in sonstigen Anlagen, soweit diese nach Artikel 21 oder Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung oder Artikel 23 oder Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen zulässig sind.

Darüber hinaus darf das gebundene Vermögen nur angelegt werden, soweit dies die Aufsichtsbehörde bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände im Einzelfall auf Antrag vorübergehend gestattet und die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten nach Maßgabe des Absatzes 1 und Absatzes 2 Satz 1 unter Beachtung der einschlägigen

Grundsätze und Maßstäbe der Artikel 21 und Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung oder Artikel 23 und Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen insbesondere durch quantitative und qualitative Vorgaben zur Anlage des gebundenen Vermögens festzulegen.

(4) Der Aufsichtsbehörde sind unbeschadet der Vorschrift des § 54d anzuzeigen

1. (weggefallen)
2. der Erwerb von Beteiligungen, bei Beteiligungen in Aktien oder sonstigen Anteilen jedoch nur, wenn die Beteiligung 10 vom Hundert des Nennkapitals der fremden Gesellschaft übersteigt; dabei werden Beteiligungen mehrerer zu einem Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gehörender Versicherungsunternehmen und des herrschenden Unternehmens an einer Gesellschaft zusammengerechnet;
3. Anlagen eines Versicherungsunternehmens bei einem im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen;
4. (weggefallen)

Die Anzeige ist bis zum Ende des auf den Erwerb oder die Anlage folgenden Monats vorzunehmen.

(5) Der Umfang des sonstigen gebundenen Vermögens muss mindestens der Summe aus den Bilanzwerten der versicherungstechnischen Rückstellungen und der aus Versicherungsverhältnissen entstandenen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten entsprechen, die nicht zum Mindestumfang des Sicherungsvermögens (§ 66 Abs. 1a) gehören. Bilanzwerte sind die Bruttobeträge für das gesamte Versicherungsgeschäft abzüglich der darauf entfallenden Teile für das in Rückdeckung gegebene und für das an zum Geschäftsbetrieb zugelassene Zweckgesellschaften im Sinne des Artikels 46 der Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 92/49/EWG sowie der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG (ABl. EU Nr. L 323 S. 1) abgegebene Versicherungsgeschäft. Forderungen an Versicherungs-Zweckgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat dürfen nur dann bei den Bilanzwerten abgezogen werden, wenn die Versicherungs-Zweckgesellschaft im Sitzland zum Geschäftsbetrieb staatlich zugelassen ist und beaufsichtigt wird und über eine mit den Anforderungen des § 121g vergleichbare Ausstattung mit Kapitalanlagen verfügt. Bei der Berechnung des Mindestumfangs des sonstigen gebundenen Vermögens können Beträge bis zur Höhe von 50 Prozent der um die Wertberichtigung geminderten, in den letzten drei Monaten fällig gewordenen Beitragsforderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft außer Ansatz bleiben. Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus Rückversicherungsverhältnissen bleiben bei der Ermittlung des Mindestumfangs des sonstigen gebundenen Vermögens außer Betracht, soweit ihnen aus demselben Rückversicherungsverhältnis Forderungen gegenüberstehen.

**Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens  
von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung )  
- nicht amtlicher Text -  
vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913)  
zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3278)**

**§ 2  
Anlageformen**

(1) Das gebundene Vermögen kann angelegt werden in

1. Forderungen, für die ein Grundpfandrecht an einem in einem Staat des EWR oder Vollmitgliedstaat der OECD belegenen Grundstück oder grundstücksgleichen Recht besteht, wenn das Grundpfandrecht die Erfordernisse des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes, Erbbaurechte darüber hinaus die des § 13 Abs. 2 des Pfandbriefgesetzes, oder die entsprechenden Vorschriften des anderen Staates erfüllen;

2. Forderungen,

- a) die ausreichend durch Geldzahlung gesichert oder für die Guthaben oder Wertpapiere entsprechend § 54 Abs. 1 bis 3 des Investmentgesetzes oder gleichwertiger Vorschriften eines anderen Staates des EWR oder Vollmitgliedstaates der OECD verpfändet oder zur Sicherung übertragen sind (Wertpapierdarlehen),
- b) für die Schuldverschreibungen nach Nummer 6 oder 7 verpfändet oder zur Sicherung übertragen sind;

3. Darlehen

- a) an die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände,
- b) an einen anderen Staat des EWR, seine Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften, die nach Artikel 86 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EU Nr. L 177 S. 1) wie Forderungen an Zentralstaaten mit einem Risikogewicht von 0 vom Hundert behandelt werden,
- c) an sonstige Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften eines anderen Staates des EWR, die nach Artikel 86 Abs. 3 Buchstabe a der unter Buchstabe b genannten Richtlinie wie Forderungen an Zentralstaaten mit einem Risikogewicht von 20 vom Hundert behandelt werden,
- d) an eine internationale Organisation, der auch die Bundesrepublik Deutschland als Vollmitglied angehört,
- e) für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter den Buchstaben a, b oder d genannten Stellen, ein geeignetes Kreditinstitut im Sinne der Nr. 18 Buchstabe b, ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut im Sinne der Nr. 18 Buchstabe c die volle Gewährleistung übernommen oder ein Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 73/239/EWG (ABl. EG Nr. L 228 S. 3) oder des Artikels 4 der Richtlinie 2002/83/EG (ABl. EG Nr. L 345 S. 1) oder ein Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2005/68/EG (ABl. EU Nr. L 323 S. 1) das Ausfallrisiko versichert hat;

4. Darlehen an Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR oder Vollmitgliedstaat der OECD mit Ausnahme der Kreditinstitute, sofern auf Grund der bisherigen und der zu erwartenden künftigen Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage des Unternehmens die vertraglich vereinbarte Verzinsung und Rückzahlung gewährleistet erscheinen und die Darlehen ausreichend

- a) durch erstrangige Grundpfandrechte,

- b) durch verpfändete oder zur Sicherung übertragene Forderungen oder zum amtlichen Markt zugelassene oder in einen organisierten Markt einbezogene Wertpapiere oder
- c) in vergleichbarer Weise gesichert sind; eine Verpflichtungserklärung des Darlehensnehmers gegenüber dem Versicherungsunternehmen (Negativklärung) kann eine Sicherung des Darlehens nur ersetzen, wenn und solange der Darlehensnehmer bereits auf Grund seines Status die Gewähr für die Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens bietet;

5. Vorauszahlungen oder Darlehen, die ein Versicherungsunternehmen auf die eigenen Versicherungsscheine gewährt, bis zur Höhe des Rückkaufswerts (Policendarlehen);

6. Pfandbriefen, Kommunalobligationen und anderen Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit Sitz in einem Staat des EWR oder Vollmitgliedstaat der OECD, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind (kraft Gesetzes bestehende besondere Deckungsmasse);

7. Schuldverschreibungen,

- a) die in einen organisierten Markt nach § 2 Abs. 5 des Gesetzes über den Wertpapierhandel oder gleichwertigen Vorschriften eines anderen Staates des EWR oder Vollmitgliedstaates der OECD einbezogen sind (organisierter Markt) oder
- b) deren Einbeziehung in einen organisierten Markt nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Einbeziehung dieser Schuldverschreibungen innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, oder
- c) die an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR oder der Vollmitgliedstaaten der OECD zum amtlichen Markt zugelassen oder dort in einen organisierten Markt einbezogen sind;

8. anderen Schuldverschreibungen;

9. Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten gegen Unternehmen oder Genussrechten an Unternehmen

- a) mit Sitz in einem Staat des EWR oder Vollmitgliedstaat der OECD oder
- b) die in einen organisierten Markt einbezogen oder an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR oder der Vollmitgliedstaaten der OECD zum amtlichen Markt zugelassen oder dort in einen organisierten Markt einbezogen sind;

10. Asset Backed Securities (strukturierte Finanzinstrumente, die mit Forderungsrechten besichert sind) und Credit Linked Notes (mit Kreditrisiken verknüpfte Finanzinstrumente) sowie andere Anlagen nach § 2 Abs. 1, deren Ertrag oder Rückzahlung an Kreditrisiken gebunden sind,

- a) gegen Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR oder Vollmitgliedstaat der OECD oder
- b) die in einen organisierten Markt einbezogen oder an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR oder der Vollmitgliedstaaten der OECD zum amtlichen Markt zugelassen oder dort in einen organisierten Markt einbezogen sind;

11. Forderungen, die in das Schuldbuch der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder in ein entsprechendes Verzeichnis eines anderen Staates des EWR oder Vollmitgliedstaates der OECD eingetragen sind oder deren Eintragung als

Schuldbuchforderung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, sowie in Liquiditätspapieren (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank);

12. voll eingezahlten Aktien, die in einen organisierten Markt einbezogen oder an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR oder der Vollmitgliedstaaten der OECD zum amtlichen Markt zugelassen oder dort in einen organisierten Markt einbezogen sind;

13. anderen voll eingezahlten Aktien, Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditanteilen und Beteiligungen als stiller Gesellschafter im Sinne des Handelsgesetzbuches, wenn das Unternehmen

- a) seinen Sitz in einem Staat des EWR oder Vollmitgliedstaat der OECD hat,
- b) dem Versicherungsunternehmen den letzten Jahresabschluss zur Verfügung stellt, der in der entsprechenden Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft ist und
- c) sich verpflichtet, auch künftig zu jedem Bilanzstichtag einen derartigen Jahresabschluss vorzulegen;

14. Immobilien in Form von

- a) bebauten, in Bebauung befindlichen oder zur alsbaldigen Bebauung bestimmten, in einem Staat des EWR oder Vollmitgliedstaat der OECD belegenen Grundstücken, in dort belegenen grundstücksgleichen Rechten sowie in Anteilen an einem Unternehmen, dessen alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von höchstens drei in einem solchen Staat belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist. Das Versicherungsunternehmen hat die Angemessenheit des Kaufpreises auf der Grundlage des Gutachtens eines vereidigten Sachverständigen oder in vergleichbarer Weise zu prüfen. Von den Grundstücksanlagen sind unbeschadet der Vorschrift des § 66 Abs. 3a Satz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes die auf ihnen lastenden Grundpfandrechte abzusetzen;
- b) Aktien einer REIT-Aktiengesellschaft oder Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR oder Vollmitgliedstaat der OECD, die die Voraussetzungen des REIT-Gesetzes oder die vergleichbaren Vorschriften des anderen Staates erfüllt;

15. Anteilen an einem inländischen Sondervermögen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Investmentgesetzes mit Ausnahme des Altersvorsorge-Sondervermögens nach den §§ 87 bis 90 des Investmentgesetzes;

16. Anteilen, die von einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital nach Maßgabe der §§ 96 bis 106, 110 und 111 des Investmentgesetzes ausgegeben werden;

17. ausländischen Investmentanteilen im Sinne des § 2 Abs. 9 des Investmentgesetzes, sofern diese von einer Investmentgesellschaft mit Sitz in einem anderen Staat des EWR ausgegeben werden, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegt, und sofern die ausländischen Investmentvermögen Anforderungen unterworfen sind, die denen für Sondervermögen nach Nummer 15 vergleichbar sind, und sofern die Anleger die Auszahlung des auf ihren Anteil entfallenden Vermögensteils verlangen können;

18. Anlagen bei

- a) der Europäischen Zentralbank oder der Zentralnotenbank eines Staates des EWR oder Vollmitgliedstaates der OECD,
- b) einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Staat des EWR, das den Anforderungen der Richtlinie 2006/48/EG unterliegt, wenn das Kreditinstitut dem Versicherungsunternehmen schriftlich bestätigt, dass es die an seinem Sitz

geltenden Vorschriften über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute einhält (geeignetes Kreditinstitut),

- c) öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, die nach Artikel 2 Abs. 3 der unter Buchstabe b genannten Richtlinie vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind.

Als Anlagen gelten auch laufende Guthaben.

(2) Nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Buchstabe c kann das gebundene Vermögen darüber hinaus in Anlagen angelegt werden, die in Absatz 1 nicht genannt sind, deren Voraussetzungen nicht erfüllen oder die Begrenzungen des § 3 Abs. 2 bis 5 übersteigen (Öffnungsklausel).

(3) Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsunternehmen auch Anlagen in Vermögenswerten, die in den vorangehenden Absätzen nicht genannt sind oder deren Voraussetzungen nicht erfüllen, sowie die Überschreitung der in § 3 Abs. 2 Buchstabe a und b, Abs. 3 bis 5 und § 4 Abs. 1 bis 4 genannten Begrenzungen gestatten, wenn die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden und wenn die Mitgliedstaaten diese Abweichungen nach Artikel 21 oder Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung und Artikel 23 oder Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen zulassen können.

(4) Ausgeschlossen sind direkte und indirekte Anlagen

- a) in Konsumentenkrediten, Betriebsmittelkrediten, beweglichen Sachen oder Ansprüchen auf bewegliche Sachen sowie in immateriellen Werten,
- b) die nach Artikel 21 oder Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung und Artikel 23 oder Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen nicht zulässig sind,
- c) in Beteiligungen bei Konzernunternehmen des Versicherungsunternehmens im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes mit Ausnahme von Unternehmen, deren alleiniger Zweck das Halten von Anteilen an konzernfremden Unternehmen oder von Immobilien ist,
- d) bei Unternehmen, auf die das Versicherungsunternehmen seinen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise im Wege der Funktionsausgliederung (§ 5 Abs. 3 Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) übertragen hat, oder die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb von Versicherungsgeschäften stehende Tätigkeiten für das Versicherungsunternehmen ausführen, wenn bei diesen Unternehmen der Umfang des Geschäftsbetriebes wesentlich vom Gegenstand der Funktionsausgliederung bzw. der Dienstleistungstätigkeit bestimmt wird.

(5) Der Europäische Wirtschaftsraum im Sinne dieser Verordnung umfasst die Staaten der Europäischen Gemeinschaften sowie die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(1) Direkte und indirekte Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 8 sowie Anlagen bei Schuldern mit Sitz in Staaten außerhalb des EWR, bei denen nicht sichergestellt ist, dass sich das Vorrecht des § 77a des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf sie erstreckt, sind auf ein vorsichtiges Maß zu beschränken.

(2) Die Anlage in einzelnen Anlageformen ist wie folgt beschränkt:

- a) direkte und indirekte Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 dürfen jeweils 7,5 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen;
- b) direkte und indirekte Anlagen in Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach den §§ 112 und 113 des Investmentgesetzes, in Anteilen von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital nach den §§ 96 bis 106, 110 und 111 des Investmentgesetzes mit entsprechender Anlagepolitik und in Anteilen von Investmentvermögen mit entsprechender Anlagepolitik, die jeweils von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem anderen Staat des EWR aufgelegt werden, sowie andere direkte und indirekte Anlagen nach § 2 Abs. 1, deren Ertrag oder Rückzahlung an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach den §§ 112 und 113 des Investmentgesetzes oder an sonstige Investmentvermögen mit entsprechender Anlagepolitik gebunden sind, dürfen jeweils 5 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen. 2Auf diese Quote sind anzurechnen direkte und indirekte Anlagen in Sondervermögen, soweit sie in Rohstoff-Indizes nach § 51 Abs. 1 des Investmentgesetzes oder vergleichbaren Vorschriften eines anderen Staates des EWR investieren, sowie andere direkte und indirekte Anlagen nach § 2 Abs. 1, deren Ertrag oder Rückzahlung an Rohstoff-Indizes nach § 51 Abs. 1 des Investmentgesetzes oder vergleichbaren Vorschriften eines anderen Staates des EWR gebunden ist;
- c) im Rahmen der Öffnungsklausel nach § 2 Abs. 2 angelegte Anlagen sind auf jeweils 5 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens beschränkt; unter Wahrung der Belange der Versicherten kann diese Anlagegrenze mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bis auf jeweils 10 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens erhöht werden; die Begrenzung auf 10 vom Hundert in § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Direkte und indirekte Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 9, 12 und 13 dürfen zusammen mit Anlagen, die der Quote des Absatzes 2 Buchstabe b unterliegen, insgesamt jeweils 35 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen. Auf diese Quote sind auch Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a anzurechnen, soweit Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 Gegenstand der Wertpapierdarlehen sind. Innerhalb der Quoten nach Satz 1 darf der Anteil der nicht in einen organisierten Markt einbezogenen oder nicht an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR oder der Vollmitgliedstaaten der OECD zum amtlichen Markt zugelassenen oder dort in einen organisierten Markt einbezogenen Vermögensgegenstände nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe a und Nr. 13 jeweils 10 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen.

(4) Bei Anlagen in Anteilen an Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital und Investmentgesellschaften, die durch den Einsatz von Derivaten nach § 51 Abs. 2 des Investmentgesetzes oder den entsprechenden Vorschriften eines anderen Staates des EWR mehr als das Einfache des Marktrisikopotentials aufweisen, ist das erhöhte Marktrisikopotential auf die Quote nach Absatz 3 Satz 1 anzurechnen. Soweit das erhöhte Marktrisikopotential nicht zeitnah ermittelt werden kann, ist der höchstzulässige Betrag anzusetzen. 3Anteile an Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit

veränderlichem Kapital und Investmentgesellschaften werden voll auf die Quoten nach Absatz 2 Buchstabe a und b und Absatz 3 Satz 1 angerechnet, wenn die jeweilige Vermögensstruktur nicht transparent ist.

(5) Direkte und indirekte Anlagen in Immobilien nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 Buchstaben a und b und Anteile an Immobilien-Sondervermögen dürfen jeweils 25 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann die direkten und indirekten Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 9, 12, 13 und die Anlagen, die der Quote des Absatzes 2 Buchstabe b unterliegen, bis auf jeweils 10 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens herabsetzen, wenn es zur Wahrung der Belange der Versicherten erforderlich ist. Die gleiche Befugnis steht der Aufsichtsbehörde in den Fällen des § 81b Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu.

Der Senat von Berlin  
WiTechFrau - III B 31-  
Tel.: 90 13 (9 13) - 8352

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin

über Verordnung über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) für das Jahr 2010

-----

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

### **Verordnung**

über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) für das Jahr 2010

Vom 15.12.2009.

Auf Grund des § 16 Abs. 5 und 8 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 602) wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Zinssatz**

Das betriebsnotwendige Kapital der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) ist, soweit verzinsbar, für das Jahr 2010 mit 7,58 vom Hundert zu verzinsen.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## **A) Begründung**

### **a) Allgemeines**

Das Berliner Betriebe-Gesetzes (BerIBG) vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 602) normiert in § 16 Abs. 5, dass der festzulegende Zinssatz für die angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals „mindestens der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen bezogen auf den Betrachtungszeitraum der abgeschlossenen 20 Jahre, die dem jeweils nach Absatz 1 Satz 2 gewählten Kalkulationszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung gem. § 22 Abs. 2 vorausgehen“ zu entsprechen hat. Der Zinssatz ist jährlich unter Zugrundelegung der Durchschnittsrendite konservativer Vermögensanlagen in einem langfristigen, mindestens zehnjährigen, dem Kalkulationszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung gem. § 22 Abs. 2 BerIBG vorausgehenden Betrachtungszeitraum durch Rechtsverordnung des Senats festzulegen, wobei abgeschlossene Jahre zu betrachten sind.

Die vorgelegte Verordnung setzt den Zinssatz für das Jahr 2010 fest. Unabhängig von der Zinsfestsetzung ist der Senat um die Sicherung stabiler Tarife der BSR bemüht.

### **b) Einzelbegründungen**

#### Zu § 1 - Zinssatz

Durch die angemessene Verzinsung des verzinslichen betriebsnotwendigen Kapitals wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Anstalt gehindert ist, das dem betriebsnotwendigen Kapital zugehörige Vermögen anderweitig rentierlich anzulegen. Die Bindung des zu dem betriebsnotwendigen Kapital zählenden Vermögens erfolgt zu Gunsten der Gebührenzahlenden. Der durch die Verzinsung verfolgte Ausgleich ist von den Gebührenzahlenden aufzubringen.

Der Senat setzt den Zinssatz jährlich durch Rechtsverordnung fest. In einem ersten Schritt ist der Mindestzinssatz zu ermitteln. Gemäß § 16 Abs. 5 BerIBG entspricht die angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals mindestens der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen in einem Zeitraum der abgeschlossenen 20 Jahre, die der jeweiligen Kalkulationsperiode vorausgehen.

Der Mindestzinssatz liegt bei gerundet 5,3%. Die Berechnung berücksichtigt entsprechend § 16 Abs. 5 BerIBG den abgeschlossenen Zeitraum der Jahre 1989 bis 2008. Die der Berechnung zugrundeliegenden jährlichen Renditen von deutschen Bundesanleihen, die bei der Neuausgabe eine Laufzeit von zehn Jahren aufweisen, sind den Aufstellungen des Informationsdienstleisters The Thomsen Corporation, Stamford, USA, entnommen. Unter Berücksichtigung der Ermittlung des geometrischen Mittelwertes wurde die durchschnittliche Rendite für den genannten Zeitraum von 5,27% ermittelt.

In einem zweiten Schritt wird der konkrete Zinssatz entsprechend § 16 Abs. 5 BerIBG unter Zugrundelegung langfristiger, mindestens zehnjähriger Durchschnittsrenditen konservativer Anlagen am Kapitalmarkt bestimmt. Als konservative Vermögensanlageformen gelten langfristige inländische Wertpapiere und langfristige Anleihen, die gemäß § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) für den Deckungsstock und das sonstige gebundene Vermögen von Versicherungsunternehmen von Bedeutung sind, Pfandbriefe und öffentliche Anleihen. Aus diesen Anlageformen ergeben sich unterschiedliche Anlageportfolios, die die Ermittlung von Vergleichsrenditen ermöglichen. Hinsichtlich der Mischung der Portfolios mit den verschiedenen zulässigen Anlageformen wird auf § 54 VAG in Verbindung mit der Verordnung über die Anlage gebundenen Vermögens von

Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung - AnIV) vom 20. September 2001, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 2007 zur Auslegung zurückgegriffen.

Gemäß § 54 Absatz 1 VAG ist auf eine „...möglichst große Sicherheit (der Anlage) und Rentabilität .... unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung...“ zu achten. Im Ergebnis ist dafür Sorge zu tragen, dass die genannten Anlageformen in den Vergleichsportfolios angemessen gemischt sind. Dies hat zur Konsequenz, dass zum einen der Anteil risikoreicherer Anlageformen 35% des Portfolios nicht überschreiten darf (§ 2 Absatz 3 Satz 1 der Anlageverordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nrn. 9, 10, 12 und 13 der Anlageverordnung); zum anderen soll, wie sich aus dem Rundschreiben 29/2002 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen vom 12.12.2002 ergibt, keine Anlageform mehr als 50% des Anlagebestandes ausmachen. Der zu berechnenden Durchschnittsrendite sind

- Staatsanleihen, Pfandbriefe, Kommunalobligationen und Industrie-/ Unternehmensanleihen ab einem Rating von mindestens BBB- (nach einem Rating der Standard & Poor's, a division of the McGraw-Hill Companies, Inc., Columbus, USA) bzw. Baa3 (nach dem Ratingsystem der Moody's Investor Services Inc., New York, USA) und
- Aktien, Investmentpapiere, Genussrechte, Investmentfonds, Forderungen aus nachhaltigen Verbindlichkeiten, offene Immobilienfonds u.ä. mit einem Rating von mindestens BBB- (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's)

zugrunde gelegt worden.

Gemessen an den genannten Voraussetzungen lassen sich mit einem Portfolio, welches zu je etwa einem Drittel aus Bundesanleihen, Anleihen von Unternehmen, welche über eine Mindesteinstufung durch die Ratingagenturen Standard & Poor's mit BBB und Moody's mit Baa3 verfügen, sowie Aktien von Unternehmen, welche in den Aktienindices DAX oder Euro Stoxx 50 notiert sind und über entsprechende Ratings der beiden Agenturen verfügen, langfristige durchschnittliche Renditen zwischen 5,3% und 7,8% per annum erzielen. Die Differenz der Zinssätze ergibt sich aufgrund der unterschiedlichen herangezogenen Zeiträume von 10 Jahren, 20 Jahren und 30 Jahren. Diese Vergangenheitszeiträume sind betrachtet worden. § 16 Abs. 5 BerlBG sieht als langfristig einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren an. Die Zusammenstellung der Portfolios datiert aus September 2009.

Die Bestimmung einer konservativen Vermögensanlage, hat auch trotz Wirtschafts- und Finanzkrise Gültigkeit. Unverändert werden die Ratings von Aaa bis Baa3 (Moody's) sowie AAA bis BBB- (Standard & Pools und Fitch) als Investment Grade Ratings im Finanzmarkt verwendet.

Der festzusetzende Zinssatz liegt aufgrund der beiden vorgenannten zu beachtenden Schritte mindestens in Höhe der Rendite zehnjähriger Bundesanleihen und höchstens bei einer durch eine konservative Anlageform langfristig erzielbaren Rendite. Er wird gegenüber den Vorjahren moderat gesenkt. In Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise und wegen der Volatilität der im Portfolio enthaltenen weniger konservativen Anleihen und Indizes ist die Obergrenze der Bewertungsspanne gegenüber 2008 deutlich gesunken.

Zu § 2 - Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

**B) Rechtsgrundlage:**

§ 16 BerlBG vom 14. Juli 2006, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 15. Dezember 2007

**C) Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:**

Hinsichtlich der Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen als Endverbraucherinnen und -verbraucher gelten die oben unter A) b) gemachten Ausführungen.

**D) Gesamtkosten:**

Nicht bezifferbar

**E) Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:**

Keine

**F) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:**

**a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:**

Diese Verordnung konkretisiert die nach § 16 Abs. 5 BerlBG vom 14. Juli 2006, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 15. Dezember 2007 zu entrichtende jährliche Kapitalverzinsung der BSR und schafft die materielle Voraussetzung für die Bilanzgewinnausschüttung der BSR. Die Bilanzgewinnausschüttungen für die Zeit ab dem 01. Oktober 2000 wurden gemäß Zielvereinbarung vom 13. Juli 2000 mit den BSR in Form eines Einmalbetrages als Vorauszahlung auf die Laufzeit des Vertrages geleistet. Mithin ergeben sich bis Ende des Jahres 2015 keine Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung.

**b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:**

Keine

Berlin, den 15.12.2009

Der Senat von Berlin

Harald W o l f

.....  
Bürgermeister, zugleich Senator  
für Wirtschaft, Technologie und  
Frauen

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften:**Berliner Betriebe-Gesetz (BerIBG) vom 14.07.2006,  
zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung  
des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 15.12.2007****§ 16 Tarife und Entgelte der BSR und der BWB**

(1) Die Anstalten gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 erheben im Bereich ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 (BSR) sowie nach § 3 Abs. 5 (BWB) privatrechtliche Entgelte, die dem Äquivalenzprinzip und dem Grundsatz der Gleichbehandlung genügen. Die Tarife sind jeweils für einen Kalkulationszeitraum von höchstens zwei Geschäftsjahren dergestalt zu bemessen, dass das veranschlagte Entgeltaufkommen die voraussichtlichen Kosten deckt.

(2) Die Tarife können in einen Grund- und Arbeitspreis aufgeteilt werden. Mengenrabatte auf Arbeitspreise sind unzulässig. § 8 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Entwässerung können die BWB einmalige Entgelte und Baukostenzuschüsse erheben.

(3) Kosten sind die bei wirtschaftlicher Betriebsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, kalkulatorische Abschreibungen auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten, kalkulatorische Einzelwagnisse, Rückstellungen, eine angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals und Aufwendungen für die wirtschaftliche und technische Entwicklung.

(4) Das betriebsnotwendige Kapital besteht aus dem betriebsnotwendigen Vermögen, vermindert um den Anstalten vom Land Berlin zinslos zur Verfügung gestellte Vorauszahlungen und Anzahlungen. Das betriebsnotwendige Vermögen setzt sich zusammen aus den Teilen des Anlage- und Umlaufvermögens, die dem Betriebszweck dienen. Der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens sind grundsätzlich die bilanziellen Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der nicht indexierten Abschreibungen zugrunde zu legen; die nähere Bestimmung der bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Kapitals zu berücksichtigenden Berechnungskriterien ergibt sich aus der nach Absatz 8 zu erlassenden Rechtsverordnung.

(5) Das betriebsnotwendige Kapital ist jährlich jeweils durch einen von dem Senat durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 festzulegenden Zinssatz angemessen kalkulatorisch zu verzinsen. Die Höhe des nach Satz 1 festzulegenden Zinssatzes entspricht mindestens der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen bezogen auf den Betrachtungszeitraum der abgeschlossenen 20 Jahre, die dem jeweils nach Absatz 1 Satz 2 gewählten Kalkulationszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 22 Abs. 2 vorausgehen. Bei der Festlegung des Zinssatzes hat der Senat die Durchschnittsrendite konservativer Vermögensanlagen in einem langfristigen, mindestens zehnjährigen, dem Kalkulationszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 22 Abs. 2 vorausgehenden Betrachtungszeitraum zugrunde zu legen, wobei abgeschlossene Jahre zu betrachten sind.

(6) Kostenüber- und Kostenunterdeckungen werden durch eine Nachkalkulation für den dem laufenden Kalkulationszeitraum vorangehenden Kalkulationszeitraum ermittelt. Damit werden etwaige Abweichungen von den zum Zeitpunkt der Tarifgenehmigung angenommenen Kosten ermittelt. Die Tarifkundinnen und Tarifkunden dürfen nur mit den tatsächlich entstandenen Kosten belastet werden. Kostenüberdeckungen am Ende eines

Kalkulationszeitraumes sind innerhalb von zwei Kalkulationszeiträumen nach Absatz 1 Satz 2 auszugleichen. Die Verzinsung erfolgt gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Kostenunterdeckungen sind ebenfalls innerhalb von zwei Kalkulationszeiträumen auszugleichen.

(7) Das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anwendbar. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin in der jeweils geltenden Fassung sowie das Straßenreinigungsgesetz vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2003 (GVBl. S. 487), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(8) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 bis 4 und 6 genannten bei der Tarifikalkulation zu beachtenden Kriterien sowie den Zinssatz gemäß Absatz 5 zu bestimmen.

**Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen  
(Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG)**

**- nicht amtlicher Text -**

**in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2),  
das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437)  
geändert worden ist**

**§ 54**

**Anlagegrundsätze für das gebundene Vermögen; Anzeigepflichten**

(1) Die Bestände des Sicherungsvermögens (§ 66) und das sonstige gebundene Vermögen gemäß Absatz 5 (gebundenes Vermögen) sind unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsunternehmens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird.

(2) Das gebundene Vermögen darf nur angelegt werden in

1. Darlehensforderungen, Schuldverschreibungen und Genussrechten;
2. Schuldbuchforderungen;
3. Aktien;
4. Beteiligungen;
5. Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
6. Anteilen an Organismen für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapieren und für andere Anlagen, die nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden, wenn die Organismen einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anteilinhaber unterliegen;
7. laufenden Guthaben und Einlagen bei Kreditinstituten;
8. in sonstigen Anlagen, soweit diese nach Artikel 21 oder Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung oder Artikel 23 oder Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen zulässig sind.

Darüber hinaus darf das gebundene Vermögen nur angelegt werden, soweit dies die Aufsichtsbehörde bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände im Einzelfall auf Antrag vorübergehend gestattet und die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten nach Maßgabe des Absatzes 1 und Absatzes 2 Satz 1 unter Beachtung der einschlägigen Grundsätze und Maßstäbe der Artikel 21 und Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung oder Artikel 23 und Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen insbesondere durch quantitative und qualitative Vorgaben zur Anlage des gebundenen Vermögens festzulegen.

(4) Der Aufsichtsbehörde sind unbeschadet der Vorschrift des § 54d anzuzeigen

1. (weggefallen)
2. der Erwerb von Beteiligungen, bei Beteiligungen in Aktien oder sonstigen Anteilen jedoch nur, wenn die Beteiligung 10 vom Hundert des Nennkapitals der fremden Gesellschaft übersteigt; dabei werden Beteiligungen mehrerer zu einem Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gehörender Versicherungsunternehmen und des herrschenden Unternehmens an einer Gesellschaft zusammengerechnet;
3. Anlagen eines Versicherungsunternehmens bei einem im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen;
4. (weggefallen)

Die Anzeige ist bis zum Ende des auf den Erwerb oder die Anlage folgenden Monats vorzunehmen.

(5) Der Umfang des sonstigen gebundenen Vermögens muss mindestens der Summe aus den Bilanzwerten der versicherungstechnischen Rückstellungen und der aus Versicherungsverhältnissen entstandenen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten entsprechen, die nicht zum Mindestumfang des Sicherungsvermögens (§ 66 Abs. 1a) gehören. Bilanzwerte sind die Bruttobeträge für das gesamte Versicherungsgeschäft abzüglich der darauf entfallenden Teile für das in Rückdeckung gegebene und für das an zum Geschäftsbetrieb zugelassene Zweckgesellschaften im Sinne des Artikels 46 der Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 92/49/EWG sowie der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG (ABl. EU Nr. L 323 S. 1) abgegebene Versicherungsgeschäft. Forderungen an Versicherungs-Zweckgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat dürfen nur dann bei den Bilanzwerten abgezogen werden, wenn die Versicherungs-Zweckgesellschaft im Sitzland zum Geschäftsbetrieb staatlich zugelassen ist und beaufsichtigt wird und über eine mit den Anforderungen des § 121g vergleichbare Ausstattung mit Kapitalanlagen verfügt. Bei der Berechnung des Mindestumfangs des sonstigen gebundenen Vermögens können Beträge bis zur Höhe von 50 Prozent der um die Wertberichtigung geminderten, in den letzten drei Monaten fällig gewordenen Beitragsforderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft außer Ansatz bleiben. Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus Rückversicherungsverhältnissen bleiben bei der Ermittlung des Mindestumfangs des sonstigen gebundenen Vermögens außer Betracht, soweit ihnen aus demselben Rückversicherungsverhältnis Forderungen gegenüberstehen.

**Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens  
von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung )  
- nicht amtlicher Text -  
vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913)  
zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3278)**

**§ 2  
Anlageformen**

(1) Das gebundene Vermögen kann angelegt werden in

1. Forderungen, für die ein Grundpfandrecht an einem in einem Staat des EWR oder Vollmitgliedstaat der OECD belegenen Grundstück oder grundstücksgleichen Recht besteht, wenn das Grundpfandrecht die Erfordernisse des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes, Erbbaurechte darüber hinaus die des § 13 Abs. 2 des Pfandbriefgesetzes, oder die entsprechenden Vorschriften des anderen Staates erfüllen;

2. Forderungen,

- a) die ausreichend durch Geldzahlung gesichert oder für die Guthaben oder Wertpapiere entsprechend § 54 Abs. 1 bis 3 des Investmentgesetzes oder gleichwertiger Vorschriften eines anderen Staates des EWR oder Vollmitgliedstaates der OECD verpfändet oder zur Sicherung übertragen sind (Wertpapierdarlehen),
- b) für die Schuldverschreibungen nach Nummer 6 oder 7 verpfändet oder zur Sicherung übertragen sind;

3. Darlehen

- a) an die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände,
- b) an einen anderen Staat des EWR, seine Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften, die nach Artikel 86 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EU Nr. L 177 S. 1) wie Forderungen an Zentralstaaten mit einem Risikogewicht von 0 vom Hundert behandelt werden,
- c) an sonstige Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften eines anderen Staates des EWR, die nach Artikel 86 Abs. 3 Buchstabe a der unter Buchstabe b genannten Richtlinie wie Forderungen an Zentralstaaten mit einem Risikogewicht von 20 vom Hundert behandelt werden,
- d) an eine internationale Organisation, der auch die Bundesrepublik Deutschland als Vollmitglied angehört,
- e) für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter den Buchstaben a, b oder d genannten Stellen, ein geeignetes Kreditinstitut im Sinne der Nr. 18 Buchstabe b, ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut im Sinne der Nr. 18 Buchstabe c die volle Gewährleistung übernommen oder ein Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 73/239/EWG (ABl. EG Nr. L 228 S. 3) oder des Artikels 4 der Richtlinie 2002/83/EG (ABl. EG Nr. L 345 S. 1) oder ein Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2005/68/EG (ABl. EU Nr. L 323 S. 1) das Ausfallrisiko versichert hat;

4. Darlehen an Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR oder Vollmitgliedstaat der OECD mit Ausnahme der Kreditinstitute, sofern auf Grund der bisherigen und der zu erwartenden künftigen Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage des Unternehmens die vertraglich vereinbarte Verzinsung und Rückzahlung gewährleistet erscheinen und die Darlehen ausreichend

- a) durch erstrangige Grundpfandrechte,
- b) durch verpfändete oder zur Sicherung übertragene Forderungen oder zum amtlichen Markt zugelassene oder in einen organisierten Markt einbezogene Wertpapiere oder
- c) in vergleichbarer Weise gesichert sind; eine Verpflichtungserklärung des Darlehensnehmers gegenüber dem Versicherungsunternehmen (Negativerklärung) kann eine Sicherung des Darlehens nur ersetzen, wenn und solange der Darlehensnehmer bereits auf Grund seines Status die Gewähr für die Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens bietet;

5. Vorauszahlungen oder Darlehen, die ein Versicherungsunternehmen auf die eigenen Versicherungsscheine gewährt, bis zur Höhe des Rückkaufswerts (Policendarlehen);

6. Pfandbriefen, Kommunalobligationen und anderen Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit Sitz in einem Staat des EWR oder Vollmitgliedstaat der OECD, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind (kraft Gesetzes bestehende besondere Deckungsmasse);

7. Schuldverschreibungen,

- a) die in einen organisierten Markt nach § 2 Abs. 5 des Gesetzes über den Wertpapierhandel oder gleichwertigen Vorschriften eines anderen Staates des EWR oder Vollmitgliedstaates der OECD einbezogen sind (organisierter Markt) oder
- b) deren Einbeziehung in einen organisierten Markt nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Einbeziehung dieser Schuldverschreibungen innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, oder
- c) die an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR oder der Vollmitgliedstaaten der OECD zum amtlichen Markt zugelassen oder dort in einen organisierten Markt einbezogen sind;

8. anderen Schuldverschreibungen;

9. Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten gegen Unternehmen oder Genussrechten an Unternehmen

- a) mit Sitz in einem Staat des EWR oder Vollmitgliedstaat der OECD oder
- b) die in einen organisierten Markt einbezogen oder an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR oder der Vollmitgliedstaaten der OECD zum amtlichen Markt zugelassen oder dort in einen organisierten Markt einbezogen sind;

10. Asset Backed Securities (strukturierte Finanzinstrumente, die mit Forderungsrechten besichert sind) und Credit Linked Notes (mit Kreditrisiken verknüpfte Finanzinstrumente) sowie andere Anlagen nach § 2 Abs. 1, deren Ertrag oder Rückzahlung an Kreditrisiken gebunden sind,

- a) gegen Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR oder Vollmitgliedstaat der OECD oder
- b) die in einen organisierten Markt einbezogen oder an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR oder der Vollmitgliedstaaten der OECD zum amtlichen Markt zugelassen oder dort in einen organisierten Markt einbezogen sind;

11. Forderungen, die in das Schuldbuch der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder in ein entsprechendes Verzeichnis eines anderen Staates des EWR oder

Vollmitgliedstaates der OECD eingetragen sind oder deren Eintragung als Schuldbuchforderung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, sowie in Liquiditätspapieren (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank);

12. voll eingezahlten Aktien, die in einen organisierten Markt einbezogen oder an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR oder der Vollmitgliedstaaten der OECD zum amtlichen Markt zugelassen oder dort in einen organisierten Markt einbezogen sind;

13. anderen voll eingezahlten Aktien, Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditanteilen und Beteiligungen als stiller Gesellschafter im Sinne des Handelsgesetzbuches, wenn das Unternehmen

- a) seinen Sitz in einem Staat des EWR oder Vollmitgliedstaat der OECD hat,
- b) dem Versicherungsunternehmen den letzten Jahresabschluss zur Verfügung stellt, der in der entsprechenden Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft ist und
- c) sich verpflichtet, auch künftig zu jedem Bilanzstichtag einen derartigen Jahresabschluss vorzulegen;

14. Immobilien in Form von

- a) bebauten, in Bebauung befindlichen oder zur alsbaldigen Bebauung bestimmten, in einem Staat des EWR oder Vollmitgliedstaat der OECD belegenen Grundstücken, in dort belegenen grundstücksgleichen Rechten sowie in Anteilen an einem Unternehmen, dessen alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von höchstens drei in einem solchen Staat belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist. Das Versicherungsunternehmen hat die Angemessenheit des Kaufpreises auf der Grundlage des Gutachtens eines vereidigten Sachverständigen oder in vergleichbarer Weise zu prüfen. Von den Grundstücksanlagen sind unbeschadet der Vorschrift des § 66 Abs. 3a Satz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes die auf ihnen lastenden Grundpfandrechte abzusetzen;
- b) Aktien einer REIT-Aktiengesellschaft oder Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR oder Vollmitgliedstaat der OECD, die die Voraussetzungen des REIT-Gesetzes oder die vergleichbaren Vorschriften des anderen Staates erfüllt;

15. Anteilen an einem inländischen Sondervermögen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Investmentgesetzes mit Ausnahme des Altersvorsorge-Sondervermögens nach den §§ 87 bis 90 des Investmentgesetzes;

16. Anteilen, die von einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital nach Maßgabe der §§ 96 bis 106, 110 und 111 des Investmentgesetzes ausgegeben werden;

17. ausländischen Investmentanteilen im Sinne des § 2 Abs. 9 des Investmentgesetzes, sofern diese von einer Investmentgesellschaft mit Sitz in einem anderen Staat des EWR ausgegeben werden, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegt, und sofern die ausländischen Investmentvermögen Anforderungen unterworfen sind, die denen für Sondervermögen nach Nummer 15 vergleichbar sind, und sofern die Anleger die Auszahlung des auf ihren Anteil entfallenden Vermögensteils verlangen können;

18. Anlagen bei

- a) der Europäischen Zentralbank oder der Zentralnotenbank eines Staates des EWR oder Vollmitgliedstaates der OECD,
- b) einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Staat des EWR, das den Anforderungen der Richtlinie 2006/48/EG unterliegt, wenn das Kreditinstitut dem Versicherungsunternehmen schriftlich bestätigt, dass es die an seinem Sitz

- geltenden Vorschriften über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute einhält (geeignetes Kreditinstitut),
- c) öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, die nach Artikel 2 Abs. 3 der unter Buchstabe b genannten Richtlinie vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind.

Als Anlagen gelten auch laufende Guthaben.

(2) Nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Buchstabe c kann das gebundene Vermögen darüber hinaus in Anlagen angelegt werden, die in Absatz 1 nicht genannt sind, deren Voraussetzungen nicht erfüllen oder die Begrenzungen des § 3 Abs. 2 bis 5 übersteigen (Öffnungsklausel).

(3) Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsunternehmen auch Anlagen in Vermögenswerten, die in den vorangehenden Absätzen nicht genannt sind oder deren Voraussetzungen nicht erfüllen, sowie die Überschreitung der in § 3 Abs. 2 Buchstabe a und b, Abs. 3 bis 5 und § 4 Abs. 1 bis 4 genannten Begrenzungen gestatten, wenn die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden und wenn die Mitgliedstaaten diese Abweichungen nach Artikel 21 oder Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung und Artikel 23 oder Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen zulassen können.

(4) Ausgeschlossen sind direkte und indirekte Anlagen

- a) in Konsumentenkrediten, Betriebsmittelkrediten, beweglichen Sachen oder Ansprüchen auf bewegliche Sachen sowie in immateriellen Werten,
- b) die nach Artikel 21 oder Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung und Artikel 23 oder Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen nicht zulässig sind,
- c) in Beteiligungen bei Konzernunternehmen des Versicherungsunternehmens im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes mit Ausnahme von Unternehmen, deren alleiniger Zweck das Halten von Anteilen an konzernfremden Unternehmen oder von Immobilien ist,
- d) bei Unternehmen, auf die das Versicherungsunternehmen seinen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise im Wege der Funktionsausgliederung (§ 5 Abs. 3 Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) übertragen hat, oder die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb von Versicherungsgeschäften stehende Tätigkeiten für das Versicherungsunternehmen ausführen, wenn bei diesen Unternehmen der Umfang des Geschäftsbetriebes wesentlich vom Gegenstand der Funktionsausgliederung bzw. der Dienstleistungstätigkeit bestimmt wird.

(5) Der Europäische Wirtschaftsraum im Sinne dieser Verordnung umfasst die Staaten der Europäischen Gemeinschaften sowie die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

### **§ 3**

#### **Quantitative Beschränkungen (Mischung)**

(1) Direkte und indirekte Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 8 sowie Anlagen bei Schuldern mit Sitz in Staaten außerhalb des EWR, bei denen nicht sichergestellt ist, dass sich das Vorrecht des § 77a des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf sie erstreckt, sind auf ein vorsichtiges Maß zu beschränken.

(2) Die Anlage in einzelnen Anlageformen ist wie folgt beschränkt:

- a) direkte und indirekte Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 dürfen jeweils 7,5 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen;

- b) direkte und indirekte Anlagen in Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach den §§ 112 und 113 des Investmentgesetzes, in Anteilen von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital nach den §§ 96 bis 106, 110 und 111 des Investmentgesetzes mit entsprechender Anlagepolitik und in Anteilen von Investmentvermögen mit entsprechender Anlagepolitik, die jeweils von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem anderen Staat des EWR aufgelegt werden, sowie andere direkte und indirekte Anlagen nach § 2 Abs. 1, deren Ertrag oder Rückzahlung an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach den §§ 112 und 113 des Investmentgesetzes oder an sonstige Investmentvermögen mit entsprechender Anlagepolitik gebunden sind, dürfen jeweils 5 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen. 2Auf diese Quote sind anzurechnen direkte und indirekte Anlagen in Sondervermögen, soweit sie in Rohstoff-Indizes nach § 51 Abs. 1 des Investmentgesetzes oder vergleichbaren Vorschriften eines anderen Staates des EWR investieren, sowie andere direkte und indirekte Anlagen nach § 2 Abs. 1, deren Ertrag oder Rückzahlung an Rohstoff-Indizes nach § 51 Abs. 1 des Investmentgesetzes oder vergleichbaren Vorschriften eines anderen Staates des EWR gebunden ist;
- c) im Rahmen der Öffnungsklausel nach § 2 Abs. 2 angelegte Anlagen sind auf jeweils 5 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens beschränkt; unter Wahrung der Belange der Versicherten kann diese Anlagegrenze mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bis auf jeweils 10 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens erhöht werden; die Begrenzung auf 10 vom Hundert in § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Direkte und indirekte Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 9, 12 und 13 dürfen zusammen mit Anlagen, die der Quote des Absatzes 2 Buchstabe b unterliegen, insgesamt jeweils 35 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen. Auf diese Quote sind auch Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a anzurechnen, soweit Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 Gegenstand der Wertpapierdarlehen sind. Innerhalb der Quoten nach Satz 1 darf der Anteil der nicht in einen organisierten Markt einbezogenen oder nicht an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR oder der Vollmitgliedstaaten der OECD zum amtlichen Markt zugelassenen oder dort in einen organisierten Markt einbezogenen Vermögensgegenstände nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe a und Nr. 13 jeweils 10 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen.

(4) Bei Anlagen in Anteilen an Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital und Investmentgesellschaften, die durch den Einsatz von Derivaten nach § 51 Abs. 2 des Investmentgesetzes oder den entsprechenden Vorschriften eines anderen Staates des EWR mehr als das Einfache des Marktrisikopotentials aufweisen, ist das erhöhte Marktrisikopotential auf die Quote nach Absatz 3 Satz 1 anzurechnen. Soweit das erhöhte Marktrisikopotential nicht zeitnah ermittelt werden kann, ist der höchstzulässige Betrag anzusetzen. 3Anteile an Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital und Investmentgesellschaften werden voll auf die Quoten nach Absatz 2 Buchstabe a und b und Absatz 3 Satz 1 angerechnet, wenn die jeweilige Vermögensstruktur nicht transparent ist.

(5) Direkte und indirekte Anlagen in Immobilien nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 Buchstaben a und b und Anteile an Immobilien-Sondervermögen dürfen jeweils 25 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann die direkten und indirekten Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 9, 12, 13 und die Anlagen, die der Quote des Absatzes 2 Buchstabe b unterliegen, bis auf jeweils 10 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen

gebundenen Vermögens herabsetzen, wenn es zur Wahrung der Belange der Versicherten erforderlich ist. Die gleiche Befugnis steht der Aufsichtsbehörde in den Fällen des § 81b Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu.

Der Senat von Berlin  
WiTechFrau - III B 33 -  
Tel.: 90 13 (9 13) - 8547

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin

über die Verordnung über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Wasserbetriebe (BWB) für das Jahr 2011

---

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

### **Verordnung**

über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Wasserbetriebe (BWB) für das Jahr 2011

Vom 14.12.2010.

Auf Grund des § 16 Abs. 5 und 8 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 602) wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Zinssatz**

Das betriebsnotwendige Kapital der Berliner Wasserbetriebe (BWB) ist, soweit verzinsbar, für das Jahr 2011 mit 7,1 vom Hundert zu verzinsen.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## A) Begründung

### a) Allgemeines

Das Berliner Betriebe-Gesetzes (BerIBG) vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 602) normiert in § 16 Abs. 5, dass der festzulegende Zinssatz für die angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals „mindestens der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen bezogen auf den Betrachtungszeitraum der abgeschlossenen 20 Jahre, die dem jeweils nach Absatz 1 Satz 2 gewählten Kalkulationszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 22 Abs. 2 vorausgehen“, zu entsprechen hat. Der Zinssatz ist jährlich unter Zugrundelegung der Durchschnittsrendite konservativer Vermögensanlagen in einem langfristigen, mindestens zehnjährigen, dem Kalkulationszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung gem. § 22 Abs. 2 BerIBG vorausgehenden Betrachtungszeitraum durch Rechtsverordnung des Senats festzulegen, wobei abgeschlossene Jahre zu betrachten sind.

Die vorgelegte Verordnung setzt den Zinssatz für das Jahr 2011 fest.

### b) Einzelbegründungen

Zu § 1 - Zinssatz

Durch die angemessene Verzinsung des verzinslichen betriebsnotwendigen Kapitals wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Anstalt gehindert ist, das dem betriebsnotwendigen Kapital zugehörige Vermögen anderweitig rentierlich anzulegen. Die Bindung des zu dem betriebsnotwendigen Kapital zählenden Vermögens erfolgt zu Gunsten der Gebührenzahlenden. Der durch die Verzinsung verfolgte Ausgleich ist von den Gebührenzahlenden aufzubringen.

Der Senat setzt den Zinssatz jährlich durch Rechtsverordnung fest. In einem ersten Schritt ist der Mindestzinssatz zu ermitteln. Gemäß § 16 Abs. 5 BerIBG entspricht die angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals mindestens der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen in einem Zeitraum der abgeschlossenen 20 Jahre, die der jeweiligen Kalkulationsperiode vorausgehen.

Die Berechnung des Mindestzinssatzes berücksichtigt entsprechend § 16 Abs. 5 Satz 2 BerIBG den abgeschlossenen Zeitraum der Jahre 1990 bis 2009. Die der Berechnung zugrundeliegenden jährlichen Renditen von deutschen Bundesanleihen, die bei der Neuausgabe eine Laufzeit von zehn Jahren aufweisen, sind den Aufstellungen des Informationsdienstleisters Bloomberg entnommen. Unter Berücksichtigung der Ermittlung des geometrischen Mittelwertes wurde die durchschnittliche Rendite für den genannten Zeitraum von 5,09 % ermittelt.

Gemäß § 16 Abs. 5 BerIBG ist daher für die Kalkulationsperiode 2011 ein Mindestzinssatz in Höhe von aufgerundet 5,1 % festzulegen.

Gegenüber dem Vorjahr (5,3 %) ist ein Rückgang von 0,2 % Punkte zu verzeichnen, was daraus resultiert, dass der relativ hohe Zinssatz des Jahres 1989 von 6,6 % nicht mehr in der Kalkulation enthalten ist. Stattdessen geht nun der deutlich niedrigere Zinssatz für 2009 (3,4 %) in die Berechnung mit ein.

In einem zweiten Schritt wird der konkrete Zinssatz entsprechend § 16 Abs. 5 Satz 3 BerlBG bestimmt. Nach § 16 Abs. 5 Satz 3 BerlBG „hat der Senat die Durchschnittsrendite konservativer Vermögensanlagen in einem langfristigen, mindestens zehnjährigen dem Kalkulationszeitraum vorausgehenden Betrachtungszeitraum zugrunde zulegen, wobei abgeschlossene Jahre zu betrachten sind.“ Als konservative Vermögensanlageformen gelten langfristige inländische Wertpapiere und langfristige Anleihen, die gemäß § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) für den Deckungsstock und das sonstige gebundene Vermögen von Versicherungsunternehmen von Bedeutung sind, Pfandbriefe und öffentliche Anleihen. Aus diesen Anlageformen ergeben sich unterschiedliche Anlageportfolios, die die Ermittlung von Vergleichsrenditen ermöglichen. Hinsichtlich der Mischung der Portfolios mit den verschiedenen zulässigen Anlageformen wird auf § 54 VAG in Verbindung mit der Verordnung über die Anlage gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung - AnIV) vom 20. September 2001, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Juni 2010 zur Auslegung zurückgegriffen.

Bei der Berechnung für die Ermittlung der Durchschnittsrenditen wurden die folgenden Anlageformen berücksichtigt:

- Deutsche Bundesanleihen mit einer Laufzeit bei Neuausgabe von zehn Jahren
- Deutsche Bundesanleihen und Inhaberschuldverschreibungen mit einer Laufzeit zwischen vier und dreißig Jahren und Restlaufzeiten (RLZ) von über zwei Jahren (gewichtet nach den im Umlauf befindlichen Stückzahlen)
- Deutsche Bundesanleihen und Inhaberschuldverschreibungen mit einer Laufzeit zwischen vier und dreißig Jahren und Restlaufzeiten (RLZ) von über sieben Jahren (gewichtet nach den im Umlauf befindlichen Stückzahlen)
- Börsennotierte Deutsche Bundesanleihen und Inhaberschuldverschreibungen mit einer Laufzeit zwischen vier und dreißig Jahren und Restlaufzeiten (RLZ) von neun bis einschließlich zehn Jahren (gewichtet nach den im Umlauf befindlichen Stückzahlen)
- Deutsche Bundesanleihen und Inhaberschuldverschreibungen mit einer Laufzeit von ein bis zehn Jahren (ausgewählt und gewichtet nach den Berechnungsregeln des REX-Performance-Index der Deutschen Börse AG)
- Deutsche Blue-Chip-Aktien (ausgewählt und gewichtet nach den Berechnungsregeln des Deutschen Aktien Index (DAX) der Deutschen Börse AG)
- Europäische Blue-Chip-Aktien (ausgewählt und gewichtet nach den Berechnungsregeln des Dow Jones Euro Stoxx 50-Index der Stoxx Limited Zürich, Schweiz)

Die berücksichtigten Anlageklassen erfüllen die Anforderungen als konservative Anlageform im Sinne des § 16 Abs 5 S. 3 BerlBG. Bezüglich der verwendeten Kennzahlen aus DAX bzw. Dow Jones Euro Stoxx 50 ist ebenfalls von konservativen Anlageformen auszugehen, weil mehr als 87 % der Dax-Werte bzw. mehr als 96 % der Dow Jones Euro Stoxx 50-Werte im Oktober 2010 von Ratingagenturen bewertet waren und das Mindestrating von BBB- (Standard & Poor's) überschritten. Da die überwiegende Anzahl der berücksichtigten Unternehmen das Mindestrating übersteigt, ist davon auszugehen, dass das Gesamtrating ebenfalls die Mindestanforderungen an das Rating erfüllt.

Bei konservativen Vermögensanlagen, welche zu je etwa einem Drittel aus Bundesanleihen, Anleihen von Unternehmen, welche über eine Mindesteinstufung durch die Ratingagenturen Standard & Poor's mit BBB und Moody's mit Baa3 verfügen, sowie Aktien von Unternehmen, welche in den Aktienindices DAX oder Euro Stoxx 50 notiert sind und über entsprechende Ratings der beiden Agenturen verfügen, betragen die langfristigen durchschnittlichen Renditen zwischen 2,3 % und 8,0 %.

Die Differenz der Zinssätze ergibt sich aufgrund der unterschiedlichen für die Betrachtung herangezogenen Zeiträume von 10 Jahren, 20 Jahren und 30 Jahren.

Im Ergebnis ergibt sich für 2011 eine Mindestverzinsung nach § 16 Abs. 5 Satz 2 in Höhe von 5,1 %.

Die durchschnittliche Rendite von Portfolios, die als konservativ bzw. stark konservativ anzusehen wären, betrug über einen Betrachtungszeitraum von zehn bis dreißig Jahren 2,3 % bis 8,0 %.

Damit ergibt sich eine Spannbreite für die Festlegung des Verordnungszinssatzes zwischen dem Mindestzinssatz und dem oberen Zinssatz konservativer Anlageformen, also 5,1 % bis 8,0 %.

Bei einer Festlegung auf den Zinssatz von 7,1 % entsteht keine Ausgleichsverpflichtung des Landes Berlin gegenüber den privaten Anteilseignern nach § 21.2a (1) des Konsortialvertrages.

Zu § 2 - Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

## **B) Rechtsgrundlage:**

§ 16 BerlBG vom 14. Juli 2006, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 15. Dezember 2007

## **C) Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:**

Hinsichtlich der Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen als Endverbraucherinnen und -verbraucher gelten die oben unter A) b) gemachten Ausführungen.

## **D) Gesamtkosten:**

Nicht bezifferbar

## **E) Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:**

Keine

**F) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:****a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:**

Diese Verordnung konkretisiert die nach § 16 Abs. 5 BerlBG vom 14. Juli 2006, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebs-Gesetzes vom 15. Dezember 2007 zu entrichtende jährliche Kapitalverzinsung der BWB und schafft die materielle Voraussetzung für die Bilanzgewinnausschüttung der BWB.

Für den Doppelhaushalt 2010/2011 hat die Verordnung über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Wasserbetriebe (BWB) keine finanziellen Auswirkungen, da die Gewinne der BWB immer erst in dem der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Jahr an den Landeshaushalt abgeführt werden.

**b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:**

Keine

Berlin, den 14.12.2010

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t  
.....  
Reg. Bürgermeister

Harald W o l f  
.....  
Senator für Wirtschaft,  
Technologie und Frauen

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften:**Berliner Betriebe-Gesetz (BerIBG) vom 14.07.2006,  
zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung  
des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 15.12.2007****§ 16****Tarife und Entgelte der BSR und der BWB**

(1) Die Anstalten gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 erheben im Bereich ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 (BSR) sowie nach § 3 Abs. 5 (BWB) privatrechtliche Entgelte, die dem Äquivalenzprinzip und dem Grundsatz der Gleichbehandlung genügen. Die Tarife sind jeweils für einen Kalkulationszeitraum von höchstens zwei Geschäftsjahren dergestalt zu bemessen, dass das veranschlagte Entgeltaufkommen die voraussichtlichen Kosten deckt.

(2) Die Tarife können in einen Grund- und Arbeitspreis aufgeteilt werden. Mengenrabatte auf Arbeitspreise sind unzulässig. § 8 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Entwässerung können die BWB einmalige Entgelte und Baukostenzuschüsse erheben.

(3) Kosten sind die bei wirtschaftlicher Betriebsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, kalkulatorische Abschreibungen auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten, kalkulatorische Einzelwagnisse, Rückstellungen, eine angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals und Aufwendungen für die wirtschaftliche und technische Entwicklung.

(4) Das betriebsnotwendige Kapital besteht aus dem betriebsnotwendigen Vermögen, vermindert um den Anstalten vom Land Berlin zinslos zur Verfügung gestellte Vorauszahlungen und Anzahlungen. Das betriebsnotwendige Vermögen setzt sich zusammen aus den Teilen des Anlage- und Umlaufvermögens, die dem Betriebszweck dienen. Der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens sind grundsätzlich die bilanziellen Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der nicht indexierten Abschreibungen zugrunde zu legen; die nähere Bestimmung der bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Kapitals zu berücksichtigenden Berechnungskriterien ergibt sich aus der nach Absatz 8 zu erlassenden Rechtsverordnung.

(5) Das betriebsnotwendige Kapital ist jährlich jeweils durch einen von dem Senat durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 festzulegenden Zinssatz angemessen kalkulatorisch zu verzinsen. Die Höhe des nach Satz 1 festzulegenden Zinssatzes entspricht mindestens der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen bezogen auf den Betrachtungszeitraum der abgeschlossenen 20 Jahre, die dem jeweils nach Absatz 1 Satz 2 gewählten Kalkulationszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 22 Abs. 2 vorausgehen. Bei der Festlegung des Zinssatzes hat der Senat die Durchschnittsrendite konservativer Vermögensanlagen in einem langfristigen, mindestens zehnjährigen, dem Kalkulationszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 22 Abs. 2 vorausgehenden Betrachtungszeitraum zugrunde zu legen, wobei abgeschlossene Jahre zu betrachten sind.

(6) Kostenüber- und Kostenunterdeckungen werden durch eine Nachkalkulation für den dem laufenden Kalkulationszeitraum vorangehenden Kalkulationszeitraum ermittelt. Damit werden etwaige Abweichungen von den zum Zeitpunkt der Tarifgenehmigung angenommenen Kosten ermittelt. Die Tarifkundinnen und Tarifkunden dürfen nur mit den tatsächlich entstandenen Kosten belastet werden. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb von zwei Kalkulationszeiträumen nach Absatz 1 Satz 2 auszugleichen. Die Verzinsung erfolgt gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Kostenunterdeckungen sind ebenfalls innerhalb von zwei Kalkulationszeiträumen auszugleichen.

(7) Das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anwendbar. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin in der jeweils geltenden Fassung sowie das Straßenreinigungsgesetz vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2003 (GVBl. S. 487), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(8) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 bis 4 und 6 genannten bei der Tarifikalkulation zu beachtenden Kriterien sowie den Zinssatz gemäß Absatz 5 zu bestimmen.

**Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen  
(Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG)  
- nicht amtlicher Text -**

**in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2),  
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S.950)**

**§ 54**

**Anlagegrundsätze für das gebundene Vermögen; Anzeigepflichten**

(1) Die Bestände des Sicherungsvermögens (§ 66) und das sonstige gebundene Vermögen gemäß Absatz 5 (gebundenes Vermögen) sind unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsunternehmens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird.

(2) Das gebundene Vermögen darf nur angelegt werden in

1. Darlehensforderungen, Schuldverschreibungen und Genussrechten;
2. Schuldbuchforderungen;
3. Aktien;
4. Beteiligungen;
5. Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
6. Anteilen an Organismen für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapieren und für andere Anlagen, die nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden, wenn die Organismen einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anteilinhaber unterliegen;
7. laufenden Guthaben und Einlagen bei Kreditinstituten;
8. in sonstigen Anlagen, soweit diese nach Artikel 21 oder Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung oder Artikel 23 oder Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen zulässig sind.

Darüber hinaus darf das gebundene Vermögen nur angelegt werden, soweit dies die Aufsichtsbehörde bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände im Einzelfall auf Antrag vorübergehend gestattet und die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten nach Maßgabe des Absatzes 1 und Absatzes 2 Satz 1 unter Beachtung der einschlägigen Grundsätze und Maßstäbe der Artikel 21 und Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung oder Artikel 23 und Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen insbesondere durch quantitative und qualitative Vorgaben zur Anlage des gebundenen Vermögens festzulegen.

(4) Der Aufsichtsbehörde sind unbeschadet der Vorschrift des § 54d anzuzeigen

1. (weggefallen)
2. der Erwerb von Beteiligungen, bei Beteiligungen in Aktien oder sonstigen Anteilen jedoch nur, wenn die Beteiligung 10 vom Hundert des Nennkapitals der fremden Gesellschaft übersteigt; dabei werden Beteiligungen mehrerer zu einem Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gehörender Versicherungsunternehmen und des herrschenden Unternehmens an einer Gesellschaft zusammengerechnet;
3. Anlagen eines Versicherungsunternehmens bei einem im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen;
4. (weggefallen)

Die Anzeige ist bis zum Ende des auf den Erwerb oder die Anlage folgenden Monats vorzunehmen.

(5) Der Umfang des sonstigen gebundenen Vermögens muss mindestens der Summe aus den Bilanzwerten der versicherungstechnischen Rückstellungen und der aus Versicherungsverhältnissen entstandenen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten entsprechen, die nicht zum Mindestumfang des Sicherungsvermögens (§ 66 Abs. 1a) gehören. Bilanzwerte sind die Bruttobeträge für das gesamte Versicherungsgeschäft abzüglich der darauf entfallenden Teile für das in Rückdeckung gegebene und für das an zum Geschäftsbetrieb zugelassene Zweckgesellschaften im Sinne des Artikels 46 der Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 92/49/EWG sowie der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG (ABl. EU Nr. L 323 S. 1) abgegebene Versicherungsgeschäft. Forderungen an Versicherungs-Zweckgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat dürfen nur dann bei den Bilanzwerten abgezogen werden, wenn die Versicherungs-Zweckgesellschaft im Sitzland zum Geschäftsbetrieb staatlich zugelassen ist und beaufsichtigt wird und über eine mit den Anforderungen des § 121g vergleichbare Ausstattung mit Kapitalanlagen verfügt. Bei der Berechnung des Mindestumfangs des sonstigen gebundenen Vermögens können Beträge bis zur Höhe von 50 Prozent der um die Wertberichtigung geminderten, in den letzten drei Monaten fällig gewordenen Beitragsforderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft außer Ansatz bleiben. Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus Rückversicherungsverhältnissen bleiben bei der Ermittlung des Mindestumfangs des sonstigen gebundenen Vermögens außer Betracht, soweit ihnen aus demselben Rückversicherungsverhältnis Forderungen gegenüberstehen.

**Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens  
von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung )  
- nicht amtlicher Text -  
vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913), zuletzt geändert durch  
Verordnung vom 29. Juni 2010 (BGBl. I S. 841)**

**§ 2  
Anlageformen**

(1) Das gebundene Vermögen kann angelegt werden in

1. Forderungen, für die ein Grundpfandrecht an einem in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD belegenen Grundstück oder grundstücksgleichen Recht besteht, wenn das Grundpfandrecht die Erfordernisse des § 14 und des § 16 Abs. 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes, Erbbaurechte darüber hinaus die des § 13 Abs. 2 des Pfandbriefgesetzes, oder die entsprechenden Vorschriften des anderen Staates erfüllen;
2. Forderungen,
  - a) die ausreichend durch Geldzahlung gesichert oder für die Guthaben oder Wertpapiere entsprechend § 54 Abs. 1 bis 3 des Investmentgesetzes oder gleichwertiger Vorschriften eines anderen Staates des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD verpfändet oder zur Sicherung übertragen sind (Wertpapierdarlehen),
  - b) für die Schuldverschreibungen nach Nummer 6 oder 7 verpfändet oder zur Sicherung übertragen sind;
3. Darlehen
  - a) an die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände,
  - b) an einen anderen Staat des EWR oder einen Vollmitgliedstaat der OECD, seine Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften, die nach Artikel 86 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1) wie Forderungen an Zentralstaaten mit einem Risikogewicht von 0 vom Hundert behandelt werden,
  - c) an sonstige Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften eines anderen Staates des EWR oder einen Vollmitgliedstaat der OECD, die nach Artikel 86 Abs. 3 Buchstabe a der unter Buchstabe b genannten Richtlinie wie Forderungen an Zentralstaaten mit einem Risikogewicht von 20 vom Hundert behandelt werden,
  - d) an eine internationale Organisation, der auch die Bundesrepublik Deutschland als Vollmitglied angehört,

- e) für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter den Buchstaben a, b oder d genannten Stellen, ein geeignetes Kreditinstitut im Sinne der Nr. 18 Buchstabe b, ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut im Sinne der Nr. 18 Buchstabe c, eine multilaterale Entwicklungsbank im Sinne der Nummer 18 Buchstabe d die volle Gewährleistung übernommen oder ein Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 73/239/EWG (ABl. L 228 vom 16.8.1973, S. 3) oder des Artikels 4 der Richtlinie 2002/83/EG (ABl. L 345 vom 19.12.2002, S. 1) oder ein Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2005/68/EG (ABl. L 323 vom 9.12.2005, S. 1) das Ausfallrisiko versichert hat;

#### 4. Darlehen an Unternehmen

- a) mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD mit Ausnahme von Kreditinstituten, sofern aufgrund der bisherigen und der zu erwartenden künftigen Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage des Unternehmens die vertraglich vereinbarte Verzinsung und Rückzahlung gewährleistet erscheinen und die Darlehen ausreichend
- aa) durch erstrangige Grundpfandrechte,
- bb) durch verpfändete oder zur Sicherung übertragene Forderungen oder zum Handel zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt nach § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zugelassene oder in diesen einbezogene Wertpapiere oder
- cc) in vergleichbarer Weise gesichert sind; eine Verpflichtungserklärung des Darlehensnehmers gegenüber dem Versicherungsunternehmen (Negativerklärung) kann eine Sicherung des Darlehens nur ersetzen, wenn und solange der Darlehensnehmer bereits aufgrund seines Status die Gewähr für die Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens bietet;
- b) im Sinne von Nummer 14 Buchstabe a, an denen das Versicherungsunternehmen als Gesellschafter beteiligt ist (Gesellschafter-Darlehen), wenn die Darlehen die Erfordernisse des § 69 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Investmentgesetzes erfüllen;

5. Vorauszahlungen oder Darlehen, die ein Versicherungsunternehmen auf die eigenen Versicherungsscheine gewährt, bis zur Höhe des Rückkaufswerts (Policendarlehen);

6. Pfandbriefen, Kommunalobligationen und anderen Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind (kraft Gesetzes bestehende besondere Deckungsmasse);

#### 7. Schuldverschreibungen,

- a) die zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (organisierter Markt) oder
- b) deren Einbeziehung in einen organisierten Markt nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Einbeziehung dieser Schuldverschreibungen innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, oder

- c) die an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
8. anderen Schuldverschreibungen;
9. Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten gegen Unternehmen oder Genussrechten an Unternehmen
- a) mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD oder
  - b) die zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen oder an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
10. Asset Backed Securities (strukturierte Finanzinstrumente, die mit Forderungsrechten besichert sind) und Credit Linked Notes (mit Kreditrisiken verknüpfte Finanzinstrumente) sowie andere Anlagen nach § 2 Absatz 1, deren Ertrag oder Rückzahlung an Kreditrisiken gebunden sind oder mittels derer Kreditrisiken eines Dritten übertragen werden,
- a) gegen Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD oder
  - b) die zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen oder an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
11. Forderungen, die in das Schuldbuch der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder in ein entsprechendes Verzeichnis eines anderen Staates des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD eingetragen sind oder deren Eintragung als Schuldbuchforderung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, sowie in Liquiditätspapieren (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank);
12. voll eingezahlten Aktien, die zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen oder an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
13. anderen voll eingezahlten Aktien, Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditanteilen und Beteiligungen als stiller Gesellschafter im Sinne des Handelsgesetzbuches, wenn das Unternehmen über ein Geschäftsmodell verfügt und unternehmerische Risiken eingeht und
- a) seinen Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD hat,
  - b) dem Versicherungsunternehmen den letzten Jahresabschluss zur Verfügung stellt, der in der entsprechenden Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft ist, und
  - c) sich verpflichtet, auch künftig zu jedem Bilanzstichtag einen derartigen Jahresabschluss vorzulegen;

## 14. Immobilien in Form von

- a) bebauten, in Bebauung befindlichen oder zur alsbaldigen Bebauung bestimmten, in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD belegenen Grundstücken, in dort belegenen grundstücksgleichen Rechten sowie in Anteilen an einem Unternehmen, dessen alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von in einem solchen Staat belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist. Das Versicherungsunternehmen hat die Angemessenheit des Kaufpreises auf der Grundlage des Gutachtens eines vereidigten Sachverständigen oder in vergleichbarer Weise zu prüfen. Von den Grundstücksanlagen sind unbeschadet der Vorschrift des § 66 Abs. 3a Satz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes die auf ihnen lastenden Grundpfandrechte abzusetzen;
- b) Aktien einer REIT-Aktiengesellschaft oder Anteilen an einer vergleichbaren Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD, die die Voraussetzungen des REIT-Gesetzes oder die vergleichbaren Vorschriften des anderen Staates erfüllen;
- c) Aktien und Anteilen an geschlossenen Fonds, sofern diese von einer Investmentgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR ausgegeben werden und die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegen, der Fonds sein Vermögen anlegt in Anteilen an Immobilien-Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe a, in offenen oder geschlossenen Immobilien- Zielfonds, die die Anforderungen des § 2 Absatz 1 Nummer 15 bis 17 erfüllen, das Vermögen des Fonds auf durchgerechneter Grundlage mindestens zu 80 vom Hundert aus Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und bis zu 20 vom Hundert aus Anlagen im Sinne des § 80 des Investmentgesetzes besteht und die Aktien beziehungsweise Anteile an dem Fonds frei übertragbar sind;

15. Anteilen an inländischen Sondervermögen im Sinne des § 2 Absatz 2 oder 3 des Investmentgesetzes mit Ausnahme von Altersvorsorge-Sondervermögen nach den §§ 87 bis 90 des Investmentgesetzes;

16. Anlageaktien einer inländischen Investmentaktiengesellschaft;

17. ausländischen Investmentanteilen, sofern diese von einer Investmentgesellschaft mit Sitz in einem anderen Staat des EWR ausgegeben werden, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegt, und sofern die ausländischen Investmentvermögen Anforderungen unterworfen sind, die denen für Sondervermögen nach Nummer 15 vergleichbar sind, und sofern die Anleger die Auszahlung des auf ihren Anteil entfallenden Vermögensteils verlangen können;

## 18. Anlagen bei

- a) 2 der Europäischen Zentralbank oder der Zentralnotenbank eines Staates des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD,
- b) einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Staat des EWR, das den Anforderungen der Richtlinie 2006/48/EG unterliegt, wenn das Kreditinstitut dem Versicherungsunternehmen schriftlich bestätigt, dass es die an seinem Sitz geltenden Vorschriften über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute einhält (geeignetes Kreditinstitut),
- c) öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, die nach Artikel 2 Abs. 3 der unter Buchstabe b genannten Richtlinie vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind,

d) multilateralen Entwicklungsbanken, die nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe b der unter Buchstabe b genannten Richtlinie ein Risikogewicht von 0 vom Hundert erhalten.

Als Anlagen gelten auch laufende Guthaben.

- (2) Nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 Nummer 4 kann das gebundene Vermögen darüber hinaus in Anlagen angelegt werden, die in Absatz 1 nicht genannt sind, dessen Voraussetzungen nicht erfüllen oder die Begrenzungen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, Absatz 3 bis 5 übersteigen (Öffnungsklausel).
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsunternehmen auch Anlagen in Vermögenswerten, die in den vorangehenden Absätzen nicht genannt sind oder deren Voraussetzungen nicht erfüllen, sowie die Überschreitung der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, Absatz 3 bis 5 und § 4 Abs. 1 bis 4 genannten Begrenzungen gestatten, wenn die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden und wenn die Mitgliedstaaten diese Abweichungen nach Artikel 21 oder Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung und Artikel 23 oder Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen zulassen können.
- (4) Ausgeschlossen sind direkte und indirekte Anlagen
1. in Konsumentenkrediten, Betriebsmittelkrediten, beweglichen Sachen oder Ansprüchen auf bewegliche Sachen sowie in immateriellen Werten,
  2. die nach Artikel 21 oder Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung und Artikel 23 oder Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen nicht zulässig sind,
  3. in Beteiligungen bei Konzernunternehmen des Versicherungsunternehmens im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes mit Ausnahme von Unternehmen, deren alleiniger Zweck das Halten von Anteilen an konzernfremden Unternehmen oder von Immobilien ist oder von Unternehmen, deren alleiniger Zweck im Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 3 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien besteht,
  4. bei Unternehmen, auf die das Versicherungsunternehmen oder seine Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise im Wege der Funktionsausgliederung (§ 5 Absatz 3 Nummer 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) übertragen haben, oder die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb von Versicherungsgeschäften stehende Tätigkeiten für das Versicherungsunternehmen oder seine Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes ausführen, wenn bei diesen Unternehmen der Umfang des Geschäftsbetriebes wesentlich vom Gegenstand der Funktionsausgliederung oder der Dienstleistungstätigkeit bestimmt wird.
- (5) Der Europäische Wirtschaftsraum im Sinne dieser Verordnung umfasst die Staaten der Europäischen Gemeinschaften sowie die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

### **§ 3**

#### **Quantitative Beschränkungen (Mischung)**

- (1) Direkte und indirekte Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 8 sowie Anlagen bei Schuldern mit Sitz in Staaten außerhalb des EWR, bei denen nicht sichergestellt ist, dass sich das Vorrecht des § 77a des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf sie erstreckt, sind auf ein vorsichtiges Maß zu beschränken.

(2) Die Anlage in einzelnen Anlageformen ist wie folgt beschränkt:

1. direkte und indirekte Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 dürfen jeweils 7,5 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen;
  2. direkte und indirekte Anlagen in Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach den §§ 112 und 113 des Investmentgesetzes, in Anlageaktien von Investmentaktiengesellschaften mit entsprechender Anlagepolitik und in Anteilen von Investmentvermögen mit entsprechender Anlagepolitik, die jeweils von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem anderen Staat des EWR aufgelegt werden, sowie andere direkte und indirekte Anlagen nach § 2 Absatz 1, deren Ertrag oder Rückzahlung an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach den §§ 112 und 113 des Investmentgesetzes oder an sonstige Investmentvermögen mit entsprechender Anlagepolitik gebunden ist, dürfen jeweils 5 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen;
  3. direkte und indirekte Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 bis 17, soweit über sie Rohstoffrisiken eingegangen werden, sowie andere direkte und indirekte Anlagen nach § 2 Absatz 1, deren Ertrag oder Rückzahlung an Rohstoffrisiken gebunden ist, dürfen jeweils 5 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen;
  4. im Rahmen der Öffnungsklausel nach § 2 Absatz 2 angelegte Anlagen sind auf jeweils 5 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens beschränkt; unter Wahrung der Belange der Versicherten kann diese Anlagegrenze mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bis auf jeweils 10 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens erhöht werden; die Begrenzung auf 1 vom Hundert des gebundenen Vermögens in § 4 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (3) Direkte und indirekte Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 9, 12 und 13 dürfen zusammen mit Anlagen, die den Quoten des Absatzes 2 Nummer 2 und 3 unterliegen, insgesamt jeweils 35 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen. Auf diese Quote sind auch Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a anzurechnen, soweit Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 Gegenstand der Wertpapierdarlehen sind. Innerhalb der Quote nach Satz 1 darf der Anteil der nicht zum Handel zugelassenen und nicht an einem anderen organisierten Markt zugelassenen oder in diesen einbezogenen und nicht an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum Handel zugelassenen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassenen oder in diesen einbezogenen Vermögensgegenstände nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a und Nummer 13 jeweils 15 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen.
- (4) Bei Anlagen in Anteilen an Sondervermögen, in Anlageaktien von Investmentaktiengesellschaften und in Anteilen von Investmentgesellschaften, die durch den Einsatz von Derivaten nach § 51 Absatz 2 des Investmentgesetzes oder den entsprechenden Vorschriften eines anderen Staates des EWR mehr als das Einfache des Marktrisikopotentials aufweisen, ist das erhöhte Marktrisikopotential auf die Quote nach Absatz 3 Satz 1 anzurechnen. Soweit das erhöhte Marktrisikopotential nicht zeitnah ermittelt werden kann, ist der höchstzulässige Betrag anzusetzen. Die in Satz 1 genannten Anlagen werden voll auf die Begrenzung nach Absatz 1 und die Quoten nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 Satz 1 und 3 angerechnet, soweit die jeweilige Vermögensstruktur nicht transparent ist.

- (5) Direkte und indirekte Anlagen in Darlehen nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b, in Immobilien nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstaben a, b und c und in Immobilien, die über Sondervermögen und Investmentgesellschaften gehalten werden, dürfen jeweils 25 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen.
- (6) Die Aufsichtsbehörde kann die direkten und indirekten Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 9, 12, 13 und die Anlagen, die den Quoten des Absatzes 2 Nummer 2 und 3 unterliegen, bis auf jeweils 10 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens herabsetzen, wenn es zur Wahrung der Belange der Versicherten erforderlich ist. Die gleiche Befugnis steht der Aufsichtsbehörde in den Fällen des § 81b Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu.

Der Senat von Berlin  
WiTechForsch - III B 32 -  
Tel.: 90 13 (9 13) - 8547

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin

über Verordnung über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Wasserbetriebe (BWB) für das Jahr 2012

-----

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

### **Verordnung**

über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Wasserbetriebe (BWB) für das Jahr 2012

Vom 04.12.2012.

Auf Grund des § 16 Absätze 5 und 8 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), das zuletzt durch Art. II des Gesetzes vom 19. April 2011 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Zinssatz**

Das betriebsnotwendige Kapital der Berliner Wasserbetriebe (BWB) ist, soweit verzinsbar, für das Jahr 2012 mit 6,9 vom Hundert zu verzinsen.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## A) Begründung

### a) Allgemeines

Das Berliner Betriebe-Gesetz (BerIBG) vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), zuletzt geändert durch Art. II des Zweiten Vergütungs- und Transparenzgesetzes vom 19. April 2011 (GVBl. S. 174), normiert in § 16 Abs. 5, dass der festzulegende Zinssatz für die angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals „mindestens der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen bezogen auf den Betrachtungszeitraum der abgeschlossenen 20 Jahre, die dem jeweils nach Absatz 1 Satz 2 gewählten Kalkulationszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung gem. § 22 Abs. 2 vorausgehen“ zu entsprechen hat. Der Zinssatz ist jährlich unter Zugrundelegung der Durchschnittsrendite konservativer Vermögensanlagen in einem langfristigen, mindestens zehnjährigen, dem Kalkulationszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung gem. § 22 Abs. 2 BerIBG vorausgehenden Betrachtungszeitraum durch Rechtsverordnung des Senats festzulegen, wobei abgeschlossene Jahre zu betrachten sind.

Die vorgelegte Verordnung setzt den Zinssatz für das Jahr 2012 fest.

### b) Einzelbegründungen

#### Zu § 1 - Zinssatz

Durch die angemessene Verzinsung des verzinslichen betriebsnotwendigen Kapitals wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Anstalt gehindert ist, das dem betriebsnotwendigen Kapital zugehörige Vermögen anderweitig rentierlich anzulegen. Die Bindung des zu dem betriebsnotwendigen Kapital zählenden Vermögens erfolgt zu Gunsten der Gebührenzahlenden. Der durch die Verzinsung verfolgte Ausgleich ist von den Gebührenzahlenden aufzubringen.

Der Senat setzt den Zinssatz jährlich durch Rechtsverordnung fest. In einem ersten Schritt ist der Mindestzinssatz zu ermitteln. Gemäß § 16 Abs. 5 BerIBG entspricht die angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals mindestens der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen in einem Zeitraum der abgeschlossenen 20 Jahre, die der jeweiligen Kalkulationsperiode vorausgehen.

Der Mindestzinssatz liegt bei gerundet 4,9%. Die Berechnung berücksichtigt entsprechend § 16 Abs. 5 BerIBG den abgeschlossenen Zeitraum der Jahre 1991 bis 2010. Die der Berechnung zugrundeliegenden jährlichen Renditen von deutschen Bundesanleihen, die bei der Neuausgabe eine Laufzeit von zehn Jahren aufweisen, sind den Aufstellungen des Informationsdienstleisters Bloomberg entnommen. Unter Berücksichtigung der Ermittlung des geometrischen Mittelwertes wurde die durchschnittliche Rendite für den genannten Zeitraum von 4,87% ermittelt.

In einem zweiten Schritt wird der konkrete Zinssatz entsprechend § 16 Abs. 5 BerIBG unter Zugrundelegung langfristiger, mindestens zehnjähriger Durchschnittsrenditen konservativer Anlagen am Kapitalmarkt bestimmt. Als konservative Vermögensanlagen gelten langfristige inländische Wertpapiere und langfristige Anleihen, die gemäß § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288), für den Deckungsstock und das sonstige gebundene Vermögen von Versicherungsunternehmen von Bedeutung sind, Pfandbriefe und öffentliche Anleihen.

Aus diesen Anlageformen ergeben sich unterschiedliche Anlageportfolios, die die Ermittlung von Vergleichsrenditen ermöglichen. Hinsichtlich der Mischung der Portfolios mit den verschiedenen zulässigen Anlageformen wird auf § 54 VAG in Verbindung mit der Verordnung über die Anlage gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung - AnIV) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 11. Februar 2011 (BGBl. I S. 250), zur Auslegung zurückgegriffen.

Gemäß § 54 Absatz 1 VAG ist auf eine „... möglichst große Sicherheit (der Anlage) und Rentabilität ... unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung...“ zu achten. Im Ergebnis ist dafür Sorge zu tragen, dass die genannten Anlageformen in den Vergleichsportfolios angemessen gemischt sind. Dies hat zur Konsequenz, dass zum einen der Anteil risikoreicherer Anlageformen 35% des Portfolios nicht überschreiten darf (§ 3 Absatz 3 Satz 1 der Anlageverordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nrn. 9, 10, 12 und 13 der Anlageverordnung); zum anderen soll, wie sich aus dem Rundschreiben 29/2002 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen vom 12.12.2002 ergibt, keine Anlageform mehr als 50% des Anlagebestandes ausmachen. Der zu berechnenden Durchschnittsrendite sind

- Staatsanleihen, Pfandbriefe, Kommunalobligationen und Industrie-/ Unternehmensanleihen ab einem Rating von mindestens BBB- (nach einem Rating der Standard & Poor's, a division of the McGraw-Hill Companies, Inc., Columbus, USA) bzw. Baa3 (nach dem Ratingsystem der Moody's Investor Services Inc., New York, USA) und
- Aktien, Investmentpapiere, Genussrechte, Investmentfonds, Forderungen aus nachhaltigen Verbindlichkeiten, offene Immobilienfonds u.ä. mit einem Rating von mindestens BBB- (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's)

zugrunde gelegt worden.

Gemessen an den genannten Voraussetzungen lassen sich mit einem Portfolio, welches zu je etwa einem Drittel aus Bundesanleihen, Anleihen von Unternehmen, welche über eine Mindesteinstufung durch die Ratingagenturen Standard & Poor's mit BBB und Moody's mit Baa3 verfügen, sowie Aktien von Unternehmen, welche in den Aktienindices DAX oder Euro Stoxx 50 notiert sind und über entsprechende Ratings der beiden Agenturen verfügen, langfristige durchschnittliche Renditen zwischen 2,1% und 7,9% per annum erzielen. Die Differenz der Zinssätze ergibt sich aufgrund der unterschiedlichen herangezogenen Zeiträume von 10 Jahren, 20 Jahren und 30 Jahren. Diese Vergangenheitszeiträume sind betrachtet worden. § 16 Abs. 5 BerlBG sieht als langfristig einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren an. Die Zusammenstellung der Portfolios datiert vom August 2011.

Die Bestimmung einer konservativen Vermögensanlage hat auch trotz Wirtschafts- und Finanzkrise Gültigkeit. Unverändert werden die Ratings von Aaa bis Baa3 (Moody's) sowie AAA bis BBB- (Standard & Poors und Fitch) als Investment Grade Ratings im Finanzmarkt verwendet.

Der festzusetzende Zinssatz liegt aufgrund der beiden vorgenannten zu beachtenden Schritte mindestens in Höhe der Rendite zehnjähriger Bundesanleihen und höchstens bei einer durch eine konservative Anlageform langfristig erzielbaren Rendite (4,9% - 7,9%).

Mit der Festlegung auf 6,9% entsteht keine Ausgleichsverpflichtung des Landes gegenüber dem privaten Anteilseigner Veolia. Gemäß § 21.2a Abs. 1 Satz 3 Konsortialvertrag würde sich der Gewinnanspruch der Berlinwasser Holding

- und damit auch der von Veolia - um einen Ausgleichsbetrag erhöhen, sofern der festzusetzende Zinssatz niedriger als der sogenannte Referenzzinssatz (Mindestzinssatz zuzüglich 2%) wäre.

Zu § 2 - Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

**B) Rechtsgrundlage:**

§ 16 BerlBG vom 14. Juli 2006, zuletzt geändert durch Art. II Zweites Vergütungs- und Transparenzgesetz vom 19. April 2011 (GVBl. S 174).

**C) Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:**

Hinsichtlich der Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen als Endverbraucherinnen und -verbraucher gelten die oben unter A) b) gemachten Ausführungen.

**D) Gesamtkosten:**

Nicht bezifferbar.

**E) Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:**

Keine.

**F) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:**

**a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:**

Diese Verordnung konkretisiert die nach § 16 Abs. 5 BerlBG vom 14. Juli 2006, zuletzt geändert durch Art. II Zweites Vergütungs- und Transparenzgesetz vom 19. April 2011 (GVBl. S 174), zu entrichtende jährliche Kapitalverzinsung der BWB und schafft die materielle Voraussetzung für die Bilanzgewinnausschüttung der BWB.

Die Gewinne der BWB werden immer erst in dem der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Jahr an den Landeshaushalt abgeführt. Da die BWB ihren Planungen für das Geschäftsjahr 2012 einen Zinssatz in Höhe von 6,91% zugrunde legten, ergeben sich bezogen auf den an das Land Berlin abzuführenden Bilanzgewinn für das Haushaltsjahr 2013 insoweit Mindereinnahmen in Höhe von ca. 175.000 €.

**b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:**

Keine.

Berlin, den 11.12.2012

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

.....  
Regierender Bürgermeister

Cornelie Y z e r

.....  
Senatorin für Wirtschaft,  
Technologie und Forschung

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften:

**Berliner Betriebe-Gesetz (BerIBG) vom 14. Juli 2006,  
das zuletzt geändert durch Art. II Zweites Vergütungs- und Transparenzgesetz  
vom 19. April 2011 (GVBl. S 174) geändert worden ist**

**§ 16**

**Tarife und Entgelte der BSR und der BWB**

- (1) Die Anstalten gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 erheben im Bereich ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 (BSR) sowie nach § 3 Abs. 5 (BWB) privatrechtliche Entgelte, die dem Äquivalenzprinzip und dem Grundsatz der Gleichbehandlung genügen. Die Tarife sind jeweils für einen Kalkulationszeitraum von höchstens zwei Geschäftsjahren dergestalt zu bemessen, dass das veranschlagte Entgeltaufkommen die voraussichtlichen Kosten deckt.
- (2) Die Tarife können in einen Grund- und Arbeitspreis aufgeteilt werden. Der Grundpreis kann progressiv und degressiv gestaltet werden. Mengenrabatte auf Arbeitspreise sind unzulässig. § 8 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Entwässerung können die BWB einmalige Entgelte und Baukostenzuschüsse erheben.
- (3) Kosten sind die bei wirtschaftlicher Betriebsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, kalkulatorische Abschreibungen auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten, kalkulatorische Einzelwagnisse, Rückstellungen, eine angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals und Aufwendungen für die wirtschaftliche und technische Entwicklung.
- (4) Das betriebsnotwendige Kapital besteht aus dem betriebsnotwendigen Vermögen, vermindert um den Anstalten vom Land Berlin zinslos zur Verfügung gestellte Vorauszahlungen und Anzahlungen. Das betriebsnotwendige Vermögen setzt sich zusammen aus den Teilen des Anlage- und Umlaufvermögens, die dem Betriebszweck dienen. Der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens sind grundsätzlich die bilanziellen Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der nicht indexierten Abschreibungen zugrunde zu legen; die nähere Bestimmung der bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Kapitals zu berücksichtigenden Berechnungskriterien ergibt sich aus der nach Absatz 8 zu erlassenden Rechtsverordnung.
- (5) Das betriebsnotwendige Kapital ist jährlich jeweils durch einen von dem Senat durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 festzulegenden Zinssatz angemessen kalkulatorisch zu verzinsen. Die Höhe des nach Satz 1 festzulegenden Zinssatzes entspricht mindestens der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen bezogen auf den Betrachtungszeitraum der abgeschlossenen 20 Jahre, die dem jeweils nach Absatz 1 Satz 2 gewählten Kalkulationszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 2 Abs. 2 vorausgehen. Bei der Festlegung des Zinssatzes hat der Senat die Durchschnittsrendite konservativer Vermögensanlagen in einem langfristigen, mindestens zehnjährigen, dem Kalkulationszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 22 Abs. 2 vorausgehenden Betrachtungszeitraum zugrunde zu legen, wobei abgeschlossene Jahre zu betrachten sind.

- (6) Kostenüber- und Kostenunterdeckungen werden durch eine Nachkalkulation für den dem laufenden Kalkulationszeitraum vorangehenden Kalkulationszeitraum ermittelt. Damit werden etwaige Abweichungen von den zum Zeitpunkt der Tarifgenehmigung angenommenen Kosten ermittelt. Die Tarifkundinnen und Tarifkunden dürfen nur mit den tatsächlich entstandenen Kosten belastet werden. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb von zwei Kalkulationszeiträumen nach Absatz 1 Satz 2 auszugleichen. Die Verzinsung erfolgt gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Kostenunterdeckungen sind ebenfalls innerhalb von zwei Kalkulationszeiträumen auszugleichen.
- (7) Das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anwendbar. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin in der jeweils geltenden Fassung sowie das Straßenreinigungsgesetz vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2003 (GVBl. S. 487), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (8) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 bis 4 und 6 genannten bei der Tarifikalkulation zu beachtenden Kriterien sowie den Zinssatz gemäß Absatz 5 zu bestimmen.

**Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen  
(Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG)**

- nicht amtlicher Text -

**in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2),  
das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246)  
geändert worden ist**

**§ 54**

**Anlagegrundsätze für das gebundene Vermögen; Anzeigepflichten**

- (1) Die Bestände des Sicherungsvermögens (§ 66) und das sonstige gebundene Vermögen gemäß Absatz 5 (gebundenes Vermögen) sind unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsunternehmens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird.
- (2) Das gebundene Vermögen darf nur angelegt werden in
1. Darlehensforderungen, Schuldverschreibungen und Genussrechten;
  2. Schuldbuchforderungen;
  3. Aktien;
  4. Beteiligungen;
  5. Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  6. Anteilen an Organismen für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapieren und für andere Anlagen, die nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden, wenn die Organismen einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anteilhaber unterliegen;
  7. laufenden Guthaben und Einlagen bei Kreditinstituten;
  8. in sonstigen Anlagen, soweit diese nach Artikel 21 oder Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung oder Artikel 23 oder Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen zulässig sind.

Darüber hinaus darf das gebundene Vermögen nur angelegt werden, soweit dies die Aufsichtsbehörde bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände im Einzelfall auf Antrag vorübergehend gestattet und die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden.

- (3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten nach Maßgabe des Absatzes 1 und Absatzes 2 Satz 1 unter Beachtung der einschlägigen Grundsätze und Maßstäbe der Artikel 21 und Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung oder Artikel 23 und Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen insbesondere durch quantitative und qualitative Vorgaben zur Anlage des gebundenen Vermögens festzulegen.
- (4) Der Aufsichtsbehörde sind unbeschadet der Vorschrift des § 54d anzuzeigen

1. (weggefallen)

2. der Erwerb von Beteiligungen, bei Beteiligungen in Aktien oder sonstigen Anteilen jedoch nur, wenn die Beteiligung 10 vom Hundert des Nennkapitals der fremden Gesellschaft übersteigt; dabei werden Beteiligungen mehrerer zu einem Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gehörender Versicherungsunternehmen und des herrschenden Unternehmens an einer Gesellschaft zusammengerechnet;

3. Anlagen eines Versicherungsunternehmens bei einem im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen;

4. (weggefallen)

Die Anzeige ist bis zum Ende des auf den Erwerb oder die Anlage folgenden Monats vorzunehmen.

- (5) Der Umfang des sonstigen gebundenen Vermögens muss mindestens der Summe aus den Bilanzwerten der versicherungstechnischen Rückstellungen und der aus Versicherungsverhältnissen entstandenen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten entsprechen, die nicht zum Mindestumfang des Sicherungsvermögens (§ 66 Abs. 1a) gehören. Bilanzwerte sind die Bruttobeträge für das gesamte Versicherungsgeschäft abzüglich der darauf entfallenden Teile für das in Rückdeckung gegebene und für das an zum Geschäftsbetrieb zugelassene Zweckgesellschaften im Sinne des Artikels 46 der Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 92/49/EWG sowie der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG (ABl. EU Nr. L 323 S. 1) abgegebene Versicherungsgeschäft. Forderungen an Versicherungs-Zweckgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat dürfen nur dann bei den Bilanzwerten abgezogen werden, wenn die Versicherungs-Zweckgesellschaft im Sitzland entsprechend den Anforderungen des § 121g zum Geschäftsbetrieb staatlich zugelassen ist und beaufsichtigt wird und über eine vergleichbare Ausstattung mit Kapitalanlagen verfügt. Bei der Berechnung des Mindestumfangs des sonstigen gebundenen Vermögens können Beträge bis zur Höhe von 50 Prozent der um die Wertberichtigung geminderten, in den letzten drei Monaten fällig gewordenen Beitragsforderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft außer Ansatz bleiben. Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus Rückversicherungsverhältnissen bleiben bei der Ermittlung des Mindestumfangs des sonstigen gebundenen Vermögens außer Betracht, soweit ihnen aus demselben Rückversicherungsverhältnis Forderungen gegenüberstehen.

**Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens  
von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung )  
- nicht amtlicher Text -  
vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913), die zuletzt durch Artikel 1 der  
Verordnung vom 11. Februar 2011 (BGBl. I S. 250) geändert worden ist**

**§ 2  
Anlageformen**

(1) Das gebundene Vermögen kann angelegt werden in

1. Forderungen, für die ein Grundpfandrecht an einem in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD belegenen Grundstück oder grundstücksgleichen Recht besteht, wenn das Grundpfandrecht die Erfordernisse des § 14 und des § 16 Abs. 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes, Erbbaurechte darüber hinaus die des § 13 Abs. 2 des Pfandbriefgesetzes, oder die entsprechenden Vorschriften des anderen Staates erfüllen;
2. Forderungen,
  - a) die ausreichend durch Geldzahlung gesichert oder für die Guthaben oder Wertpapiere entsprechend § 54 Abs. 1 bis 3 des Investmentgesetzes oder gleichwertiger Vorschriften eines anderen Staates des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD verpfändet oder zur Sicherung übertragen sind (Wertpapierdarlehen),
  - b) für die Schuldverschreibungen nach Nummer 6 oder 7 verpfändet oder zur Sicherung übertragen sind;
3. Darlehen
  - a) an die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände,
  - b) an einen anderen Staat des EWR oder einen Vollmitgliedstaat der OECD, seine Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften, die nach Artikel 86 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1) wie Forderungen an Zentralstaaten mit einem Risikogewicht von 0 vom Hundert behandelt werden,
  - c) an sonstige Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften eines anderen Staates des EWR oder einen Vollmitgliedstaat der OECD, die nach Artikel 86 Abs. 3 Buchstabe a der unter Buchstabe b genannten Richtlinie wie Forderungen an Zentralstaaten mit einem Risikogewicht von 20 vom Hundert behandelt werden,
  - d) an eine internationale Organisation, der auch die Bundesrepublik Deutschland als Vollmitglied angehört,
  - e) für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter den Buchstaben a, b oder d genannten Stellen, ein geeignetes Kreditinstitut im Sinne der Nr. 18 Buchstabe b, ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut im Sinne der Nr. 18 Buchstabe c, eine multilaterale Entwicklungsbank im Sinne der Nummer 18 Buchstabe d die volle Gewährleistung übernommen oder ein Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 73/239/EWG (ABl. L 228 vom 16.8.1973, S. 3) oder des Artikels 4 der Richtlinie 2002/83/EG (ABl. L 345 vom 19.12.2002, S. 1) oder ein Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2005/68/EG (ABl. L 323 vom 9.12.2005, S. 1) das Ausfallrisiko versichert hat,

- f) an Abwicklungsanstalten im Sinne des § 8 a Absatz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes, soweit eine unter Buchstabe a, b oder d genannte Stelle für diese Abwicklungsanstalt die Verlustausgleichspflicht gemäß § 8 a Absatz 4 Nummer 1 Satz 1 und Nummer 1 a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes übernommen hat;
4. Darlehen an Unternehmen
- a) mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD mit Ausnahme von Kreditinstituten, sofern aufgrund der bisherigen und der zu erwartenden künftigen Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage des Unternehmens die vertraglich vereinbarte Verzinsung und Rückzahlung gewährleistet erscheinen und die Darlehen ausreichend
- aa) durch erstrangige Grundpfandrechte,
- bb) durch verpfändete oder zur Sicherung übertragene Forderungen oder zum Handel zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt nach § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zugelassene oder in diesen einbezogene Wertpapiere oder
- cc) in vergleichbarer Weise gesichert sind; eine Verpflichtungserklärung des Darlehensnehmers gegenüber dem Versicherungsunternehmen (Negativerklärung) kann eine Sicherung des Darlehens nur ersetzen, wenn und solange der Darlehensnehmer bereits aufgrund seines Status die Gewähr für die Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens bietet;
- b) im Sinne von Nummer 14 Buchstabe a, an denen das Versicherungsunternehmen als Gesellschafter beteiligt ist (Gesellschafter-Darlehen), wenn die Darlehen die Erfordernisse des § 69 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Investmentgesetzes erfüllen;
5. Vorauszahlungen oder Darlehen, die ein Versicherungsunternehmen auf die eigenen Versicherungsscheine gewährt, bis zur Höhe des Rückkaufswerts (Policendarlehen);
6. Pfandbriefen, Kommunalobligationen und anderen Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind (kraft Gesetzes bestehende besondere Deckungsmasse);
7. Schuldverschreibungen,
- a) die zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (organisierter Markt) oder
- b) deren Einbeziehung in einen organisierten Markt nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Einbeziehung dieser Schuldverschreibungen innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, oder
- c) die an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
8. anderen Schuldverschreibungen;

9. Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten gegen Unternehmen oder Genussrechten an Unternehmen
  - a) mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD oder
  - b) die zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen oder an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
10. Asset Backed Securities (strukturierte Finanzinstrumente, die mit Forderungsrechten besichert sind) und Credit Linked Notes (mit Kreditrisiken verknüpfte Finanzinstrumente) sowie andere Anlagen nach § 2 Absatz 1, deren Ertrag oder Rückzahlung an Kreditrisiken gebunden sind oder mittels derer Kreditrisiken eines Dritten übertragen werden,
  - a) gegen Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD oder
  - b) die zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen oder an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
11. Forderungen, die in das Schuldbuch der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder in ein entsprechendes Verzeichnis eines anderen Staates des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD eingetragen sind oder deren Eintragung als Schuldbuchforderung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, sowie in Liquiditätspapieren (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank);
12. voll eingezahlten Aktien, die zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen oder an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
13. anderen voll eingezahlten Aktien, Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditanteilen und Beteiligungen als stiller Gesellschafter im Sinne des Handelsgesetzbuches, wenn das Unternehmen über ein Geschäftsmodell verfügt und unternehmerische Risiken eingeht und
  - a) seinen Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD hat,
  - b) dem Versicherungsunternehmen den letzten Jahresabschluss zur Verfügung stellt, der in der entsprechenden Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft ist, und
  - c) sich verpflichtet, auch künftig zu jedem Bilanzstichtag einen derartigen Jahresabschluss vorzulegen;
14. Immobilien in Form von
  - a) bebauten, in Bebauung befindlichen oder zur alsbaldigen Bebauung bestimmten, in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD belegenen Grundstücken, in dort belegenen grundstücksgleichen Rechten sowie in Anteilen an einem Unternehmen, dessen alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von in einem solchen Staat belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist. Das Versicherungsunternehmen hat die Angemessenheit des Kaufpreises auf der Grundlage des Gutachtens eines vereidigten Sachverständigen oder in vergleichbarer Weise zu prüfen. Von den Grundstücksanlagen sind unbeschadet der Vorschrift des § 66 Abs. 3a Satz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes die auf ihnen lastenden Grundpfandrechte abzusetzen;

- b) Aktien einer REIT-Aktiengesellschaft oder Anteilen an einer vergleichbaren Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD, die die Voraussetzungen des REIT-Gesetzes oder die vergleichbaren Vorschriften des anderen Staates erfüllen;
  - c) Aktien und Anteilen an geschlossenen Fonds, sofern diese von einer Investmentgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR ausgegeben werden und die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegen, der Fonds sein Vermögen anlegt in Anteilen an Immobilien-Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe a, in offenen oder geschlossenen Immobilien-Zielfonds, die die Anforderungen des § 2 Absatz 1 Nummer 15 bis 17 erfüllen, das Vermögen des Fonds auf durchgerechneter Grundlage mindestens zu 80 vom Hundert aus Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und bis zu 20 vom Hundert aus Anlagen im Sinne des § 80 des Investmentgesetzes besteht und die Aktien beziehungsweise Anteile an dem Fonds frei übertragbar sind;
15. Anteilen an inländischen Sondervermögen im Sinne des § 2 Absatz 2 oder 3 des Investmentgesetzes mit Ausnahme von Altersvorsorge-Sondervermögen nach den §§ 87 bis 90 des Investmentgesetzes;
16. Anlageaktien einer inländischen Investmentaktiengesellschaft;
17. ausländischen Investmentanteilen, sofern diese von einer Investmentgesellschaft mit Sitz in einem anderen Staat des EWR ausgegeben werden, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegt, und sofern die ausländischen Investmentvermögen Anforderungen unterworfen sind, die denen für Sondervermögen nach Nummer 15 vergleichbar sind, und sofern die Anleger die Auszahlung des auf ihren Anteil entfallenden Vermögensteils verlangen können;
18. Anlagen bei
- a) 2 der Europäischen Zentralbank oder der Zentralnotenbank eines Staates des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD,
  - b) einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Staat des EWR, das den Anforderungen der Richtlinie 2006/48/EG unterliegt, wenn das Kreditinstitut dem Versicherungsunternehmen schriftlich bestätigt, dass es die an seinem Sitz geltenden Vorschriften über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute einhält (geeignetes Kreditinstitut),
  - c) öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, die nach Artikel 2 Abs. 3 der unter Buchstabe b genannten Richtlinie vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind,
  - d) multilateralen Entwicklungsbanken, die nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe b der unter Buchstabe b genannten Richtlinie ein Risikogewicht von 0 vom Hundert erhalten.

Als Anlagen gelten auch laufende Guthaben.

- (2) Nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 Nummer 4 kann das gebundene Vermögen darüber hinaus in Anlagen angelegt werden, die in Absatz 1 nicht genannt sind, dessen Voraussetzungen nicht erfüllen oder die Begrenzungen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, Absatz 3 bis 5 übersteigen (Öffnungsklausel).
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsunternehmen auch Anlagen in Vermögenswerten, die in den vorangehenden Absätzen nicht genannt sind oder deren Voraussetzungen nicht erfüllen, sowie die Überschreitung der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, Absatz 3 bis 5 und § 4 Abs. 1 bis 4 genannten Begrenzungen gestatten, wenn die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden und wenn die Mitgliedstaaten diese Abweichungen nach Artikel 21 oder Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung und Artikel 23 oder Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen zulassen können.

## (4) Ausgeschlossen sind direkte und indirekte Anlagen

1. in Konsumentenkrediten, Betriebsmittelkrediten, beweglichen Sachen oder Ansprüchen auf bewegliche Sachen sowie in immateriellen Werten,
2. die nach Artikel 21 oder Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung und Artikel 23 oder Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen nicht zulässig sind,
3. in Beteiligungen bei Konzernunternehmen des Versicherungsunternehmens im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes mit Ausnahme von Unternehmen, deren alleiniger Zweck das Halten von Anteilen an konzernfremden Unternehmen oder von Immobilien ist oder von Unternehmen, deren alleiniger Zweck im Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 3 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien besteht,
4. bei Unternehmen, auf die das Versicherungsunternehmen oder seine Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise im Wege der Funktionsausgliederung (§ 5 Absatz 3 Nummer 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) übertragen haben, oder die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb von Versicherungsgeschäften stehende Tätigkeiten für das Versicherungsunternehmen oder seine Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes ausführen, wenn bei diesen Unternehmen der Umfang des Geschäftsbetriebes wesentlich vom Gegenstand der Funktionsausgliederung oder der Dienstleistungstätigkeit bestimmt wird.

## (5) Der Europäische Wirtschaftsraum im Sinne dieser Verordnung umfasst die Staaten der Europäischen Gemeinschaften sowie die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

**§ 3****Quantitative Beschränkungen (Mischung)**

- (1) Direkte und indirekte Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 8 sowie Anlagen bei Schuldnern mit Sitz in Staaten außerhalb des EWR, bei denen nicht sichergestellt ist, dass sich das Vorrecht des § 77a des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf sie erstreckt, sind auf ein vorsichtiges Maß zu beschränken.
- (2) Die Anlage in einzelnen Anlageformen ist wie folgt beschränkt:
  1. direkte und indirekte Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 dürfen jeweils 7,5 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen;
  2. direkte und indirekte Anlagen in Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach den §§ 112 und 113 des Investmentgesetzes, in Anlageaktien von Investmentaktiengesellschaften mit entsprechender Anlagepolitik und in Anteilen von Investmentvermögen mit entsprechender Anlagepolitik, die jeweils von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem anderen Staat des EWR aufgelegt werden, sowie andere direkte und indirekte Anlagen nach § 2 Absatz 1, deren Ertrag oder Rückzahlung an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach den §§ 112 und 113 des Investmentgesetzes oder an sonstige Investmentvermögen mit entsprechender Anlagepolitik gebunden ist, dürfen jeweils 5 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen;

3. direkte und indirekte Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 bis 17, soweit über sie Rohstoffrisiken eingegangen werden, sowie andere direkte und indirekte Anlagen nach § 2 Absatz 1, deren Ertrag oder Rückzahlung an Rohstoffrisiken gebunden ist, dürfen jeweils 5 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen;
  4. im Rahmen der Öffnungsklausel nach § 2 Absatz 2 angelegte Anlagen sind auf jeweils 5 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens beschränkt; unter Wahrung der Belange der Versicherten kann diese Anlagegrenze mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bis auf jeweils 10 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens erhöht werden; die Begrenzung auf 1 vom Hundert des gebundenen Vermögens in § 4 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (3) Direkte und indirekte Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 9, 12 und 13 dürfen zusammen mit Anlagen, die den Quoten des Absatzes 2 Nummer 2 und 3 unterliegen, insgesamt jeweils 35 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen. Auf diese Quote sind auch Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a anzurechnen, soweit Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 Gegenstand der Wertpapierdarlehen sind. Innerhalb der Quote nach Satz 1 darf der Anteil der nicht zum Handel zugelassenen und nicht an einem anderen organisierten Markt zugelassenen oder in diesen einbezogenen und nicht an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum Handel zugelassenen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassenen oder in diesen einbezogenen Vermögensgegenstände nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a und Nummer 13 jeweils 15 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen.
  - (4) Bei Anlagen in Anteilen an Sondervermögen, in Anlageaktien von Investmentaktiengesellschaften und in Anteilen von Investmentgesellschaften, die durch den Einsatz von Derivaten nach § 51 Absatz 2 des Investmentgesetzes oder den entsprechenden Vorschriften eines anderen Staates des EWR mehr als das Einfache des Marktrisikopotentials aufweisen, ist das erhöhte Marktrisikopotential auf die Quote nach Absatz 3 Satz 1 anzurechnen. Soweit das erhöhte Marktrisikopotential nicht zeitnah ermittelt werden kann, ist der höchstzulässige Betrag anzusetzen. Die in Satz 1 genannten Anlagen werden voll auf die Begrenzung nach Absatz 1 und die Quoten nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 Satz 1 und 3 angerechnet, soweit die jeweilige Vermögensstruktur nicht transparent ist.
  - (5) Direkte und indirekte Anlagen in Darlehen nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b, in Immobilien nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstaben a, b und c und in Immobilien, die über Sondervermögen und Investmentgesellschaften gehalten werden, dürfen jeweils 25 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen.
  - (6) Die Aufsichtsbehörde kann die direkten und indirekten Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 9, 12, 13 und die Anlagen, die den Quoten des Absatzes 2 Nummer 2 und 3 unterliegen, bis auf jeweils 10 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens herabsetzen, wenn es zur Wahrung der Belange der Versicherten erforderlich ist. Die gleiche Befugnis steht der Aufsichtsbehörde in den Fällen des § 81b Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu.

Der Senat von Berlin  
WiTechForsch - III B 32 -  
Tel.: 90 13 (9 13) - 8547

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin

über Verordnung über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Wasserbetriebe (BWB) für das Jahr 2013

-----

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

### **Verordnung**

über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Wasserbetriebe (BWB) für das Jahr 2013

Vom 04.12.2012.

Auf Grund des § 16 Absätze 5 und 8 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), das zuletzt durch Art. II des Gesetzes vom 19. April 2011 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Zinssatz**

Das betriebsnotwendige Kapital der Berliner Wasserbetriebe (BWB) ist, soweit verzinsbar, für das Jahr 2013 mit 6,5 vom Hundert zu verzinsen.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## A) Begründung

### a) Allgemeines

Das Berliner Betriebe-Gesetz (BerIBG) vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), zuletzt geändert durch Art. II des Zweiten Vergütungs- und Transparenzgesetzes vom 19. April 2011 (GVBl. S. 174), normiert in § 16 Abs. 5, dass der festzulegende Zinssatz für die angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals „mindestens der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen bezogen auf den Betrachtungszeitraum der abgeschlossenen 20 Jahre, die dem jeweils nach Absatz 1 Satz 2 gewählten Kalkulationszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung gem. § 22 Abs. 2 vorausgehen“ zu entsprechen hat. Der Zinssatz ist jährlich unter Zugrundelegung der Durchschnittsrendite konservativer Vermögensanlagen in einem langfristigen, mindestens zehnjährigen, dem Kalkulationszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung gem. § 22 Abs. 2 BerIBG vorausgehenden Betrachtungszeitraum durch Rechtsverordnung des Senats festzulegen, wobei abgeschlossene Jahre zu betrachten sind.

Die vorgelegte Verordnung setzt den Zinssatz für das Jahr 2013 fest.

### b) Einzelbegründungen

#### Zu § 1 - Zinssatz

Durch die angemessene Verzinsung des verzinslichen betriebsnotwendigen Kapitals wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Anstalt gehindert ist, das dem betriebsnotwendigen Kapital zugehörige Vermögen anderweitig rentierlich anzulegen. Die Bindung des zu dem betriebsnotwendigen Kapital zählenden Vermögens erfolgt zu Gunsten der Gebührenzahlenden. Der durch die Verzinsung verfolgte Ausgleich ist von den Gebührenzahlenden aufzubringen.

Der Senat setzt den Zinssatz jährlich durch Rechtsverordnung fest. In einem ersten Schritt ist der Mindestzinssatz zu ermitteln. Gemäß § 16 Abs. 5 BerIBG entspricht die angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals mindestens der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen in einem Zeitraum der abgeschlossenen 20 Jahre, die der jeweiligen Kalkulationsperiode vorausgehen.

Der Mindestzinssatz liegt bei 4,5%. Die Berechnung berücksichtigt entsprechend § 16 Abs. 5 BerIBG den abgeschlossenen Zeitraum der Jahre 1992 bis 2011. Die der Berechnung zugrundeliegenden jährlichen Renditen von deutschen Bundesanleihen, die bei der Neuausgabe eine Laufzeit von zehn Jahren aufweisen, sind den Aufstellungen des Informationsdienstleisters Bloomberg entnommen. Unter Berücksichtigung der Ermittlung des geometrischen Mittelwertes wurde die durchschnittliche Rendite für den genannten Zeitraum von 4,5% ermittelt.

In einem zweiten Schritt wird der konkrete Zinssatz entsprechend § 16 Abs. 5 BerIBG unter Zugrundelegung langfristiger, mindestens zehnjähriger Durchschnittsrenditen konservativer Anlagen am Kapitalmarkt bestimmt. Als konservative Vermögensanlagen gelten langfristige inländische Wertpapiere und langfristige Anleihen, die gemäß § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288), für den Deckungsstock und das sonstige gebundene Vermögen von Versicherungsunternehmen von Bedeutung sind, Pfandbriefe und öffentliche Anleihen.

Aus diesen Anlageformen ergeben sich unterschiedliche Anlageportfolios, die die Ermittlung von Vergleichsrenditen ermöglichen. Hinsichtlich der Mischung der Portfolios mit den verschiedenen zulässigen Anlageformen wird auf § 54 VAG in Verbindung mit der Verordnung über die Anlage gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung - AnIV) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 11. Februar 2011 (BGBl. I S. 250), zur Auslegung zurückgegriffen.

Gemäß § 54 Absatz 1 VAG ist auf eine „... möglichst große Sicherheit (der Anlage) und Rentabilität ... unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung...“ zu achten. Im Ergebnis ist dafür Sorge zu tragen, dass die genannten Anlageformen in den Vergleichsportfolios angemessen gemischt sind. Dies hat zur Konsequenz, dass zum einen der Anteil risikoreicherer Anlageformen 35% des Portfolios nicht überschreiten darf (§ 3 Absatz 3 Satz 1 der Anlageverordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nrn. 9, 10, 12 und 13 der Anlageverordnung); zum anderen soll, wie sich aus dem Rundschreiben 29/2002 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen vom 12.12.2002 ergibt, keine Anlageform mehr als 50% des Anlagebestandes ausmachen. Der zu berechnenden Durchschnittsrendite sind

- Staatsanleihen, Pfandbriefe, Kommunalobligationen und Industrie-/ Unternehmensanleihen ab einem Rating von mindestens BBB- (nach einem Rating der Standard & Poor's, a division of the McGraw-Hill Companies, Inc., Columbus, USA) bzw. Baa3 (nach dem Ratingsystem der Moody's Investor Services Inc., New York, USA) und
- Aktien, Investmentpapiere, Genussrechte, Investmentfonds, Forderungen aus nachhaltigen Verbindlichkeiten, offene Immobilienfonds u.ä. mit einem Rating von mindestens BBB- (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's)

zugrunde gelegt worden.

Gemessen an den genannten Voraussetzungen lassen sich mit einem Portfolio, welches zu je etwa einem Drittel aus Bundesanleihen, Anleihen von Unternehmen, welche über eine Mindesteinstufung durch die Ratingagenturen Standard & Poor's mit BBB und Moody's mit Baa3 verfügen, sowie Aktien von Unternehmen, welche in den Aktienindices DAX oder Euro Stoxx 50 notiert sind und über entsprechende Ratings der beiden Agenturen verfügen, langfristige durchschnittliche Renditen zwischen 2,2% und 7,5% per annum erzielen. Die Differenz der Zinssätze ergibt sich aufgrund der unterschiedlichen herangezogenen Zeiträume von 10 Jahren, 20 Jahren und 30 Jahren. Diese Vergangenheitszeiträume sind betrachtet worden. § 16 Abs. 5 BerlBG sieht als langfristig einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren an. Die Zusammenstellung der Portfolios datiert vom Oktober 2012.

Die Bestimmung einer konservativen Vermögensanlage hat auch trotz Wirtschafts- und Finanzkrise Gültigkeit. Unverändert werden die Ratings von Aaa bis Baa3 (Moody's) sowie AAA bis BBB- (Standard & Poors und Fitch) als Investment Grade Ratings im Finanzmarkt verwendet.

Der festzusetzende Zinssatz liegt aufgrund der beiden vorgenannten zu beachtenden Schritte mindestens in Höhe der Rendite zehnjähriger Bundesanleihen und höchstens bei einer durch eine konservative Anlageform langfristig erzielbaren Rendite (4,5% - 7,5%).

Mit der Festlegung auf 6,5% entsteht keine Ausgleichsverpflichtung des Landes gegenüber dem privaten Anteilseigner Veolia. Gemäß § 21.2a Abs. 1 Satz 3 Konsortialvertrag würde sich der Gewinnanspruch der Berlinwasser Holding

- und damit auch der von Veolia - um einen Ausgleichsbetrag erhöhen, sofern der festzusetzende Zinssatz niedriger als der sogenannte Referenzzinssatz (Mindestzinssatz zuzüglich 2%) wäre.

Zu § 2 - Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

**B) Rechtsgrundlage:**

§ 16 BerlBG vom 14. Juli 2006, zuletzt geändert durch Art. II Zweites Vergütungs- und Transparenzgesetz vom 19. April 2011 (GVBl. S 174).

**C) Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:**

Hinsichtlich der Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen als Endverbraucherinnen und -verbraucher gelten die oben unter A) b) gemachten Ausführungen.

**D) Gesamtkosten:**

Nicht bezifferbar.

**E) Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:**

Keine.

**F) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:**

**a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:**

Diese Verordnung konkretisiert die nach § 16 Abs. 5 BerlBG vom 14. Juli 2006, zuletzt geändert durch Art. II Zweites Vergütungs- und Transparenzgesetz vom 19. April 2011 (GVBl. S 174), zu entrichtende jährliche Kapitalverzinsung der BWB und schafft die materielle Voraussetzung für die Bilanzgewinnausschüttung der BWB.

Für den Doppelhaushalt 2012/2013 hat die Verordnung über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Wasserbetriebe (BWB) keine finanziellen Auswirkungen. Die Gewinne der BWB werden immer erst in dem der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Jahr an den Landeshaushalt abgeführt. Da die BWB ihren Planungen für das Geschäftsjahr 2013 einen Zinssatz in Höhe von 6,75% zugrunde legten, ergeben sich bezogen auf den an das Land Berlin abzuführenden Bilanzgewinn für das Haushaltsjahr 2014 insoweit Mindereinnahmen in Höhe von ca. 4,5 Mio. €

**b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:**

Keine.

Berlin, den 11.12.2012

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t  
 .....  
 Regierender Bürgermeister

Cornelia Y z e r  
 .....  
 Senatorin für Wirtschaft,  
 Technologie und Forschung

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften:

**Berliner Betriebe-Gesetz (BerIBG) vom 14. Juli 2006,  
das zuletzt geändert durch Art. II Zweites Vergütungs- und Transparenzgesetz  
vom 19. April 2011 (GVBl. S 174) geändert worden ist**

**§ 16**

**Tarife und Entgelte der BSR und der BWB**

- (1) Die Anstalten gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 erheben im Bereich ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 (BSR) sowie nach § 3 Abs. 5 (BWB) privatrechtliche Entgelte, die dem Äquivalenzprinzip und dem Grundsatz der Gleichbehandlung genügen. Die Tarife sind jeweils für einen Kalkulationszeitraum von höchstens zwei Geschäftsjahren dergestalt zu bemessen, dass das veranschlagte Entgeltaufkommen die voraussichtlichen Kosten deckt.
- (2) Die Tarife können in einen Grund- und Arbeitspreis aufgeteilt werden. Der Grundpreis kann progressiv und degressiv gestaltet werden. Mengenrabatte auf Arbeitspreise sind unzulässig. § 8 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Entwässerung können die BWB einmalige Entgelte und Baukostenzuschüsse erheben.
- (3) Kosten sind die bei wirtschaftlicher Betriebsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, kalkulatorische Abschreibungen auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten, kalkulatorische Einzelwagnisse, Rückstellungen, eine angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals und Aufwendungen für die wirtschaftliche und technische Entwicklung.
- (4) Das betriebsnotwendige Kapital besteht aus dem betriebsnotwendigen Vermögen, vermindert um den Anstalten vom Land Berlin zinslos zur Verfügung gestellte Vorauszahlungen und Anzahlungen. Das betriebsnotwendige Vermögen setzt sich zusammen aus den Teilen des Anlage- und Umlaufvermögens, die dem Betriebszweck dienen. Der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens sind grundsätzlich die bilanziellen Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der nicht indexierten Abschreibungen zugrunde zu legen; die nähere Bestimmung der bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Kapitals zu berücksichtigenden Berechnungskriterien ergibt sich aus der nach Absatz 8 zu erlassenden Rechtsverordnung.
- (5) Das betriebsnotwendige Kapital ist jährlich jeweils durch einen von dem Senat durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 festzulegenden Zinssatz angemessen kalkulatorisch zu verzinsen. Die Höhe des nach Satz 1 festzulegenden Zinssatzes entspricht mindestens der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen bezogen auf den Betrachtungszeitraum der abgeschlossenen 20 Jahre, die dem jeweils nach Absatz 1 Satz 2 gewählten Kalkulationszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 2 Abs. 2 vorausgehen. Bei der Festlegung des Zinssatzes hat der Senat die Durchschnittsrendite konservativer Vermögensanlagen in einem langfristigen, mindestens zehnjährigen, dem Kalkulationszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 22 Abs. 2 vorausgehenden Betrachtungszeitraum zugrunde zu legen, wobei abgeschlossene Jahre zu betrachten sind.

- (6) Kostenüber- und Kostenunterdeckungen werden durch eine Nachkalkulation für den dem laufenden Kalkulationszeitraum vorangehenden Kalkulationszeitraum ermittelt. Damit werden etwaige Abweichungen von den zum Zeitpunkt der Tarifgenehmigung angenommenen Kosten ermittelt. Die Tarifkundinnen und Tarifkunden dürfen nur mit den tatsächlich entstandenen Kosten belastet werden. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb von zwei Kalkulationszeiträumen nach Absatz 1 Satz 2 auszugleichen. Die Verzinsung erfolgt gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Kostenunterdeckungen sind ebenfalls innerhalb von zwei Kalkulationszeiträumen auszugleichen.
- (7) Das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anwendbar. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin in der jeweils geltenden Fassung sowie das Straßenreinigungsgesetz vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2003 (GVBl. S. 487), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (8) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 bis 4 und 6 genannten bei der Tarifikalkulation zu beachtenden Kriterien sowie den Zinssatz gemäß Absatz 5 zu bestimmen.

**Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen  
(Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG)**

- nicht amtlicher Text -

**in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2),  
das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246)  
geändert worden ist**

**§ 54**

**Anlagegrundsätze für das gebundene Vermögen; Anzeigepflichten**

- (1) Die Bestände des Sicherungsvermögens (§ 66) und das sonstige gebundene Vermögen gemäß Absatz 5 (gebundenes Vermögen) sind unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsunternehmens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird.
- (2) Das gebundene Vermögen darf nur angelegt werden in
1. Darlehensforderungen, Schuldverschreibungen und Genussrechten;
  2. Schuldbuchforderungen;
  3. Aktien;
  4. Beteiligungen;
  5. Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  6. Anteilen an Organismen für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapieren und für andere Anlagen, die nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden, wenn die Organismen einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anteilhaber unterliegen;
  7. laufenden Guthaben und Einlagen bei Kreditinstituten;
  8. in sonstigen Anlagen, soweit diese nach Artikel 21 oder Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung oder Artikel 23 oder Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen zulässig sind.

Darüber hinaus darf das gebundene Vermögen nur angelegt werden, soweit dies die Aufsichtsbehörde bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände im Einzelfall auf Antrag vorübergehend gestattet und die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden.

- (3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten nach Maßgabe des Absatzes 1 und Absatzes 2 Satz 1 unter Beachtung der einschlägigen Grundsätze und Maßstäbe der Artikel 21 und Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung oder Artikel 23 und Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen insbesondere durch quantitative und qualitative Vorgaben zur Anlage des gebundenen Vermögens festzulegen.
- (4) Der Aufsichtsbehörde sind unbeschadet der Vorschrift des § 54d anzuzeigen

1. (weggefallen)
2. der Erwerb von Beteiligungen, bei Beteiligungen in Aktien oder sonstigen Anteilen jedoch nur, wenn die Beteiligung 10 vom Hundert des Nennkapitals der fremden Gesellschaft übersteigt; dabei werden Beteiligungen mehrerer zu einem Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gehörender Versicherungsunternehmen und des herrschenden Unternehmens an einer Gesellschaft zusammengerechnet;
3. Anlagen eines Versicherungsunternehmens bei einem im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen;
4. (weggefallen)

Die Anzeige ist bis zum Ende des auf den Erwerb oder die Anlage folgenden Monats vorzunehmen.

- (5) Der Umfang des sonstigen gebundenen Vermögens muss mindestens der Summe aus den Bilanzwerten der versicherungstechnischen Rückstellungen und der aus Versicherungsverhältnissen entstandenen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten entsprechen, die nicht zum Mindestumfang des Sicherungsvermögens (§ 66 Abs. 1a) gehören. Bilanzwerte sind die Bruttobeträge für das gesamte Versicherungsgeschäft abzüglich der darauf entfallenden Teile für das in Rückdeckung gegebene und für das an zum Geschäftsbetrieb zugelassene Zweckgesellschaften im Sinne des Artikels 46 der Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 92/49/EWG sowie der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG (ABl. EU Nr. L 323 S. 1) abgegebene Versicherungsgeschäft. Forderungen an Versicherungs-Zweckgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat dürfen nur dann bei den Bilanzwerten abgezogen werden, wenn die Versicherungs-Zweckgesellschaft im Sitzland entsprechend den Anforderungen des § 121g zum Geschäftsbetrieb staatlich zugelassen ist und beaufsichtigt wird und über eine vergleichbare Ausstattung mit Kapitalanlagen verfügt. Bei der Berechnung des Mindestumfangs des sonstigen gebundenen Vermögens können Beträge bis zur Höhe von 50 Prozent der um die Wertberichtigung geminderten, in den letzten drei Monaten fällig gewordenen Beitragsforderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft außer Ansatz bleiben. Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus Rückversicherungsverhältnissen bleiben bei der Ermittlung des Mindestumfangs des sonstigen gebundenen Vermögens außer Betracht, soweit ihnen aus demselben Rückversicherungsverhältnis Forderungen gegenüberstehen.

**Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens  
von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung )  
- nicht amtlicher Text -  
vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913), die zuletzt durch Artikel 1 der  
Verordnung vom 11. Februar 2011 (BGBl. I S. 250) geändert worden ist**

**§ 2  
Anlageformen**

(1) Das gebundene Vermögen kann angelegt werden in

1. Forderungen, für die ein Grundpfandrecht an einem in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD belegenen Grundstück oder grundstücksgleichen Recht besteht, wenn das Grundpfandrecht die Erfordernisse des § 14 und des § 16 Abs. 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes, Erbbaurechte darüber hinaus die des § 13 Abs. 2 des Pfandbriefgesetzes, oder die entsprechenden Vorschriften des anderen Staates erfüllen;
2. Forderungen,
  - a) die ausreichend durch Geldzahlung gesichert oder für die Guthaben oder Wertpapiere entsprechend § 54 Abs. 1 bis 3 des Investmentgesetzes oder gleichwertiger Vorschriften eines anderen Staates des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD verpfändet oder zur Sicherung übertragen sind (Wertpapierdarlehen),
  - b) für die Schuldverschreibungen nach Nummer 6 oder 7 verpfändet oder zur Sicherung übertragen sind;
3. Darlehen
  - a) an die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände,
  - b) an einen anderen Staat des EWR oder einen Vollmitgliedstaat der OECD, seine Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften, die nach Artikel 86 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1) wie Forderungen an Zentralstaaten mit einem Risikogewicht von 0 vom Hundert behandelt werden,
  - c) an sonstige Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften eines anderen Staates des EWR oder einen Vollmitgliedstaat der OECD, die nach Artikel 86 Abs. 3 Buchstabe a der unter Buchstabe b genannten Richtlinie wie Forderungen an Zentralstaaten mit einem Risikogewicht von 20 vom Hundert behandelt werden,
  - d) an eine internationale Organisation, der auch die Bundesrepublik Deutschland als Vollmitglied angehört,
  - e) für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter den Buchstaben a, b oder d genannten Stellen, ein geeignetes Kreditinstitut im Sinne der Nr. 18 Buchstabe b, ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut im Sinne der Nr. 18 Buchstabe c, eine multilaterale Entwicklungsbank im Sinne der Nummer 18 Buchstabe d die volle Gewährleistung übernommen oder ein Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 73/239/EWG (ABl. L 228 vom 16.8.1973, S. 3) oder des Artikels 4 der Richtlinie 2002/83/EG (ABl. L 345 vom 19.12.2002, S. 1) oder ein Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2005/68/EG (ABl. L 323 vom 9.12.2005, S. 1) das Ausfallrisiko versichert hat,

- f) an Abwicklungsanstalten im Sinne des § 8 a Absatz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes, soweit eine unter Buchstabe a, b oder d genannte Stelle für diese Abwicklungsanstalt die Verlustausgleichspflicht gemäß § 8 a Absatz 4 Nummer 1 Satz 1 und Nummer 1 a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes übernommen hat;
4. Darlehen an Unternehmen
- a) mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD mit Ausnahme von Kreditinstituten, sofern aufgrund der bisherigen und der zu erwartenden künftigen Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage des Unternehmens die vertraglich vereinbarte Verzinsung und Rückzahlung gewährleistet erscheinen und die Darlehen ausreichend
- aa) durch erstrangige Grundpfandrechte,
- bb) durch verpfändete oder zur Sicherung übertragene Forderungen oder zum Handel zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt nach § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zugelassene oder in diesen einbezogene Wertpapiere oder
- cc) in vergleichbarer Weise gesichert sind; eine Verpflichtungserklärung des Darlehensnehmers gegenüber dem Versicherungsunternehmen (Negativerklärung) kann eine Sicherung des Darlehens nur ersetzen, wenn und solange der Darlehensnehmer bereits aufgrund seines Status die Gewähr für die Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens bietet;
- b) im Sinne von Nummer 14 Buchstabe a, an denen das Versicherungsunternehmen als Gesellschafter beteiligt ist (Gesellschafter-Darlehen), wenn die Darlehen die Erfordernisse des § 69 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Investmentgesetzes erfüllen;
5. Vorauszahlungen oder Darlehen, die ein Versicherungsunternehmen auf die eigenen Versicherungsscheine gewährt, bis zur Höhe des Rückkaufswerts (Policendarlehen);
6. Pfandbriefen, Kommunalobligationen und anderen Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind (kraft Gesetzes bestehende besondere Deckungsmasse);
7. Schuldverschreibungen,
- a) die zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (organisierter Markt) oder
- b) deren Einbeziehung in einen organisierten Markt nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Einbeziehung dieser Schuldverschreibungen innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, oder
- c) die an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
8. anderen Schuldverschreibungen;

9. Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten gegen Unternehmen oder Genussrechten an Unternehmen
  - a) mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD oder
  - b) die zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen oder an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
10. Asset Backed Securities (strukturierte Finanzinstrumente, die mit Forderungsrechten besichert sind) und Credit Linked Notes (mit Kreditrisiken verknüpfte Finanzinstrumente) sowie andere Anlagen nach § 2 Absatz 1, deren Ertrag oder Rückzahlung an Kreditrisiken gebunden sind oder mittels derer Kreditrisiken eines Dritten übertragen werden,
  - a) gegen Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD oder
  - b) die zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen oder an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
11. Forderungen, die in das Schuldbuch der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder in ein entsprechendes Verzeichnis eines anderen Staates des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD eingetragen sind oder deren Eintragung als Schuldbuchforderung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, sowie in Liquiditätspapieren (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank);
12. voll eingezahlten Aktien, die zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen oder an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
13. anderen voll eingezahlten Aktien, Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditanteilen und Beteiligungen als stiller Gesellschafter im Sinne des Handelsgesetzbuches, wenn das Unternehmen über ein Geschäftsmodell verfügt und unternehmerische Risiken eingeht und
  - a) seinen Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD hat,
  - b) dem Versicherungsunternehmen den letzten Jahresabschluss zur Verfügung stellt, der in der entsprechenden Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft ist, und
  - c) sich verpflichtet, auch künftig zu jedem Bilanzstichtag einen derartigen Jahresabschluss vorzulegen;
14. Immobilien in Form von
  - a) bebauten, in Bebauung befindlichen oder zur alsbaldigen Bebauung bestimmten, in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD belegenen Grundstücken, in dort belegenen grundstücksgleichen Rechten sowie in Anteilen an einem Unternehmen, dessen alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von in einem solchen Staat belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist. Das Versicherungsunternehmen hat die Angemessenheit des Kaufpreises auf der Grundlage des Gutachtens eines vereidigten Sachverständigen oder in vergleichbarer Weise zu prüfen. Von den Grundstücksanlagen sind unbeschadet der Vorschrift des § 66 Abs. 3a Satz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes die auf ihnen lastenden Grundpfandrechte abzusetzen;

- b) Aktien einer REIT-Aktiengesellschaft oder Anteilen an einer vergleichbaren Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD, die die Voraussetzungen des REIT-Gesetzes oder die vergleichbaren Vorschriften des anderen Staates erfüllen;
  - c) Aktien und Anteilen an geschlossenen Fonds, sofern diese von einer Investmentgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR ausgegeben werden und die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegen, der Fonds sein Vermögen anlegt in Anteilen an Immobilien-Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe a, in offenen oder geschlossenen Immobilien-Zielfonds, die die Anforderungen des § 2 Absatz 1 Nummer 15 bis 17 erfüllen, das Vermögen des Fonds auf durchgerechneter Grundlage mindestens zu 80 vom Hundert aus Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und bis zu 20 vom Hundert aus Anlagen im Sinne des § 80 des Investmentgesetzes besteht und die Aktien beziehungsweise Anteile an dem Fonds frei übertragbar sind;
15. Anteilen an inländischen Sondervermögen im Sinne des § 2 Absatz 2 oder 3 des Investmentgesetzes mit Ausnahme von Altersvorsorge-Sondervermögen nach den §§ 87 bis 90 des Investmentgesetzes;
16. Anlageaktien einer inländischen Investmentaktiengesellschaft;
17. ausländischen Investmentanteilen, sofern diese von einer Investmentgesellschaft mit Sitz in einem anderen Staat des EWR ausgegeben werden, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegt, und sofern die ausländischen Investmentvermögen Anforderungen unterworfen sind, die denen für Sondervermögen nach Nummer 15 vergleichbar sind, und sofern die Anleger die Auszahlung des auf ihren Anteil entfallenden Vermögensteils verlangen können;
18. Anlagen bei
- a) 2 der Europäischen Zentralbank oder der Zentralnotenbank eines Staates des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD,
  - b) einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Staat des EWR, das den Anforderungen der Richtlinie 2006/48/EG unterliegt, wenn das Kreditinstitut dem Versicherungsunternehmen schriftlich bestätigt, dass es die an seinem Sitz geltenden Vorschriften über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute einhält (geeignetes Kreditinstitut),
  - c) öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, die nach Artikel 2 Abs. 3 der unter Buchstabe b genannten Richtlinie vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind,
  - d) multilateralen Entwicklungsbanken, die nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe b der unter Buchstabe b genannten Richtlinie ein Risikogewicht von 0 vom Hundert erhalten.

Als Anlagen gelten auch laufende Guthaben.

- (2) Nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 Nummer 4 kann das gebundene Vermögen darüber hinaus in Anlagen angelegt werden, die in Absatz 1 nicht genannt sind, dessen Voraussetzungen nicht erfüllen oder die Begrenzungen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, Absatz 3 bis 5 übersteigen (Öffnungsklausel).
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsunternehmen auch Anlagen in Vermögenswerten, die in den vorangehenden Absätzen nicht genannt sind oder deren Voraussetzungen nicht erfüllen, sowie die Überschreitung der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, Absatz 3 bis 5 und § 4 Abs. 1 bis 4 genannten Begrenzungen gestatten, wenn die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden und wenn die Mitgliedstaaten diese Abweichungen nach Artikel 21 oder Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung und Artikel 23 oder Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen zulassen können.

## (4) Ausgeschlossen sind direkte und indirekte Anlagen

1. in Konsumentenkrediten, Betriebsmittelkrediten, beweglichen Sachen oder Ansprüchen auf bewegliche Sachen sowie in immateriellen Werten,
2. die nach Artikel 21 oder Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung und Artikel 23 oder Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen nicht zulässig sind,
3. in Beteiligungen bei Konzernunternehmen des Versicherungsunternehmens im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes mit Ausnahme von Unternehmen, deren alleiniger Zweck das Halten von Anteilen an konzernfremden Unternehmen oder von Immobilien ist oder von Unternehmen, deren alleiniger Zweck im Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 3 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien besteht,
4. bei Unternehmen, auf die das Versicherungsunternehmen oder seine Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise im Wege der Funktionsausgliederung (§ 5 Absatz 3 Nummer 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) übertragen haben, oder die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb von Versicherungsgeschäften stehende Tätigkeiten für das Versicherungsunternehmen oder seine Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes ausführen, wenn bei diesen Unternehmen der Umfang des Geschäftsbetriebes wesentlich vom Gegenstand der Funktionsausgliederung oder der Dienstleistungstätigkeit bestimmt wird.

## (5) Der Europäische Wirtschaftsraum im Sinne dieser Verordnung umfasst die Staaten der Europäischen Gemeinschaften sowie die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

**§ 3****Quantitative Beschränkungen (Mischung)**

- (1) Direkte und indirekte Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 8 sowie Anlagen bei Schuldern mit Sitz in Staaten außerhalb des EWR, bei denen nicht sichergestellt ist, dass sich das Vorrecht des § 77a des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf sie erstreckt, sind auf ein vorsichtiges Maß zu beschränken.
- (2) Die Anlage in einzelnen Anlageformen ist wie folgt beschränkt:
  1. direkte und indirekte Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 dürfen jeweils 7,5 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen;
  2. direkte und indirekte Anlagen in Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach den §§ 112 und 113 des Investmentgesetzes, in Anlageaktien von Investmentaktiengesellschaften mit entsprechender Anlagepolitik und in Anteilen von Investmentvermögen mit entsprechender Anlagepolitik, die jeweils von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem anderen Staat des EWR aufgelegt werden, sowie andere direkte und indirekte Anlagen nach § 2 Absatz 1, deren Ertrag oder Rückzahlung an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach den §§ 112 und 113 des Investmentgesetzes oder an sonstige Investmentvermögen mit entsprechender Anlagepolitik gebunden ist, dürfen jeweils 5 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen;

3. direkte und indirekte Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 bis 17, soweit über sie Rohstoffrisiken eingegangen werden, sowie andere direkte und indirekte Anlagen nach § 2 Absatz 1, deren Ertrag oder Rückzahlung an Rohstoffrisiken gebunden ist, dürfen jeweils 5 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen;
  4. im Rahmen der Öffnungsklausel nach § 2 Absatz 2 angelegte Anlagen sind auf jeweils 5 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens beschränkt; unter Wahrung der Belange der Versicherten kann diese Anlagegrenze mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bis auf jeweils 10 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens erhöht werden; die Begrenzung auf 1 vom Hundert des gebundenen Vermögens in § 4 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (3) Direkte und indirekte Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 9, 12 und 13 dürfen zusammen mit Anlagen, die den Quoten des Absatzes 2 Nummer 2 und 3 unterliegen, insgesamt jeweils 35 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen. Auf diese Quote sind auch Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a anzurechnen, soweit Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 Gegenstand der Wertpapierdarlehen sind. Innerhalb der Quote nach Satz 1 darf der Anteil der nicht zum Handel zugelassenen und nicht an einem anderen organisierten Markt zugelassenen oder in diesen einbezogenen und nicht an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum Handel zugelassenen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassenen oder in diesen einbezogenen Vermögensgegenstände nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a und Nummer 13 jeweils 15 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen.
  - (4) Bei Anlagen in Anteilen an Sondervermögen, in Anlageaktien von Investmentaktiengesellschaften und in Anteilen von Investmentgesellschaften, die durch den Einsatz von Derivaten nach § 51 Absatz 2 des Investmentgesetzes oder den entsprechenden Vorschriften eines anderen Staates des EWR mehr als das Einfache des Marktrisikopotentials aufweisen, ist das erhöhte Marktrisikopotential auf die Quote nach Absatz 3 Satz 1 anzurechnen. Soweit das erhöhte Marktrisikopotential nicht zeitnah ermittelt werden kann, ist der höchstzulässige Betrag anzusetzen. Die in Satz 1 genannten Anlagen werden voll auf die Begrenzung nach Absatz 1 und die Quoten nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 Satz 1 und 3 angerechnet, soweit die jeweilige Vermögensstruktur nicht transparent ist.
  - (5) Direkte und indirekte Anlagen in Darlehen nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b, in Immobilien nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstaben a, b und c und in Immobilien, die über Sondervermögen und Investmentgesellschaften gehalten werden, dürfen jeweils 25 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen.
  - (6) Die Aufsichtsbehörde kann die direkten und indirekten Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 9, 12, 13 und die Anlagen, die den Quoten des Absatzes 2 Nummer 2 und 3 unterliegen, bis auf jeweils 10 vom Hundert des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens herabsetzen, wenn es zur Wahrung der Belange der Versicherten erforderlich ist. Die gleiche Befugnis steht der Aufsichtsbehörde in den Fällen des § 81b Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu.